

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Theatrvm Evropaevm**

oder außführliche und wahrhafftige Beschreibung aller und jeder  
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich  
zugetragen haben

... vom Jahr 1696 an biß zu Ende dieses Seculi 1700 ...

**Abelinus, Johann Philipp**

**Franckfurt am Mayn, 1707**

Chur-Bayerische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96971](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96971)

1699.

Wapen/ da gleich etliche 100. Kegel und Regen-Granaten/ wie auch 12. vierfüßige Stücker mit ihren Stern-Feuern und einer Syrandela von 200. Raqueten diese Ergebung beschloffen haben.

Den 26. 16. Nov. ist die verwitwete Fr. Herzogin von Hannover wiederum von Modena zu Wien angelanget/ und gleich wie sie zu Anfange des Aprils sich dorthin erhoben/ umb bey der Entbindung der Fr. Herzogin von Modena als ihrer älttern Tochter zugegen zu seyn/ also nunmehr auch der

Entbindung Ihr. Maj. der Röm. Königin bezuwohnen: Gestalt dann dieselbe auch den 8. Dec. 28. Nov. ungefehr halb 1. Uhr Nachmittage glücklich entbunden worden/ und eine schöne Princessin zur Welt geböhren/ welchen 9. dito durch den Cardinal von Colloittsch getaufft/ und selbiger die Namen Maria/ Josepha/ Benedicta/ Antonia/ Theresia/ Karveria/ Philippina gegeben worden/ wobei beyde Käys. Maj. und die Älteste Erz-Herzogin zu Bewarten gestanden.

1699.

### Chur-Bayerische Geschichte.

Absterben  
des Käy. r. f.  
Chur-Prin-  
zens Jose-  
phi Ferdin-  
nandi.

Unter diesen war die vornehmste/ jedoch sehr unangenehme/ das Ableiben des Chur-Prinzen von Bayern Joseph Ferdinands/ auf welchen bisher ganz Europa das Absehen gehabt/ daß durch Ihn hinkünftig die Mißverständnisse zwischen Ihr. Käys. Maj. und Frankreich wegen der Spanischen Succession sich verliehren/ und Er verhoffentlich demahlens die Spanische Krone erhalten würde: wie unten in den Spanischen Geschichten mit mehrern wird zu sehen seyn/ was an dem Spanischen Hofe dßfalls passiret. Welches alles aber nunmehr durch diesen unverhofften Todesfall hinwegfiel: Und zwar ward anfangs davor gehalten/ daß es mit der Krankheit dieses Prinzen auf die Kinder-Pocken hinaus lauffen würde: andere aber nahmen wahr/ daß die Natur Anzeigung zum Brechen zeigte/ wolten Ihme also mit gelinden Brechmitteln zu Hülffe kommen.

Der Churf. Leib-Medicus aber Don Lovis vermeinte/ daß der Prinz zu schwach wäre solches auszusuchen/ und solte man lieber der Natur ihren Lauff lassen: Ward also ganzer 6. Tage lang keine Arzney gebraucht/ der Prinz aber von Tage zu Tage schwächer/ und schien zwar Donnerstags den 5. Febr. Vormittag/ als ob sichs etwas zur Besserung anlassen wolte/ aber des Nachmittags befel ihn eine Ohnmacht/ welcher andere folgten/ und demassen überhand nahmen/ daß Er umb 2. Uhr in der Nacht die Sprache verlor/ und bald hernach in Gegenwart Sr. Churf. Durchl. des Hrn. Vaters/ des Marquis von Bedmar, des Spanischen Abgesandten und anderer vornehmen Herren/ Todes verblieh.

Der Churfürst/ als er die Todes-Nachricht des Prinzen sahe/ rief Er aus großer Betrübniß überlaut: O Gott/ nimm mich aus der Welt/ und erhalte meinem Sohn/ bezeitete sich auch weiter nach geschenehem Ableiben sehr schläglic/ warf in Unmuth die Perücke von dem Kopff/ zerriß die Kleider/ und fiel in eine Ohnmacht/ so daß man Ihn in einander Zimmer tragen/ und zu Bette bringen mußten: Die Churf. Gemahlin/ betrübe sich nicht weniger zum höchsten/ und mußten ihr Herzkreislungen bringen. Um 8. Uhr fuhr Se. Churf. Durchl. weg nach Veurne, umb sich der Gedancken zu entschlagen/ und da nicht zugegen zu seyn/ wo Sie so ein theures Pfand verlohren. Bey Öffnung des Leichnams hat sich gefun-

den/ daß alle Theile desselben ganz gesund/ der Magen aber voll zähen Schleims gewesen/ wannhero man bereuet/ daß man nicht der Medicorum Gutbefinden gefolget/ welche zum Brechen gerathen. Der Körper ward hernach den 9. Febr. Abends umb 10. Uhr in einer Trauer-Carosse in Begleitung von 200. weissen Wachs-Sackeln in die große Kirche zu Brüssel geführt/ und in das daselbstige Gewölbe nebst dem Erz-Herzog Alberto beygesetzt. Er war geböhren An. 1692. den 28. Octobr. wie in dem vorhergehenden T. XIV. f. 307. zu sehen/ und hat also kaum sechs Jahr und etwas mehr denn 3. Monate in diesem Leben zugebracht/ zu vieler Verständigen großen Bekümmernissen/ welche der gestalt nichts als einen traurigen Erfolg von vielen Unruhen bey künftigen Todes-Fall des Königs von Spanien vorher sahen. Worauf ein Sinnreicher Mann folgende Grabschrift des verbliehenen Prinzen abgefasset: En Princeps Emanuel, Princeps Electoralis, hic jacto: Inter Viros Puer, cujus nuper Vagitus per Orbem vagabatur: Nomine Magnus. Omine Major, Bonâ Austriacâ Prospiciâ Maximus. Per Orbem metulit Fortuna, per Regna Regumque Aulas Fama, per æthera Fatum, ad æternitatem Mors: Jaceo inter coronandos sine controversia coronatus: Inter æmulos æmuliscarens: Antequam orbe Elector, Cælo electus: ab Imperio ad Emphyteum erepto applauduit Orbis & me Orbis Pater. Etliche Tage hernach ist auch sein erster Kämmerling Josephus Clemens Joachimus, Graf von Zattenbach Todes verbliehen.

Jetzt erstster Verlust ist aber einiger massen ersetzt worden/ indem die Churf. Gemahlin den 5. Aug. einen Jungen Prinzen zur Welt gebracht/ welcher der dritte von derselben/ das vierte mahl aber ist/ da Sie umb eben die Zeit des Jahres und Monats niedergekommen/ indem die erstgebohrene Princessin den 4. Aug. 1696. der erste Prinz den 6. Aug. An. 97. der andere den 5. Aug. An. 98. und nunmehr auch der dritte an eben dem Tage den 5. Aug. geböhren worden. Se Churf. Durchl. sollen ihn der Kirche gewiedmet/ und deshalb den Pabst zu Bewarten gebeten haben/ auch daher ihn in der Tauffe/ so den 30. Nov. geschehen/ Innocentius nennen lassen.

Absterben  
des Prinzen  
Josephs.

### Chur-Brandenburgische Geschichte.

Belager  
Marckgraf  
Philipp  
Wilhelms

Den 25. 15. Jan. haben Sr. Churf. Durchl. Hr. Bruder Marckgraf Philp Wilhelms Hochst. Durchl. mit der Princessin zu An-

halt-Deffau/ Fürst Johann Georgen II. und Fr. Henrietten Catharinen/ geböhrender Princessin von Orange, jüngster Princessin Tochter zu Deffau

By

1699.

Belager/ und in dem folgenden Monat Februario Dero Einzug in Berlin gehalten: Es ward auch den 26. desselben Monats ein prächtiges Feuerwerk angezündet/ in dessen andern Actu zwey in einander geschockene Herden/ auff einem Römischen Opfer Altar stehende/ in weißem Feuer brannten/ mit der Überschrift: Flammescit uterque. Zu dessen Rechten befand sich eine mit Lorbeeren umbwundene Pyramide, an deren Piedestal ein Bär/ oben aber in einem mit Palmen Zweigen umgebenen Oval unter einem Chur-Hute brenneten die Buchstaben: V. I. C. M. B. N. P. A. (Vivat Johanna Charlotta, Marchionissa Brandenburgica, Nata Princeps Anhaltina,) zur Linken an einer andern Pyramide war die Inscription: V. P. W. M. B. (Vivat Philippus Wilhelmus Marchio Brand.)

Publicirte  
Declaration  
wegen der  
Waldbenfer.

Den 13. Mart. lieffen Se. Churfl. Durchl. eine Declaration publiciren/ die Annehmung der vertriebenen Waldenser betreffende/ welchem Exempel hernach die Herren Landgrafen von Hessen-Cassel und Darmstadt/ die Fürsten von Nassau/ und andere Stände des Reichs gefolget/ und diesen Vertriebenen unterschiedene Dörfer zu bewohnen und anzubauen angegeben.

Se. Churfl.  
Durchl. lieffen  
die Lehen  
empfangen.

Weil auch mit Sr. Churfürstl. Durchl. über das Ceremoniel wegen dero Chur-Investitur an dem Käyserl. Hofe eine Zeit war negociiret/ und solches nunmehr eingerichtete worden/ so haben die beyde Chur-Brandenburgische hierzu Bevollmächtigte/ als Herr Otto Magnus Graf von Dönhof/ Churfürstl. geheimter Rath und General-Kriegs-Commissarius, und Herr Christian Friedrich Bartholdi/ damaliger Churfürstl. Resident an dem Käyserl. Hofe und Hof-Rath/ woben sich auch Herr Perlius wegen der Fürstl. Brandenburg. Häuser Vaireuth und Anspach befunden/ und die gesamte Hand mit an der Investitur genommen/ den 20. 10. Aug. dieselbe in der Käyserl. Favorita folgender massen empfangen: Es ließ nemlich der Käyserl. Obrist-Hofmeister Graf von Harrach etliche Tage vorher den Herren Gesandten zu wissen thun/ daß Ihr. Käyserl. Maj. ihnen die Belehnung allergnädigst ertheilen wolten/ daher sich dieselbe dazu bereit gemacht/ und ermeldeten Tags umb 12. Uhr nach geendigtem Rath mit 5. Carossen/ deren die zwey erste mit 6. die drey andere mit 2. Pferden bespannet gewesen/ in einem ansehnlichen Gefolg und schöner Liverey nach Hof begeben/ und lassen die beyde Herren Principal-Gesandten in der ersten/ in der andern aber zwey Cavaliers/ in der dritten vorgedachter Herr Perlius, in der 4. wieder zwey Cavaliers/ und in der 5. die Secretarii: Diese/ wie auch Herr Perlius, und die Cavaliers stiegen vor der Favorita aus/ und giengen zu Fuß voran ins Thor/ allwo die Schweizer im Bewehr stunden: Der Herren Principal-Gesandten Carosse aber fuhr üblichem Gebrauch nach allein (weil zur Zeit dergleichen Belehnungen keine andere Carossen/ auch der Ambassadeurs und Fürsten/ nicht hinein gelassen werden) in den innern Hof vor die Striege/ und giengen hierauff in guter Ordnung durch den Ritter-Saal/ und die daselbst zu beyden Seiten rangirte Hatzhüter und Trabanten-Garde in die erste Antichambre, daselbst blieben sie/ bis Ihr. Käyserl. Maj. aus Dero Retirade sich unter

1699.

einen drey Staffeln erhöhten mit güldenem Stück bekleideten Thron unter einem Carniesin-Damasten Baldachin gesetzet/ Deroselben stellten sich zur Rechten der Ober-Hofmarschall Graf von Mansfeld/ Fürst zu Rundi, mit dem bloßen Schwert/ zur Linken aber der Obrist-Cammerer Graf Maximilian von Wallenstein/ als nun diese und übrige Käyserl. Ministri, welche bey dergleichen Actu ihre Officia verrichten/ sich in Ordnung gestellt/ winketen Ihr. Maj. dem Herrn Grafen von Wallenstein/ die Herren Gesandten herein zu führen/ welcher mit einer dreyfachen so genannten Spanischen Reverence rückwärts an die Thür des Gemachs gieng/ und dieselbe empfing/ und sich wieder an seinen Ort begab/ hierauff kamen die beyde Herren Churfürstl. Gesandten/ und hinter ihnen der vorgedachte Fürstl. Eulmbach-Anspachische; so bald sie ins Zimmer traten/ knieten sie alle drey nieder/ welches sie auch in der Mitte des Zimmers zum zweytenmal thaten/ da dann Ihr. Käyserl. Maj. den Hut etwas abnahmen/ doch gleich wieder aufsetzten/ an der Estrade machten sie die dritte Reverence oder Submission, auff den Knien bleibende/ und that der Herr Graf Dönhof seinen Vortrag in einer dem Reichs-Stylo gemässen wohlgefaßten Rede/ mit Bitte/ Sr. Churfürstl. Durchl. die Belehnung allergnädigst zu ertheilen: Hierauff winketen Ihr. Käyserl. Majest. dem Reichs Vice-Cansler Herrn Graf von Kauniz/ welcher mit gewöhnlicher Reverence hinzu trat/ und knyend den Befehl bekam/ die Antwort in Ihro Namen zu thun/ welches derselbe auff jerg gedachte Weise an seinem Ort unten bey der Estrade zurück tretende in gewöhnlichen Terminis verrichtete/ und den Herren Gesandten andeutete/ daß Ihr. Käyserl. Maj. geneigt wären/ die verlangte Investitur zu ertheilen/ und sie zu Abschwerung des gewöhnlichen Chur-Eydes zu admittiren. Diefem nach stunden die Herren Gesandten auff/ traten mit einer doppelten mehr gemeldeten Reverence auff die Estrade, und begaben sich stracks vor dem Thron auff die Knye/ doch daß der Eulmbach-Anspachische hinter dem Herrn Grafen von Dönhof sich hielt/ Ihr. Käyserl. Maj. hatten inzwischen Dero Hut und Handschuh dem Cammerherrn Graf Theodoro von Singendorff/ welcher dazumal in der Auffwartung war/ gegeben/ und nahm hierauff obgemeldter Obrist-Cammerherr von einem Käyserl. Kammerdiener das Evangelien-Buch/ legte solches auffgeschlagen Ihr. Käyserl. Maj. auff den Schoß/ so daß der Obrist-Hofmeister/ welcher neben dem Ober-Hof-Marschall stand/ solches zur Rechten/ und er Obrist-Cammerherr dasselbe zur Linken mithielten/ die beyde Herren Principal-Gesandten legten die Finger auff das Evangelium/ und sprachen den Chur-Eyd/ welchen ihnen obgemeldter Reichs-Vice-Cansler vorlas/ von Wort zu Wort nach/ der Eulmbach-Anspachische Gesandte aber/ so hinter dem Herrn Grafen von Dönhof kniete/ fassete nur dessen Mantel an/ nach diesem nahm Ihr. Käyserl. Majest. vom Obrist-Hof-Marschall das bloße Schwert/ reichte dessen Knopff den Bevollmächtigten dar/ welche denselben mit tieffster Reverence küßten/ Ihr. Käyserl. Maj. nahmen darauff Dero Hut und Handschuh von dem Cammerherrn wieder/ und bedeckten sich/ die Gesandten aber traten mit gewöhnlichem Kniebungen von der Estrade auff ihren

vorigen Ort/ (dabey Ihr. Maj. den Hut wieder wie vorhin ein wenig abgehan) da dann der Herr Barholdi eine wohlgefaste Danck-Rede mit Versicherung Sr. Churst. Durchl. allezeit getreuester Devotion und anhängendem Wunsch vor Ihr. Käyserl. Maj. stätige Wohlfahrt abstatte. Als solche geendiget / giengen die Herren Gesandte mit dergleichen Reverence, als bey deren Eintritt geschehen / aus dem Gemach / da dann bey dem zweyten Ihr. Käyserl. Maj. den Hut wieder etwas abnahm / und begaben sich nachgehends vom Thron wieder in Ihre Recitatorie, darauff kamen die Herren Gesandte nochmals ins Gemach / und empfingen von allen anwesenden Käyserl. und auswärtigen Ministern mit größtem Vergnügen das Compliment, hielten sich aber nicht lange auff / sondern führen in voriger Ordnung wieder nach ihrem Quartier: Bey welcher Bezeichnung dann noch zu beobachten gewesen: 1. Das der Reichs- Vice-Cansler Sr. Churfürstl. Durchl. das Prædicat Durchläuchtigst gegeben / doch daß solches dem im Schreiben gebräuchlichen Stylo unverfänglich seyn sollen: 2. Weil vermöge Artic. X. §. 4. quicquid &c. der Cron Schweden die Anwartschaft auff Hinterpommern und Camin, im Fall der Chur- und Fürstliche Brandenburgische männliche Stamm erlöschen selte / vorbehalten / und sich daher Dieselbe eine gesante Bezeichnung nebst Chur-Brandenburg / wegen solches Herzogthums ausbedungen / jeso aber bey diesem Bezeichnungs-Actu niemand gehabt / daß Ihr derothalben ein Decretum Salvatorium über obbesagte / so wohl in dem §. 4. als in dem An. 1664. Deroelben ertheilten Lehen-Brieff fundirte Expectanz gegeben.

Den 24. 1. Septem br. empfing auch der Herr Graf von Dönhof zu Ebersdorff von Ihr. Käyserl. Majest. die Böhmishe Lehen / wegen des Herzogthums Krossen / und demselben incorporirten Orten Jillichow / Sommerfeld / Dobersberg / so dann Korbutz in der Nieder-Lausnis / in gleichen Besatzo und Sterckow ic. wobey der Herr Resident Perlius abermahls wegen des Hrn. Marggrafen von Baiern und Anspach erschiene: Sie führen nur mit 4. Karossen in den ersten gressen Hof (weil zu Ebersdorf niemand mit 6. Pferden in den innern Hof wegen der Enge fahren kan) die erste Karosse aber / worinn der Hr. Graf allein saß / fuhr bis vor die Stiege / und blieb / so lang der Actus währte / allda halten / des Herrn Perlius Karosse kam zwar auch an die Treppe / fuhr aber darauff an die Seite / die Soldennitäten waren mit denen bey nur erzelter Chur-Bezeichnung fast einerley / außer daß hier alles in der Trauer war / auch die beyde Herren Gesandten in langen Trauer-Manteln erschienen / und hier der Cron Böhmischen hohe Bediente ministrirten / Herr Graf von Mansfeld / Fürst zu Kundlitz, als Böhmis. Hof-Marschal mit dem bloßen Schwerte / Hr. Graf Maximilian von Bollenstein / als ältester Cammerherr und Landmann in Böhmen / Hr. Graf Tzerzin Böhmischer Vice-Cansler / und Hr. Graf von Wratislaw als Böhmischer Cansler / Assessor / der Hr. Perlius kniete bey der Bezeichnung hinter dem Hn. Grafen / wie bey der Chur-Invektur, und fassete dessen Mantel an / und legte der Herr Graf mit die Finger auff's Evangelium, that auch die Ansprach und Dancksaagung / der Käyserliche Thron war mit

dem gewöhnlichen güldenem Stüek behangen / der Baldachin aber schwarz / der Vice-Cansler gab Sr. Churst. Durchl. den Titel Durchläuchtigst / auff die Art wie bey der Chur-Bezeichnung gemeldet worden.

Weil auch die beyde Erbhuldigungen der Teu-marc und Hinterpommern / bis ins zwölffte Jahr verschoben gewesen / Se. Churfürstl. Durchl. aber nunmehr alle Umtriebigkeiten mit der benachbarten Cron Schweden / wegen der Eventual-Succession freundlich bengeleget / so haben dieselbe nun auch ihren Fortgang gewonnen / gestalt dann Se. Churfürstl. Durchl. zu dem Ende den 4. Octobris früh Morgens von dem Ampt Quartieren / woselbst Sie sich zulezt mit der Jagt divertiret / aufgebrochen / um Ihren Einzug in Dero Haupt-Bestung Küstrin zu nehmen / die Ritterschafft hergegen meistens aus Krieges-Officieren bestehende / theils zu Pferde / theils mit sechs-spännigen Karossen / sich bald mit anbrechendem Tage außer der Bestung begeben / und Se. Churfürstl. Durchl. als Selbige gegen 10. Uhr des Morgens vor der Heide angelanget / durch den Dramburgischen Directorem und Commissarium Hn. von Birchholz beneventiret: Worauff Seine Churfürstl. Durchl. nach der Gegend führen / allwo Dero Tages vorher daselbst gemusterte Grand-Musquetaires und Gendarmes, wie auch das Brechische Regiment Dragoner / und Sr. Durchl. Marggraf Philipps Regiment zu Fuß / amoch campirten / und wo zugleich die ganze Hofstatt / nebst den Gardes du Corps und der Schweizer-Garde, zu dem bevorstehenden Einzuge sich eingefunden hatten: Als auch Se. Churfürstl. Durchl. sich von dar noch ferner der Bestung näherten / so empfing Sie der Stadt Magistral gleichfalls durch den regierenden Bürgermeister I. Dancko / in ihrem und der Bürgergeschafft / so sich unsern davon an der Vorstadt gestellet hatte / Namen mit einer kurzen unterthänigsten Anrede / welche Se. Churfürstl. Durchl. in hoher Person sehr gnädig beantwortet / worauff der Einzug bey angenehmen Wetter unter Zuschauung vieler tausend Personen in folgender Ordnung geschehen:

Anfangs kamen 4. paar Hand-Pferde mit Silber gestickten Decken / 1. Paucker und zwey Trompeter / und hierauf / unter der Anführung des Hn. General-Majors von Nagner / das eine Corps der Gensd'Armes in blau und mit gold- und silbernen Tressen auff den Ermeln und Bändelstren / wie auch auff ihren Schabracken und Halffierkappen / deroer Hüte mit güldenem Galaumen eingefasset.

Drey Schallmeyern / Pfeiffer zu Pferde / welchen folgte das Corp der Grand-Musquetaires in Schabracken mit Golde reich-bordirten Röcken / mit Leu-queen / und weiß und braunen gemischten Plummagen auff den Hüren / wie auch mit güldenem Tressen gestierten Bändelstren / Schabracken und Halffieren. Alle von Adel und Officieren.

Hierauff folgten in grosser Menge der Churfürstl. Marggr. hohen Bedienten und der Land-Stände Karossen / darunter auch zulezt Sr. Churfürstl. Durchl. Staats-Karosse / alle mit 6. Pferden bespannet.

18. Paar Churfürstl. und Marggräfl. sehr rare Hand-Pferde mit den kostbarsten Chabraquen. Der Pagen-Hofmeister mit 16. Pagen, nebst 2. fleimen

1699. Philo- gung- Actus in der Neun- Marc und Hinterpommern.

1699.

2. kleinen Mähren zu Pferde / in blauen mit Gold gewirkten reich verbrämten Liveren.

Die ganze Ritterschafft zu Pferde / in reicher und wohl ausgezierter Kleidung und Equipage, geführt vom Hn. General-Major von Brech.

Ein Churf. Heer-Paucker mit silbernen Pauken und kostbaren Penderollen. Nach demselben zwölf Churf. Trompeter mit silbern-inwendig verguldeten Trompeten und schönen Penderollen / in köstlicher Kleidung; Darauf folgte der andere Churfürst. Paucker und zwölf Churfürstl. Trompeter / gleichfalls mit silbernen Pauken und Trompeten und in kostbarer Kleidung / gleich den vorigen.

Der Herr Ober-Hof-Marschal Baron von Lotum, mit dem Hn. Hof-Marschal dem von Wense.

Der Herr Schloß-Hauptmann / der von Prim / mit dem Ceremonien-Meister / dem von Vesser.

Die Hof-Cavaliers und alle Großen des Hofes.

Der Herr Ober-Cämmerer / Graf von Wartenberg / und der Herr General Feld-Marschal / Graf von Barfuß.

Se. Durchl. Marggraf Christian Ludwig.

Die Schweizer Gardes in zweyen Linien in ihrer alten Landes-Tracht / in blau / carmosin und Gold / mit weißen Federn auff schwarzen sammeren Hüften zu Fuß / geführt von ihrem Capitain dem Hn. Obristen Rose / zu Pferde.

Zwischen diesen Schweizern führen Se. Churf. Durchl. vor derselben aber kam:

Der Magistrat zu Eüstern mit entblößten Häuptern / und ritt darneben:

Der Churf. Stallmeister von Bauer.

Se. Churfürstl. Durchl. nebst Herrn Marggraf Philipps Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. in der sehr prächtigen und kostbaren Leib-Carosse / von 8. überaus schönen schwarz-braunen Pferden gezogen / und mit den Heyducken umgeben.

Drey Trompeter / und darauß einige commandirte von den Gardes de Corps, in 3. Troupen / die ersten mit Schimmeln / die anderen mit Kappen / und die dritten mit braunen Pferden / in ihrer kostbaren mit Golde und Silber bordirten Kleidern / Bändeliren und Chabraquen; Unter Anführung des Hn. Rittmeisters von der Schulenburg.

Eine Compagnie Granadier von Sr. Dr. Marggraf Philips Regiment mit Trommeln und Querflöten / geführt vom Hn. Hauptmann von Mühlen.

Ein Chor Hautboisten / und darauß eine Bataillon von Herrn Marggraf Philips Hoch-Fürstl. Durchl. überaus ansehnlichem Regiment zu Fuß / in blau und Orange gang neu gekleidet / unterm Herrn Obristen von Below:

Noch eine Bataillon von selbigem Regiment / geführt vom Herrn Obrist-Lieutenant Auert.

Ein Paucker / und darauß ein Chor Hautboisten.

Den Beschluß machte das alte und wohlversuchte Leib-Regiment Dragoner in des Regiments gewöhnlicher Farbe / weiß und blau ebenfalls gang neu und wohl mundret.

Beim Einzuge hatten sich die Deputirte von den Städten bey der ersten Ehren-Pforte / so Se. Churfürstl. Durchl. passiren / auff beyden Seiten gestellt / und auff dem innern Schloß-Platz die Neumärckische Herren Cansler und Räte und andere Churfürstl. Bediene / worauß Se. Churfürstliche

Durchl. zur Tafel gegangen / nach welcher sich alle die Collegia, wie auch die Geistlichkeit eingefunden / Se. Churfürstl. Durchl. unterthänigst zu bewillkommen. Gegen Abend langten auch die zur Abnehmung der eventual-Huldigung abgeschickte Schwedische Herren Commissarien; nemlich die beyden Secretinischen Herrn Regierungs-Räte / der von Jäger und der von Lägerström / welche in des Churf. Geheimen Raths / Herrn von Sturm Hause am Märckte einlogiret worden / und darauß sich bey dem Ceremonien-Meister angegeben / und durch ihn dem Herrn Ober-Cämmerer ihre Credentialien zugeschickt.

Den folgenden 5. Octobr. als den angefügten Huldigungs-Tag gar frühe / begaben sich die Collegia ins Churfürstl. Bergemach / und die Ritterschafft auff den grossen Schloß-Saal / und nachdem jene auff des Geheimen Staats-Ministers / Herrn von Fuchs / im Namen Sr. Churfürstl. Durchl. gethanen Anrede / ihren bereits bey Annehmung ihrer Chargen geleisteten Eyd der Treue / mit einem Handschlage bekräftiget; geschah in bemeldtem Saale zu erst die Huldigung von den Krossischen / Züllichowischen und Cobussischen Ständen / weil selbige zwar der Neumärckte incorporiret / der Kron Schweden aber / vermöge der Verträge / die eventual-Huldigung nicht leisten dürfen. Se. Churfürstl. Durchl. saßen auff einem drey Stufen hoch erhöhtem Thron / darüber ein mit Golde gestickter Carmosin-sammerer Himmel / und unten alles mit rothem Tuche bezogen war. Seine Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Marggraf Philipps Wilhelm und Herr Marggraf Christian Ludwig / stunden Sr. Churfürstl. Durchl. zur Rechten (des Hn. Marggraf Albrechts Hochfürstl. Durchl. aber befanden sich damahls in Leipzig) hinterm Stuhle hatten sich der Herr Ober-Cämmerherr und Herr General Feld-Marschal nebst dem Herrn General von Zettau und einigen Cämmerherrn; unten aber auff der untersten Stufe des Throns auff beyden Seiten die beyden Herrn Marschalls mit ihren silbernen und überguldeten Marschalls-Stäben gestellt. Auff dem Throne seiner Churfürstl. Durchl. zur Linken stand der Herr Geheimen Rath von Fuchs / und that an erwähnte beydes von der Ritterschafft und Städten seine Rede. Nebst demselben hielt der Neumärckische Herr Cansler von Brand den Churfürstl. Und als im Namen der Edelleute der Herr Vice-Verweser von Kottenburg / und im Namen der Städte der Syndicus zu Erossen / Herr Wagener / geantwortet / ward ihnen durch den Herrn Hof-Rath von Jagen der Eyd vorgelesen / und dieser Actus mit einem dreysfachen VIVAT beschloffen.

Hierauff sollte die Predigt und die gesammte Huldigung angehen / und zu dem Endelieffen auch Se. Churfürstl. Durchl. gegen 9. Uhr die Schwedische Herrn Abgesandten auffholen / und zwar / wie es ihr Character erforderte / durch einen Cämmerherrn / den Obristen Baron von Blumenthal / und durch den Ceremonien-Meister / im Gefolg einiger Hof-Cavaliers / und in dreyen sechspännigen Churfürstl. Carossen. Der erste der Herrn Abgesandten / der von Jäger / führte das Wort / und machte Sr. Churfürstl. Durchl. im Namen seines Königes folgendes wolgefastes Compliment:

Das

1699.

Das E. Churf. Durchl. uns die Gnade erwiesen / und gütigst permittiren wollen / bey Dero hohen Person unsere unterthänige Aufwartung zu machen / solches veneriren wir mit devotem gehorsamstem Dancke / von Grund der Seelen wünschende / gleichwie wir das Glück und die Ehre haben / E. Churf. Durchl. nebst Dero Hohen Angehörigen / und gesamtem Hohen Chur- und Fürstl. Hause / bey selbst verlangter prosperité, Flor, und Vergnügung anzutreffen / das Gott der Allmächtige ein starcker Beschützer hoher Häuser und Potentaten solches beständig seyn lassen / und diese Glückseligkeit E. Churfürstl. Durchl. bis in das graue Alter / und auf die späte Churf. Nachkommen portogiren möge. Welches auch fürnehmlich die Summa derjenigen acclamation und Freund-Vertrülichen Glückwünschung ist / so bey denen hier angeführten Huldigungs-Solennitäten / wegen des vor Jahren in diesem Durchl. Chur-Hause sich zugetragenen hohen Sterb-Falles / vor E. Churf. Durchl. als Preiswürdigstem Successore gegenwärtig auszusprechen / und zu wiederholen / Ihr Königl. Maj. zu Schweden / unser Allergnädigster König und Herr / c. c. unsern wenigen Personen in Committis gegeben. Allermassen dieselbe so wohl in dem bereits abgetheerten Creditiv, als vorher E. Churf. Durchl. zur Gnüge bezeuget / mit was besondern Marquen von tendresse, affection und Freundschaft sie E. Churf. Durchl. unlängst eröffnetes Vorhaben wegen Anberaumung eines gewissen terminis zur Aufnahme der Erbhuldigung in diesen Dero Neumark und Hiner-Pommerischen Landen cum pertinentiis aufzunehmnen Ursach gefunden. Insonderheit aber / wie vergnügt sie sich erwiesen / daß E. Churf. Durchl. Gefallen getragen / vor höchstermelde Ihr. Königl. Maj. mit einzuladen / um das von Dero Königl. Glorwürdigsten hohen Vorfahren am Reiche auf sie verfallene / in den Friedens-Schlüssen und pactis radiceis und bestätigte Eventual-Successions-Recht über obgedachte Länder und Unterthanen / durch Dero gevollmächtigte Räte und Commissarios besorgen zu können. Gleichwie nun höchstermelde Ihr. Königl. Maj. in conformité von E. Churf. Durchl. gerechtem sentiment ebenfalls portiret / und geneigt seyn / denen aufgerichteten / nicht längst wieder erneuerten Conventionen practice zu leben / und dasjenige sonderlich / was nach weggeräumten Unrichtigkeiten zwischen beyderseits benachbarten Land- und Leuten nimmehro abgethan / beliebt und geschlossen / heilig beständig und unverbrüchlich zu halten; so haben sie so fort eine souveraine prebe davon an den Tag zu legen gnädig verordnet / daß bey E. Churf. Durchl. wir uns gehorsamst melden / den angestellten Huldigungs-Actibus in Dero hohen Namen / vermittelst besondrer Vergünstigung beyzuwohnen / und was den Recessen und Pactis gemäß / aufs fleißigste zu beobachten uns angelegen halten sollen. Wir zweiffeln daher gehorsamst nicht / E. Churf. Durchl. werden diese Ihr. Kön. Maj. gnädigste Disposition gütigst aggregiren / Dero hohen competence und Gerechtfame den Churf. Unterthanen bey gegenwärtiger Gelegenheit vorhalten lassen / zur Verwechslung der hinc inde zusammen gebrachten Reverfalien gnädigste Ordres ertheilen / und von offte Höchstermelderem Ihr. Maj. unsers allergnädigsten Königs und Herrn wegen / uns überall die

Zuständnis und observanda zu bemerken / hochgeneigt admittiren / auch sonst mit Churf. Huld und Gnade (wozu wir uns gang demüthigst recommendiren) Dero gehorsamsten Dienern zugehan seyn und bleiben. E. Churf. Durchl. erlauben gnädigst / einen aparten Wunsch / der noch heute in seine Krafft gehe / bey gegenwärtiger Aufwartung anzuhängen: Daß Gott durch dieses solenne Band der Huldigung die Gemüther der Unterthanen an ihre hohe Obrigkeit mit respect, devotion, Liebe und Treue unauflöslich verknüpffe / die dabey concurrirende Freund-Nachbarliche Intelligence, Harmonie und Vertraulichkeit zweyer mächtiger hoher Häuser aber aeternel und ohne Aufhören seyn lasse.

Dieser obligeanten Anrede begegnete Se. Churf. Durchl. wie Sie allen Befandten selbst zu antworten pflegen / mit der allergnädigsten Gegen-Erklärung / und begaben sich darauff nach einer kurzen Unterredung / in Begleitung von den Hrn. Abgesandten über den Schloß-Bang in die große Kirche / allwo der Churf. Hofprediger Hr. Urhau, als welcher alle Huldigungs-Predigten gehalten / die Predigt aus Deuter. XXXIII, v. 7. gehalten / und nachmahls der Lobgesang unter dem Schall der Trompeten gesungen worden / worauf sich Se. Churf. Durchl. unter abermahltiger Läutung aller Glocken wieder auff den grossen Saal begaben / und auf den Thron setzten / und sich bedeckten; Auch nahmen alle die zu vor auf und an dem Thron gestanden / ihre vorgeschalteten Stellen wieder ein: Nur das disjunct die Schwedische Herrn Abgesandten / wegen der Eventual-Huldigung mit dazu kamen / und sich neben Sr. Durchl. den Hrn. Marggrafen; jedoch etwas niedriger / und nur auf eine Stufe des Throns stellten. Der Cerimonien-Meister / der die Hrn. Abgesandten geführet / stand hinter denselben / und vor dem Schranken des Churf. Throns hatte sich die ganze Neumärckische Ritterschafft / wegen ihrer Menge / über den ganzen Saal ausgebreitet; so daß nur die auf beyden Seiten gesetzte Gardes einen kleinen Gang offen behielten. Der Hr. Geheimt Staats-Rath von Suchs hat abermahls die Anrede / und führete unter andern vermittelst seiner rühmlichen Beredsamkeit die angenehme Entschuldigung des bisherigen Verzugs der Huldigung an / daß nemlich Se. Churf. Durchl. sich der Treue Ihrer auch ungeschwornen Ritterschafft so versichert gehalten / als wann selbige den verbindlichsten Eyd des Gehorsams bereits vorlängst abgelegt hätten; welches dann auch von dem Director des Königsbergischen Creyses und Krieges-Commissario Hrn. George Sigismund von Sydow dahin beantwortet worden / daß ob zwar diese Gelegenheit der Verbindlichkeit und Verpflichtung bis hinc an die 12. Jahr sich verzogen / so hätte dennoch eine natürliche Zuneigung zu Sr. Churf. Durchl. als ihrem gnädigsten Landes-Herrn allezeit sie ihrer unterthänigsten Devotion erinnere / und dergestalt disponiret / daß Sie hoffentlich bey keiner Occasion in der schuldigsten Treu würden manquiret haben / wie Sie sich dann auch als gehorsamen Vasallen eignet und gebühret / auff den gegenwärtigen Tag / als ihrem bestimmten Erbhuldigungs-Termin. so willigst als

Geschichte.

1699.

als schuldigst eingefunden; Und sollten sie zwar Sr. Churfürstl. Durchl. als Dero Allergnädigsten Landes-Herrn / etwa nach Veranlassung alter Gebräuche / Hochfürstl. Beschenke bringen / weilen aber vor jeso nicht Gold oder Silber / sondern viel ein wichtigeres / welches mit keinem Golde zu compariren / nemlich die Treue und Pflicht der Untersassen gesucht und verlanger würde / so wären sie auch solche unuerthänigst / freymüthigst / willigst / und auf solche Maß und Weise / wie es Sr. Churfürstl. Durchl. verlangen / vor Gott höchst verbindlich darzustellen / und mit Mund und Herzen eydlich zu verpfänden gefast und einschlossen. Worauff der Eyd wieder / wie bey der gangen Huldigung / durch den Herrn Hof-Rath und geheimen Ekkaats-Secretarium von Jagen vorgelesen worden / welcher diesesmal so eingerichtet gewesen / daß man solchen erst für Sr. Churfürstl. Durchl. und Ihres und des gangen Brandenburgischen Hauses männliche Leibes-Erben / gebohrne oder ungebohrne / und hernach in Ermanglung und Enstehung derselben für Sr. Königl. Maj. und die Cron Schweden leistete / so aber sowol die Clausel: Da Gott vor sey; als auch das dreymalige Vivat Brandenburg / so darauff erfolgte / wo nicht auff ewig / jedennoch auff sehr lange Zeiten zu verbitten schiene. Darauff der Eyd vorgelesen / und also auch dieser zweyte Huldigungs-Actus mit einem dreymaligen freudigen Vivat geendiget worden.

Diesem nach folgete die Huldigung der Neu-Märckischen und Sternbergischen Städte / wozu man auff dem Schloß-Platz aus einem der Churfürstl. Gemächer die Mauer durchgebrochen / und an derselben eine hohe Bühne mit gleichem Thron und Himmel wie in dem Schloß-Saale gebauet und ausgezieret. Sr. Churfürstl. Durchl. kamen mit ihrem gangen vorigen Gefolge / und in eben der Ordnung / und ward es auch in allem auff vorige Art und Weise gehalten: Herr Kothe Bürgermeister zu Soldin / und der Neu-Märckischen Städte Director / that die Verantwortung auff des Herrn von Fuchs Anrede / und ward hierauff von dem Herrn Hof-Rath und geheimen Ekkaats-Secretario Jagen der Eyd vorgelesen / nur daß man bey diesem Eyde / wie bey dem vorigen der Ritterschafft den Churfürstl. Hut nicht vorhielt. Und ward im übrigen auch dieser Homagial-Actus mit einem dreymaligen Vivat / und mithin die ganze Huldigungs-Solennität unterm Geläute aller Glocken / dreymaliger Lösung der Canonen von den Wällen und Salve der Garnison / wie auch Schall der Pauken und Trompeten auff dem steinern Gange des Schloß-Platzes / beschloffen und geendiget. Hierauff wurden die Tafeln zubereitet / Sr. Churfürstl. Durchl. speiseten mit Dero beyden Herren Brüdern Hochstl. Durchl. aus Ihrem güldenen Service an einer etwas länglichten Tafel ganz allein; Sr. Churfürstl. Durchl. in der Mitte unter einem Carmesin-rothen Sammeten und mit Golde bordirten Himmel / jeder der Durchl. Herren Marckgrafen aber an beyden Seiten.

Die Schwedischen Herren Abgesandten aber / die sich biß zum ersten Trunck Sr. Churfürstl. Durchl. unter den aufwartenden Hostetten mit auf gehalten / wurden von dem Ceremonienmeister an die für sie in dem Neben-Gemache bereitere Tafel gehölet / an welcher der Herr Ober-Cämmerer und der

Herr Feld-Marschall nebst dem Herrn Ober-Hof-Marschall und einigen Herren Ministris, wie auch den beyden Introduceurs, dem Cammer-Herrn von Blumenthal / und dem Ceremonienmeister / ihnen Gesellschaft leisteten. Für die Bornehmste von der Ritterschafft waren in den nächsten drey Vor-Gemächern drey absonderliche Tafeln gedecket / bey deren ersten der Herr Ober-Hof-Marschall / bey der andern der Herr Hof-Marschall / und bey der dritten der Herr Schloß-Hauptmann / sie bewirthete. Die übrigen der Ritterschafft / die sich auff etliche hundert belieffen / wurden in den grossen Seiten-Gemächern und Sälen des Schloßes / die Bürgerchafft aber in der Stadt und auff dem Rathhause tractiret / und alle mit einander mit Überfluß von allerhand Geträncken und Speisen versehen. Auf den Abend speiseten die Herren Abgesandten mit Sr. Durchl. dem Herrn Marckgraf Christian Ludwig / und Morgens darauff begab sich der ganze Hof auff die Reise nach Stargard / allwo die Huldigung auff den 9. Octobr. angesetzt war.

Und zwar ward den 8. Octobr. der Einzug gehalten / in eben der Ordnung und auff die Weise / wie zu Eüßtrin / nur daß man zu diesem ganz neue Regimenter / nemlich die beyden Regimenter zu Pferde des Herrn Feld-Marschalls und des Herrn General-Lieutenants du Hamel / und das Regiment zu Fuß Sr. Durchl. Marckgraf Christian Ludwigs beordert hatte.

Sr. Churfürstl. Durchl. kamen von dem Amte Colbas / und funden eine Viertelmeile vor der Stadt die Pommerische Ritterschafft theils zu Pferde / unter Anführung des Herrn Cammerherrn von Bonin / und theils in Carossen / unter Anführung des Herrn Praesidenten und Decani von Fleming / der auch Sr. Churfürstl. Durchl. in aller Namen unuerthänigst bewillkommerte. Ein Stück Weges näher der Stadt hielten die oberwehnten drey Regimenter / erstlich dasjenige des Herrn Feld-Marschalls / hernach das Marckgräfliche / und dann das du Hamelische; und vor deren erstem der Herr Feld-Marschal Herr von Barfuß / vor dem andern Sr. Durchl. Herr Marckgraf Christian Ludwig / und vor dem dritten der General-Lieutenant du Hamel / die alle drey nach Soldaten-Manier / die zu Pferde mit entblößen Degen / Sr. Durchl. der Marckgraf aber mit gefenckter Pike Sr. Churfürstl. Durchl. grüßten. Das Regiment des Hn. Feld-Marschalls machtedarauff den Anfang zum Einzuge / von seinem Obristen dem von Hülsen angeführet. Darauff zogen 30. sechs-spännige Carossen der Ritterschafft / und nach der gangen Equipage des Hofes / und kurz vor den Trompetern mehr als 40. Glieder derselben Ritterschafft zu Pferde / alle wohl beritten / und in reichen Kleidungen / und wieder zum Führer habende den Herrn Cammerherrn von Bonin. Nach der Schweizer-Garde / der Churfürstl. Leib-Carosse / und den Gardes du Corps folgte das Regiment zu Fuß Sr. Durchl. Marckgraf Christian Ludwigs / die es von dem Obristen von Stille aufführen ließen / und für Ihre Person zu Pferde dem Einzuge beywohneten. Vor den Brandaers giengen die aus Brabant und Piemont mitgebrachte und auff eine sonderbare Art ausgerüstete Zimmerleute mit ihren Zimmer-Aexten und Schurzellen / und hatten sonderlich bey dem freudigen Marche. so

1699.

1699.

die Hautbois hören ließen/bey allen Zuschern das Ansehen und Mine/ gleich als wann sie nach dem Verlangen ihres auffgeweckten Marschgrafen eben im Begriff wären / zu einer Expedition zu eilen. Endlich beschloß wiederum/ wie zu Küstrin/ ein Regiment zu Pferde/ nemlich das du Hamelische/ von dem Obristen Graf d'Ostange geführt. Kurz vor der Stadt hatte sich der Magistrat, das Ministerium, und die jenigen aus dem Gymnasio, an einer in Form eines Parnassus aufgeführten und mit Mäulen besetzten Ehren-Pforte gestellt: Und nachdem sie Se. Churfürst. Durchl. mit einer kurzen Rede empfangen / gieng der Stadt-Magistrat mit entblößten Häuptern vor dem Churfürstl. Wagen her/ und geleitete selbigen bis an das vor Se. Churfürstl. Durchl. zugestückte Rathhaus/ allwo sich gleich darauf alle Collegia einfanden / und vor allen zu erst der Herr geheime Rath von Nagmer/der wegen Unpäßlichkeit des Herrn Cancellers Stelle vertrat / und im Namen der Regierung das unterthänigste Compliment ablegte.

Den 9. als den Tag der Huldigung kamen alle Collegia, wie zu Küstrin geschehen / ihre Treu mit einem bloßen Handschlag anzugeloben; und weilten bald darauff die Huldigung selbst / und zwar die von der Ritterschafft in der grossen S. Marien Kirche; die von der Bürgerschafft aber auff der vor dem Rathhause auffgerichteten schönen Bühne vor sich gehen sollte: Wurden die beyden Schwedischen Hn. Abgesandten mit denselben Cerimonien wie zu Küstrin/ wieder auffgeholt: Nur daß dißmahl von den Hn. Cammer-Herren der Herr von Vähr dem Cerimonien-Meister zugeordnet war. Der Hr. von Jäger führte wiederum das Wort / und brachte unter andern sehr annehmlich vor: Wie die sonsten insgemein fatale Vergänglichkeith aller Dinge dennoch den Pommerischen Ländern darinn so glücklich und zuträglich gewesen / daß sie aus den Händen ihrer ehmaligen schwachen Fürsten/ jero in die mächtigen Arme zweyer so grossen und so genau vereinigten Potentaten/ als wie Schweden und Brandenburg/ verfallen wären; Und als Se. Churfürst. Durchl. darauf geantwortet / und den Herrn Abgesandten für Ihre Majest. seinen König der unzerrücklichen Einigkeit von Ihrer Seiten versichert/ kamen der Herr Ober-Hof-Marschal von Lottum/ und der Hr. Hof-Marschal von Wense mit den silbernen Marschals-Stäben/ und geleiteten Se. Churfürst. Durchl. in Dero mit acht Isabellen bespanneten Leib-Karosse/ in welcher Sie mit dem Hn. Marschgrafen Philipp Wilhelm unter dem Geläute der Glocken nach der S. Marien Kirche führen/ und hatten vor und hinter sich Ihre Gardes, und vor den Schweizern die ganze Ritterschafft und den Hof / die alle mit einander zu Fuß und mit entblößten Häuptern vor dem Wagen hergiengen. Hinter Sr. Churfürstl. Durchl. führen Se. Durchl. der Marschgraf Christian Ludwig in einer Karosse mit 6. Pferden/ und hinter derselben die Hn. Abgesandten / in einer gleich bespanneten Karosse/ und mit den beyden Introduceurs dem Cammer-Herrn von Vähr und dem Cerimonien-Meister. Vor der Kirche stunden die beyden Herren Marschälle mit ihren Marschals-Stäben/ und führten Se. Churfürstl. Durchl. in den für Sie auf der Vor-Kirche bereiteten Stuhl/ da hingegen die Hn.

Abgesandten durch den von Vähr und den Cerimonien-Meister unten in den Nachs-Stuhl geführt worden.

Die Predigt ward/wie jedesmahl zuvor/von dem Hn. Hof-Prediger Urino gehalten/und so bald er geschlossen/ und der Segen nach geendigter Music gesprochen war/ wurden Se. Churfürst. Durchl. von den beyden Marschällen wieder abgeholt / und auf dem unten am Altar erhöhten und mit einem Himmel gezierten Thron geführt / auff welchem Sie sich niedersetzten und bedeckten / die Hn. Marschgrafen hingegen mit den Hn. Abgesandten / und allen denen die zu Küstrin auff dem Throne gestanden/ vertheilten sich wieder auff die vorige Weise. Der Hr. geheime Ekkaars-Rath von Fuchs that auch hier die Rede/ welchem der Hr. Præzident Fleming im Namen der Stände/ Prälaten und Ritterschafft / die sich auff 2000. belieffen / antwortete / und stellte nach dem Ernst seines Alters/ die alte & eutsche und sonderlich Sr. Churfürst. Durchl. unterthänigst ergebene Treue der redlichen Pommeren/ wie er sie nannte/ sehr nachdrücklich vor; So sie auch ingesamt/ und unter ihnen eine grosse Menge von Krieges-Officieren/ mit einem Eyd und Vivat für das ganze Haus Brandenburg / und bey dessen Abgang/ wie verglichen/ für Se. Königl. Majest. von Schweden/ bestätigten.

Hierauff ward Se. Churfürstl. Durchl. von den Marschällen wieder in Dero Wagen geleitet / und gieng der ganze Zug in voriger Ordnung / und wieder unter dem Geläute der Glocken nach dem Rathhause zurücke / allwo nunmehr auch die Bürgerschafft vor dem daselbst auffgerichteten Gerüste und Thron die Huldigung ablegte. Der ganze weite Marsch/ auf welchem das Rathhaus stehet/ war über und über von der Bürgerschafft und den Deputirten der Städte bedeckt/ und das Geräusche von deren Bewimmel so groß / daß der in ihrem Namen antwortende Land-Rath und Stargardische Bürgermeister Volckman mit aller seiner lauten Stimme sie kaum überschreyen mögen. Welchem nach die von beyden Seiten auff zweyen kleinen Bühnen vertheilte Trompeter und Pauker / das Zeichen der geendigten Huldigung/ und zugleich der bereiteten Tafeln gegeben/ deren für die Herren Stände nur allein mehr als siebentzig/ drey Tage nacheinander/ gedeckt waren.

Se. Churfürstl. Durchl. speiseten in dem grossen Saal auf einer erhöhten Estrade und mit Dero Hn. Brüdern allein/ und die Hn. Abgesandten in einem Neben-Gemache/ und in eben der zu Küstrin gehaltenen Gesellschaft; die Hn. Stände aber/ theils in den übrigen Gemächern des Rathhauses / theils auch in allen dazu bequemen Häusern in der Stadt; deren man jedwedes mit absonderlichen Marschällen und Marschalls-Stäben versehen hatte. Nach der Tafel nahmen die Hn. Abgesandten ihren Abschied/ weilten gleich Tages darauf der Hof wieder nach Berlin gehen wolte / und wurden auff die Weise/ wie man Sie auffgeholt/ auch wieder in ihr Quartier zurücke geführt; da dann bald hernach der Cerimonien-Meister / nebst den Recrediriven / ihnen auch die reiche Presente Sr. Churfürst. Durchl. für Sie und Ihre bey sich habende beyde Königl. Secretarien überbrachte/ und auff den Abend/ nebst dem Cammer-Herrn von Vähr / aus Sr. Churfürstl. Durchl.

Ruch

1699.

1699.

Beschreibung  
der  
Cerimonien  
Conte



1699.

Küch und Keller/wie auch aus dem Churfürstlichen Silber/ sie aufs beste bewirhere.

Als auch Sr. Churfürstl. Durchl. Herr Vater Churfürst Friedrich Wilhelm/ Glorw. Andenkens/ die dem Fürstenthum Halberstatt incorporirte Grafschafft Honstein an den Herrn Grafen Johann zu Sayn und Wittgenstein / Wittgensteinischer Linie auff gewisse Masse verschrieben / diese Grafschafft aber indessen sehr geschwächet worden / so haben Se. Churfürstl. Durchl. sich gemüßiget befunden / nach zuvor von Gräflicher Seite selbst offerirter / und gegen einer gewissen Summa Geldes von Sr. Churf. Durchl. beliebet / jenerseits aber nicht erfolgter gültlichen Abtreuung derselben / sie wieder einzuziehen / jedoch unter dem billig/mäßigen Reservat und Vorbehalt / daß alles und jedes / was nach Bezahlung der von selbigem Grafen / theils mit / theils ohne Lehnherrlichen Consens darauff gemachten Schuldenlast / etwa übrig bleiben / oder Herr Graf Gustavus zu Sayn und Wittgenstein sonst ex quocunque capite mit Recht zu liquidiren und zu fordern haben möchte / ohne den geringsten Verzug / baar und in einer Summa völlig gut gethan und ersetzt werden sollte : Mit welcher Sache / um sie mit etwas mehr vorzustellen / es besage Churfürstl. hiervon publicirter Information folgende Bewandniß gehabt.

Beschaffenheit der Grafschafft Honstein.

Es ist diese Grafschafft Honstein vor Alters ein Lehn des Stiffts Halberstatt gewesen / so nach Ableiben des letzten Grafen von diesem Geschlechte / und derer die darauff in Possession gewesen / demselben Bischoffthum und dessen Bischöflichen Tafel incorporirter / und von dem letzten Bischoff bis zum allgemeinen Frieden Schluß An. 1648. als ein Bischöflich Domanial- und Tafel-Gut besessen / genuset und regieret worden : Nachher sind einige Grafen zu Sayn und Wittgenstein / jedoch nur allein die von Wittgensteinischer Linie/ ohne die Berleburgische und Samische Linie dazu gelanget / und zwar folgender massen. Es hatte der Chur-Brandenburgis. geheime Rath und Abgesandte zu den General-Friedens-tractaten zu Osnabrügg und Münster / Graf Johann zu Sayn und Wittgenstein bey solchen Friedens-tractaten wahrgenommen / daß Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg / Glorwürdigsten Andenkens vor Dero zu Beförderung des allgemeinen Friedens abgetretene Vor-Pommerische und andere Lande / unter andern auch nebst dem Fürstenthum Halberstatt / solche Grafschafft Honstein zur Satisfaction und anstatt eines Equivalents von der Röm. Käyserl. Majest. und dem Reiche würde mit cediret und abgetreten werden : weil er dann das Amt Wetter in der Grafschafft March mit 40000. Rthlr. beleget / so hat er diesen Pfand-Schilling und seine Merita zusammen gesetzt / und darauff Anno 1647. bey Sr. Churfürstl. Durchl. che noch der Friedens-Schluß erfolgt / und da Se. Churf. Durchl. von dieser Grafschafft und deren eigentlichen Beschaffenheit noch keine gründliche Wissenschaft haben können bey Deroselben um eine darauff lautende Expectanz sich bemühet : Dem auch inerm dato Etere den 22. Mart. 1647. diese Resolution ertheilet worden / daß er und seine männliche Leibes-Erben solche von Deroselben / und Dero Nachkommen als Fürsten zu Halberstatt / so bald sie zum wirklichen Besitz ermeldtes Stiffts kommen und gelangen würden / zum

Manns-Lehen empfangen und erkennen sollte : Jedoch solte hingegen er / der Graf das inhabende obbemeldte Churfürstl. Amt Wetter / Deroselben ohn Entgelt / und mit Zurücklassungen des darauff ausgezahlten Pfand-Schillings / der vierzig tausend Rthlr. wiederum abzutreten und einzuräumen schuldig seyn. Weil aber nach erfolgtem Friedens-Schluß Se. Churf. Durchl. billich angestanden / diese Expectanz so schlechter Dinge zu approbiren / so haben Sie erwähnrem Grafen auff sein unterthäniges Ansuchen am 2. Octobr. 1650. folgende gnädigste Resolution ertheilen lassen / nemlich daß Sie warden denselben mit den beyden Aemtern Lohra und Klettenberg / cum pertinentiis, beleihen wolten / weil aber mit ihm inzwischen dahin gehandelt wäre / daß gegen Erlegung einer Summa Geldes von 150000. Rthlr. er solche nebst dem Amt Wetter wieder abtreten sollte / auch noch einige andere notwendige Reservata und Bedingungen wegen der Inhabung dieser Aemter bis zur Ablösung ausgezogen wären / so sollte er dieser wegen einen Revers von sich stellen / welchem die Reservat-ion der Landes-Fürstl. Hoheit / und dessen / so davon dependiret / ingleichen der limitirte Gebrauch der Holzungen und Jagten ; wie auch die Ablösung solcher Aemter / wann es Sr. Churf. Drl. würde belieben / weiter / daß keine Gebäude geführt / oder Pfandschafften / ohne Dero ausdrückliche Bewilligung eingelöst / wie auch / daß Er sich des Tituls und Wapens der Grafschafft Honstein nicht gebrauchen wolle / mit inserirter werden sollte : Und was die Regierung belangete / könnte es also gehalten werden / daß Se. Churfürstl. Durchl. eine Person / und der Graf die andere dazu bestelle / welche aber weder Sr. Churf. Durchl. noch des Grafen Namen führen / sondern die zur Honsteinischen Regierung bestellte Räte genannt werden können / weil es doch nur / wie die Formalia gelautet / auff eine Temporalität angesehen. Welches dann auch ermeldter Graf beliebet / und als nicht lange hernach / wegen der zu beyden Herrschafften / Lohra und Klettenberg / gehörigen Affier-Lehnen Streit sürgerfallen / indem die Ritter und Landschaft solcher Herrschafften die Renovation Ihrer Lehnen / nicht bey dem Grafen / sondern bey der Halberstätt. Regierung suchen wollen / und dieselbe darauff bey Sr. Churf. Durchl. am 5. Febr. 1651. eingekommen / so seyn unter andern diese Formalia darin befindlich : Wann und so bald auch Se. Churfürstl. Drl. gnädigst gefällig (wie dann des Hn. Ober-Cammerherrn Hochw. nur dazu gute Hoffnung gemacht / daß es wol nicht ehesten geschehen könnte) die Aemter wieder einzulösen / Sie doch alles hinwiederum / und zwar in viel besserem Stande / als hievor an sich bringen / und dann nach Dero Gnädigstem Willen liberrime damit disponiren können : So haben Se. Churf. Durchl. es dabey gelassen / daß derselbe und dessen Erben solche Grafschafft so lange besitzen sollten / bis Jhm die versprochene 150000. Rthlr. ausgezahlt / besage ergangener Resolution vom 5. Febr. 1651 in welcher zugleich erhebliche Ursachen zu befinden / warum diese incorporirte Grafschafft vom Fürstenthum Halberstatt nicht zu separiren / noch die darüber gethane Concession bestehen könne / insonderheit auch dieses / daß Se. Churf. Durchl. die wahre Beschaffenheit der Grafschafft nicht gewußt / mit den Worten :

1699.

1699.

Wann wir auch gewist / daß es eine solche Beschaffenheit/als Uns erst hernach von Unfern Ständen selbst remonstriret worden/damit gehabte hätte / würden wir Uns aus den von ihnen angeführten Motiven zu solcher Vergebung nicht haben verstehen können/ sondern euch auf andere Wege zu contentiren bedacht seyn müssen.

Weil dann solcher gestalt der Graf sich erboten/ obgedachte beyde Aempter vor die verschriebene 15000. Rthlr. alle und jede mahl/ wann es von Sr. Chursl. Durchl. würde begehret werden / wie auch/ was Er indessen von den verpfändeten Gütern zu solcher Graffschafft würde wieder eingelöst haben/ gegen Erlegung desjenigen/ so Er zu Ablösung solcher Stücke ausgezahlt / wiederum abzurufen / Sr. Chursl. Durchl. aber sich hingegen erkläret/ daß die Beleihung der Aempter/Lehn-Leute von den Grafen zwar geschehen / auch demselben die Huldigung abgelegt werden sollte/ jedoch solches alles Dero Landes-Herrsch. Hoch. Juri & piscopali und Ober-Lehn-Schafft unnachtheilig und unpräjudicial: Wie Sie sich dan auch deswegen des Juris collectandi und der Appellationen nicht begeben haben wolten/werüber auch eine anderwärtige Concession von 28. Maj. 1651. ertheilet worden: So ist endlich das ganze Werk auf diese Weise zu Stande gebracht/ auch deshalb an die Halberstädtische Regierung und Hohnsteinische Land-Stände besondere Resolutionen ergangen. Und hat zwar nach der Zeit wollen vorgegeben werden/ das offerwehnter Graf nach diesem mit dieser Graffschafft absolute beliehen/ und hingegen allen bisher erwähnten Reservatis von Sr. Chursl. Durchl. renunciiret/ auch alle vorige Concessionen ausdrücklich cassiret und aufgehoben wären worden/ auch zu dem Ende ein Document von 7. Dec. 1653. und zwey Documenten von 16. und 20. Aug. 1655. angeführet worden: Dem aber geantwortet worden/ daß des ersten halben sich keine Nachricht in dem Chursl. Archiv, oder auch in den geheimen Raths-Protocollen von selbigem Jahre finden wollen/ müste also/ dafern dasselbe originaliter solte können producirer werden/sonsten seyn extrahirer worden: Die aber von 16. und 20. Aug. An. 1655. ergangene Befehle an die Chur-Märckische Lehn-Sanczeley und den Lehn-Brief betreffende/ solche wären nicht in consuetudine Curia Feudali des Fürstenthums Halberstadt/ sondern in einer answärtigen Curia Feudali, nemlich in der Chur-Märckischen/ allwo man von dem/ so vorher gegangen/ völlig und gnugsam nicht informirer gewesen/ expedirer worden: Es wäre auch dessen Ausfertigung/ ohne zuvor von der Halberstädtischen Regierung / darüber eingeholten Berichts / und also ab:que sufficiente causa cognitione durch un-auffhörliches Plagen Sr. Chursl. Durchl. und consequenter ad importunas reces geschehen. Weil dann endlich Sr. Chursl. Durchl. von allen denen Umständen informirer worden/ und daraus erkannt/ wie hoch Sie und Dero Chursl. Hauf durch diese Beleihung lachret und hintergangen worden/ indem die Graffschafft Hohnstein keinesweges/ wie vorgegeben werden wollen/ in 2. Aemptern und 1. Städtelein Bütcherode/ sondern in 2. Aemptern/ 3. Städten 1. Flecken. 2. Klöstern. 14. Vorwerkern/ 51. Ritterhufen/ 45. Aemts-Dörffern/ 14. Adlichen Dörffern/ 26. Schriftsässigen Frey-Gütern/ ohne die schöne

weitläuffrige Förste/ Mühlen/ Schäferreyen/ Bergwerke und dergleichen bestet / so haben selbige An. 1664. dem Aeltesten von obigen Grafen zu Witgenstein solches zu verstehen gegeben / und ihm dabey hinterbringen lassen/ daß Sie / und zwar zu der Grafen selbst eigenem besten / die Graffschafft gegen Erlegung dessen/ was Ihr Vater sel. realiter dafür gezahlt / hinwieder reluiren wolten: Dahingegen Graf Ludwig Christian/ nicht bedenkende/ in was für einem unsichern Stande es mit dieser Graffschafft beruhe/ ganz wiederig an seinen Bruder Graf Gu-ttaven geschrieben / und die Reluition vor diesem damit hintertrieben / gleichwohl aber so viel dadurch verursacht/ daß Sr. Chursl. Durchl. öffentlich protestiren/ und von sich sagen müssen/ wie dieselbe dieser wegen hintergangen worden / und wie man sie umb diese Graffschafft zu bringen gerrachet/ che Sie noch einige Nachricht davon gehabt / umassen dann Ihr der Grafen sel. Vater dieselbe aus keinem andern Fundament, als diesem gesucht / es müsten Sr. Chursl. Durchl. solche ad rem infeudari solitam ohne das jemande zu Lehn geben / und daß dieselbe nur einige wenige 100. Rthlr. einbrächte; dahero sie schon damahlen solchen Ort wieder einziehen wollen / endlich aber wegen vielen unauffhörlichen Plagens und sollicitirens/ auch eingewandten Intercessionen denselben damit beliehen / und die erste auf irrige Gründe extrahirte Concession annullirer / mit der Erklärung/ daß sie endlich auf ihre Lebens-Zeit / was sie verschrieben/ unverbrüchlich halten wolten; damit sie/bemeldte Grafen/ aber künfftig mit keiner Unwissenheit sich entschuldigen möchten/ so wolten Sie ihnen antezo hiermit angedeutet haben/ hätten auch bey Dero Halberstädtischen Archiv deponiren lassen/ daß sie eine solche Disposition vor Dero Chursl. Prinzen aufgesetzt / darin dieses enthalten/ daß so viel daran fehlet/ daß diese extrahirte Concession sie verbinden solte/ daß vielmehr Sie dieser Graffschafft/ als zu dem Pacto Unionis Brandenburgica gehörend / und welche sie mit zum equivalent vor Pommern bekommen / und also nicht an fremde alienirer werden könnte/ auf alle befugte Weise sich anmassen könnten/welches Ihnen den Grafen zu erwarten frey stünde / wobey es Dieselbe hernach lediglich bewenden lassen. Gestalt dann auch Sr. Chursl. Durchl. in Dero hinterlassenen väterlichen Testament ausdrückliche Erwähnung hiervon gethan / und disponirer / das mehrbesagte Graffschafft nach Dero tödtlichem Hintritt hinwieder eingezogen/ und mit dem Fürstenthum Halberstadt consolidirer werden solte / in diesen Worten: Als auch die Aemter / welche von der Graffschafft Hohnstein in dem Westphälischen Friedens-Schluss zugeeignet/ und iezodie Grafen von Witgenstein innehaben/ zu dem Fürstenthum Halberstadt und dessen Hohenheit gehören / so erinnern und ermahnen wir hiermit Unfers vorgedachten Sohns Eb. daß dieselbe dahin sehen/ damit gemeldte Hohnsteinische Aemter wieder herbey gebracht werden / auf welchen Fall dann Ihr. Ed. sich derselben wie des Fürstenthums Halberstadt zu gebrauchen. Weil dann der von Sr. Chursl. Durchl. dem Hrn. Grafen verstatete Ufus tractus mit Dero tödtlichem Hintritt sich geendiget/ und daher der jetzt regierenden Chursl. Durchl. allerdings frey gestanden/ diese Domantial Graffschaffe einzuziehen / so haben

1699.

1699.

Hilflich  
Tractat  
origina  
lingen.

1699.

haben sie demnach/nachdem Hr. Graf Gustav Deroselben gültliche Tractaten durch Dero Bevollmächtigten An. 1698. in Monat Junio angetragen/sich dahin erkläret: Dafs Sie (1.) dem Hrn. Grafen gegen solche totale Abtretung ermeldter Graffschafft/und Ubergabung aller der Rechte / so er und seine Gemahlin in derselben hätten / einmahl hundert tausend Rthlr. solcher Münze / wie jeso im Reich gänge und gebe wäre / baar auszahlen / und dabey die Abführung der auff der Graffschafft haffenden Schulden über sich nehmen. (2.) Ermelden Grafen zu Dero Statthalter in der Graffschafft Ravensberg bestellen / und ihm dabey auff seine Lebenszeit ein jährliches Gehalt von zweytausend Thalern zahlen lassen. (3.) Des Grafen ältestem Sohn ein Canonicat bey einem oder andern Cathedral-Stift in Sr. Churfürstl. Durchl. Landen / so bald sich eine Gelegenheit darzu ereignen würde / conferiren / auch dafs er bey dem Orden zu Sonneburg auff eine gewisse Comterey geschlagen / und dieselbe ihm bey erfolgender Vacance übergeben werden sollte/befördern / indessen aber und bis er zu der Perception des Canonicats gelanget / ihm 400. Rthlr. Gnaden-Gelder jährlich reichen lassen. (4.) Dem andern Sohn Graf Augusto aber ein Regiment / wann sich hernächst dergleichen erledigen würde / conferiren / und 5. einer jeden von den vorhandenen Gräfl. Fräulein zu ihrer Subsistenz jährlich zweyhundert Rthlr. zahlen lassen wolten. Weil man aber Gräfl. Seite darüber dennoch difficultirer / und alle die angeregene Avertages ausgeschlagen / so seyn endlich Sr. Churfürstl. Durchl. bewogen worden / Ihrem Rechte zu trahieren / und folgend die Graffschafft einzuziehen.

Steltliche  
Tractaten  
wegen El-  
bingen.

In der Elbingischen Angelegenheit mit der Cron Polen ward die Sache auff gültliche Tractaten gerichtet / Krafft welcher den 12. 2. Decembr. folgender Schluß gemacht worden: 1. Sollten alle bißherige Feindseligkeiten vergessen seyn. 2. Die Stadt / wie sie eingenommen / ohne Abwerffung der Wälle und Mauren / abgetretten / und Sr. Churf. Durchl. befugt seyn / alle Dero Canonen und Kriegs-Requiten wieder abzuführen / welches 3. so eingerichtet werden sollte / dafs den 1. Febr. die Evacuation geschähe. Dargegen versprache 4. die Republik / an Sr. Churf. Durchl. nach geendigtem Reichstage / er möge bestehen oder nicht / innerhalb 3. Monaten 300000. Rthlr. für Dero Prætenzion an Elbingen zu bezahlen / und zur Versicherung daffalls die Moscovitische Kron nebst andern Kleinodien einzuhändigen / und da 6. auf bestimmte Zeit bemeldte Summe nicht entrichtet würde / solten Sr. Churf. Durchl. befugt seyn / das Elbingische Territorium bis zur Ablegung gedachter Gelder in Besitz und Genus zu nehmen. 7. Solte die Ubergabrt über die Weichsel / als auch das so genannte Strohm-Geld demnachst von beyderseits Commissarien untersucht / auch 8. Sr. Churf. Durchl. Dero Prætenzion auff Elbingen / wie auch deren wegen des Herzogen von Croirenunciiren. 9. Alle das jenige / was in den Belawischen Pacten enthalten / hiermit von beyden Theilen gegen einander auffgehoben seyn. Den fernern Erfolg hiervon werden wir in den Geschichten des folgenden Jahres sehen.

In der Quedlinburgischen Erbrogten-Sache hatte die Fr. Aebtissin beydes bey Jhr. Käyserl. Majest. und dem Reichs-Convent zu Regensburg unterschiedene Memorialien übergeben / und sich sowohl über den Vergleich Sr. Churfürstl. Durchl. mit Sr. Kön. Maj. von Polen / als Churfürsten von Sachsen / dafs solcher ohne Consens Ihrer als Lehns-Frauen und die Herren Wit-Belehnten geschehen / als auch über die darauff erfolgte Actus der von Sr. Churfürstl. Durchl. mit gewisser Mannschafft genommener Possession, Besetzung der Stadt Thore / Aenderung des Kirchen-Gebets / auch was sonst bey und nach der Huldigung / insonderheit bey Einführung der Accise, vorgegangen / und dafs solches der Fr. Aebtissin und Dero Scrifte an ihrer unstreitigen Reichsstandschaft und Landesdieta / wie auch zustehenden und von Chur-Sachsen selbst eingeräumten Territorial- und episcopal-Jurisdiction höchstens nachtheilig wäre. Und hatte Jhr. Käyserl. Maj. allbereit im verwichenen Jahr 1698. den 25. Jun. sowohl der Fr. Aebtissin als der Herren Herzogen zu Sachsen / Herrn Albrechts / Herrn Wilhelm Ernsts / und Herrn Johann Georgen Drl. Drl. Drl. der Zeit eingegebene Klagen Sr. Churfürstl. Durchl. zugefertiger / mit dem Bedenten / Sie wären der gänglichen Zuversicht / es würde sich alles geflagter massen nicht finden / und verlangten demnach / dafs Sr. Churfürstl. Durchl. Ihnen die wahre Beschaffenheit und Bewandniß der Sachen innerhalb Zeit zweyer Monat ohnschulbar berichten / und nichts fürnehmen wolten / was Jhro und des Reichs Juribus oder einem dritten zum Präjudiz gereichen könnte. Worauff dann Sr. Churfürstl. Durchl. den 31. 21. Mart. dieses Jahres folgendes Beantwortungs-Schreiben an Jhr. Käyserl. Maj. abgehen lassen:

Jhr. Käyserl. Majest. gnädigstes Schreiben / dato Wien den 25. Jun. a. p. ist mir im Monat Augusto darauff gebührend überreicher worden / woraus ich mit mehrern erschen / was bey Jhr. Käyserl. Maj. von der Aebtissin zu Quedlinburg / und der Herzogen Albrechts / Wilhelm Ernsts und Johann Georgens zu Sachsen / Dn. Dn. Dn. wegen des zwischen des jetzigen Königs in Polen Maj. als Churfürsten zu Sachsen Dn. und mir / der Erb-Vogtrey Quedlinburg zc. halben / erfolgten Kauff-Contractus, und einiger angezeigener Gewalt-Thaten / welche darauff von mir vorgenommen seyn sollen / klagend angebracht / und zu verfügen gebeten. Gleich wie nun Jh. Käys. Maj. alsobald billich die allgerichtigste Vermuthung von mir geschöpffet / indem Dieselbe gnädigst darinn de-lairer haben / wie Jhr. Käyserl. Maj. der gänglichen Zuversicht wären / es werde sich alles geflagter massen nicht finden / und daher obiges alles mit dem Freund-Oheim- und gnädiglichen Ermahnen an mich eingeschlossen / dafs Jhr. Käyserl. Maj. Ich die wahre Bewandniß und Beschaffenheit der Sachen berichten und nichts fürnehmen wolte / was Deroselben und des Reichs Juribus, oder einem dritten / zu Präjudiz gereichen könnte: Also bedanke Ich mich daffür unterthänigst / und berichte darauff / jedoch keines wegtes mit klagender Aebtissin oder der mitklagenden Herzogen zu Sachsen Dn. Dn. Dn. mich in einen Rechtlichen Process daffalls allhier einzulassen / sondern bloß Jhr. Käys. Maj. zu schuldigstem Respect dafs sichs mit dieser

1699.  
Continua-  
tion wegen  
der Qued-  
linburgis-  
chen Sache.

1699.

Sache gar nicht also / wie Gegenseits angebracht worden/sondern vielmehr folgender gestalt verhalten:

Es finden sich in dem Quedlinburgischen Territorio drey Stücke / woraus dasselbe eigentlich bestehet: Nämlich die Alt- und Neustadt Quedlinburg samt ihren Vorstädten/ Westendorff und Neuenwege; Zweytens das Kloster S. Servatii auff einem Berge über der Vorstadt Westendorff/mit seiner Zubehör/sonderlich auff dem daran liegenden Müngenberg/ welchen man hievor Montem Sionis genant/und worauff ein Flecken oder Commun noch heutiges Tags gelegen / welches zweite genant wird das Stiff Quedlinburg; und drittens einige in selbigem Territorio gelegene Schlösser/Ämter/Dörffer / und dergleichen / welcher District den alten Grafen zu Rheinheim zugestanden / und daher die alte Graffschafft Quedlinburg genant worden. Dieses alles ist in Territorio Saxonico, und/ wie man vor Alters geredet / in Diocesi Halberstadtensi gelegen/ wie solches mit Kaiser Henrici Aucupis Leib-Gedings- Beschreibung de dato den XVI. Kal. Octob. Anno 929. item Kaisers Ottonis I. Foundation- Brieffe über gedachtes Kloster S. Servatii de dato den 10. Sept. 937. und desselben Donation- Brieffe de An. 961. VIII. Id. Aug. wie auch Kaiser Ottonis II. Donation- Brieffe de Anno 974. sonderlich aber aus den Kaiserl. und Päpstl. Documenten und Urkunden de Anno 1377. 1385. 1458. 1465. und 1515. in continenti zu verificiren stünde / wann solche der Abtissin Lieb. nicht selbst durch öffentlichen Druck bey Jhrer ungründeten Stiffis Deduction de Anno 1696. allbereit bekant gemacht hätte. Jhr. Kayf. Majest. ersehen nun hieraus gnädigst / wohin zuörderst die Territorialis superioritas von Alters her und der ersten Foundation nach/gehöre/ und welchem Theil eigentlich dieselbe zusche. Nächst diesem ist aus obigender Sächsischen Kaiser- und Donation- Brieffen offenbahr/ daß dieselbe sich darinn den Special- Erb- Schutz über das Stiff oder Kloster S. Servatii, ausdrücklich mit klaren und duren Worten reserviret und vorbehalten; wiewohl auch ohne dem bey der Sächsis. Kaiser Regierung der Gebrauch gewesen/ daß wann Fürsten / Grafen und Herrn/ ihre eigene Lande und Güter zu den Kirchen gestiftet / sie Jhnen und Jhren Erben die Gerichtsbarkeit der Vogtey oder der Regierung darinn vorbehalten/so/ daß nicht allein Könige und Kaiser/ sondern auch andere Herrn die Advocatias bestellt und verwaltet / Krafft welcher præter Oeconomiam & obventionum rationes denselben nicht allein civilis, sondern auch criminalis jurisdictio zugestanden / aus welcher Observanz hernach die Publicisten folgende Regul formiret haben:

Plerumque Principibus in Coenobis sub eorum districtu sita competit Advocatia seu inspectio administrationis Justitiæ & temporalium, ut sine horum consensu bona immobilia monasterii alienari vel oppignorari nequeant.

Gleichwie nun Chur- Sachsen diese vorgedachte Territorial- und Erb- Schutz- Gerichtsbarkeit / samt andern dazu gehörigen Berechtigungen über das Stiff Quedlinburg / nicht beneficio Investitura einer zeitigen Abtissin daselbst/sondern vielmehr jure proprio foundationis von langen Jahren her/ ohne

1699. einige derselben Contradiction erlassen/ exerciret und hergebracht / also ist davon wohl zu distingui- ren und zu separiren die Erb- Vogtey / welche das Chur- Haus Sachsen von einer zeitigen Abtissin/ jedoch ganz improprie und irregulariter seit her An. 1477. da dieselbe dem Stiffe Halberstadt durch gewaltsame Kriegs- Occupation entzogen/ und Quedlinburg jure belli eingenommen worden/ wie hernach ausführlicher gedacht werden soll/ hat pflügen in Lehen zu empfangen. Wegen solcher Erb- Vogtey ist in des Stiffis Quedlinburg obangezogener/sonst über fundirten Deduction de An. 1696. ein Documentum sub Numero 27. befindlich/ woraus klärllich zu ersehen/ daß An. 1300. die Grafen zu Regenstein solche Vogtey besessen / und das Kloster S. Wiperti vor der Stadt Quedlinburg davon eximiret haben. Was aber das Wort Vogtey eigentlich heisse und bedeute/davon sind unter den Publicisten und Rechts- Lehrern diverse Meinungen. Viele gehen dahin/ daß solches keine Special- dignification habe/ oder etwas gewisses importire / sondern / daß dasselbe nach Gelegenheit und Gebrauch oder Gewonheit des Landes/ der Herren/ der Städte/ die es brauchen/ interpretiret und accommodiret werden müsse. Andere vermeinen/wann Vogtey so viel heisse/ als districtus quidam cum jurisdictione, so werde darunter verstanden/ Universalis jurisdictio civilis, Domino loci, dem Voigtey- Herrn/ competens, welches ich an seinen Ort gestellet seyn lasse/ und zu mehrer Erleuterung der Sache nur dieses anjese berühre / was gestalt von der alten Stadt Quedlinburg notorium und in continenti mit klaren Documentis zu verificiren ist/ daß sich dieselbe An. 1416. auff ewig an das Stiff Halberstadt ergeben; die Neustadt aber/ welche An. 1335. Graf Albrecht zu Rheinheim/ durch Urtheil und Recht erhalten/ ist von Demselben und seinem Bruder Graf Bernhard zu Rheinheim / hernach Anno 1338. Bischoff Albrecht zu Halberstadt und seinen Nachkommen gänzlich cediret und eingeräumet / selbigem Anno 1351. die Erb- Voigtey/ samt andern vielmehr Gütern/ Schlössern/ Dörffern/ Zehenden und dergleichen / tradiret und übergeben worden / ausser dem aber beyde Städte von oberwehntem Stiffe Quedlinburg/ als ein absonderliches Corpus, immer separiret und in ihrem vorigen Statu geblieben sind/ inmassen dann die Reichs- Acta bezeugen/ daß sie zu denen Reichs- Steuern oder Türken- Hülfen ihr besunders Contingent, mit 6. zu Pferd und 12. zu Fuß beygetragen.

Es bezeugen auch die Acta und Documenta Imperii publica, daß die Bischöffe zu Halberstadt/ (unter welchen Haymo das Kloster S. Wiperti, an der Bude An. 800. wozu Bischoff Volradus An. 1301. den Brühl/ so ein klein Gehölze/ bey bemeltem Kloster vor Quedlinburg gelegen/ geschenket: Bischoff Hermannus Anno 1270. das Barfüßer Kloster; und Bischoff Albertus das Augustiner Kloster daselbst fundiret) solche Voigtey wirklich besessen und inne gehabt/ gestalt dann Bischoff Ernst zu Halberstadt/ laut der Verlage lit. A. An. 1390. dieselbe dem Rathe zu Quedlinburg für 200. Mark Silbers von 3. zu 3. Jahren unterpändlich verschrieben/ und ist vorgedachte Erb- Voigtey nach solcher Tradition und Übergab / mehr denn andern halb

halb hundert Jahr bey Halberstadt geblieben / wie ebenfalls / wann es die Nothdurfft erforderte / mit Schur. Brieffen de An. 1368. 1390. 1396. 1401. 1407. 1420. 1457. und mit Bündnissen de An. 1328. 1343. 1412. 1414. und 1415. dociret werden kan. Nachdem aber Anno 1458. Churfürst Friderichs des 11. zu Sachsen Tochter / Hedwig. zur Abren des Klosters S. Servatii gelanget / und zwischen derselben und der Stadt allerhand Unwillen und Streitigkeit entstanden / sind derselben Brüder / Churfürst Ernst / und Albrecht / Herzoge zu Sachsen / Anno 1447. mit einem grossen Kriegsheer vor die Stadt Quedlinburg gezogen / haben selbige belagert und eingenommen / und nach solcher erfolgten gewaltsamen Occupation das Stadt. Wesen in einen ganz andern Stand / als derselbe zuvor gewesen / gesetzt / bey welcher Gelegenheit auch der Bischoff zu Halberstatt gezwungen worden / sich alles des / was er und seine Vorfahren / Bischöffe / an der Voigtey / den Gerichten und andern Obrigkeiten und Nutzen im Stifte / den Städten Quedlinburg / und dem Dorffe Ditsfurth / und ihren Zugehörungen gehabt und gehalten / verzeihen und begeben müssen ; Da wider sich aber nachgehends der Bischoff zu Halberstatt / als Spoliatus. in Rota Romana beklaget / und am 30. April. Anno 1511. eine vollkommene Restitutions. Sentenz. wovon das Original in meiner Hand ist / und dessen Copiam vidimatam ich sub lit. B. hie beyfüge / erhalten / Krafft deren bemeldtes Spolium gänzlich hinweggerafft und aufgehoben / und der Bischoff nebst seinem Capitul plenarie restituiret / auch diese Sentenz zu Quedlinburg und Halberstatt / in vim executionis. Anno 1511. und 1517. öffentlich affigiret worden / weil das committirte Spolium in notorietate bestanden / und kein Bischoff / ne quidem cum consensu Capituli. seiner geleisteten Pflicht zuwieder / dasselbe per pactum vi extortum convalidiren können ; Die völlige Execution dieses Judicati aber ist / wegen des vom Chur. Hause Sachsen Anno 1519. vorgeschlagenen Merseburgischen Compromissi. bis zum Westphälischen Friedens. Schluß / Anno 1648. in suspenso geblieben. Als nun die damalige Röm. Käys. Maj. Störwürdigster Gedächtnis / und das gesamte Reich in jetztgedachtem Friedens. Schluß meinem Chur. Hause unter andern auch das Stifte Halberstatt / mit allen Zubehörungen / Rechten und Gerechtigkeiten / für denselben zu Erhaltung des allgemeinen Friedens an die Kron Schweden abgetretene Vor. Pommerische und andere Lande / unter dem Namen und Titul eines Fürstenthums / zu einem Equivalent zugeeignet / und darauff meines nunmehr in Gott seligst ruhenden Herrn Vaters / Churfürst Friederich Wilhelms zu Brandenburg Gnaden / die Restitution dessen / was Halberstatt zugehöret / von Chur. Sachsen Lbdt. Freund. Vetterlich gesuchet / haben diese / und vornemlich des jetzigen Königs in Polen Maj. als Churfürstens zu Sachsen Lbdt. Mein Halberstädtisches Rechte nicht ohne Grund befunden / und daher gütliche Tractaten und Handlung mit mir gepflogen / die endlich mensse Decembri voriges Jahrs zu einer völligen Transaction und respective Cession gediehen / dergestalt und also / daß nicht allein die verwüsteten Schlösser / Lauenburg / Seveckenberg und Gerstorff /

mit aller ihrer Zubehör / desgleichen die Erb. Vogtey / mit allem ihrem Rechte und Gericht / an. in. und außerhalb der Stadt und Stiffis Quedlinburg / vermöge des obangeregten alten Judicati. sondern auch alle dasjenige Rechte / welches sie oder höchstgedachter Sr. Majest. und Lbdt. Vorfahren durch einer zeitigen Abtriffin Investitur oder sonst an. in. oder ausser gedachter Stadt und Stiffis Quedlinburg / ehemals acquiriret und gehabt / besessen und genuset / oder haben / besitzen und nutzen können / sollen oder mögen / es habe Namen wie es wolle / nicht das geringste davon ausgeschlossen / vermöge dieser getroffenen Cession. bey meinem Fürstenthum Halberstatt zu ewigen Zeiten erb. und eigenthümlich verbleiben sollen.

Von solcher getroffenen Handlung / wodurch vornemlich mein ihraltes Halberstädt. Rechte in. an. und auff Quedlinburg agnosciere und mit dem Chur. Sächsischen combinirt / auch alles hinweg in den Stand gesetzt worden / darin es vor Anno 1477. in welchem die dejection geschehen / gewesen / habe ich der Abtriffin Lbdt. durch eine sonderliche Abschiedung den 5. Januarii a. p. vollkommene Nachricht geben lassen ; Eben dergleichen ist auch am 19. ejusdem. dem Stiffis. Hauptmann und dem Magistrat zu Quedlinburg wiederfahren / nicht weniger in damaliger Leipziger Neu. Jahrs. Messe der Anfang mit Aufzahlung der versprochenen und verglichenen Gelder / welche besage des Vergleichs doch eher nicht / als bey erfolgender würcklichen Tradition und Ubergabe haben bezahlet werden sollen / gemacht / gedachter Stiffis. Hauptmann aber aus der Chur. Sächsischen Regierung unterm dato Dresden den 25. Jan. auff seinen dahin gethanen unerschänigsten Bericht beschieden worden / sich so stille / als immer möglich / zu halten / und daß er keiner Sachen / so sonst in seine Amts. Berichtigungen einlauffen / bis auff fernere Verordnung sich im geringsten nicht annehmen solle. Des folgenden Tages / nemlich den 26. Jan. ist an bemeldten Stiffis. Hauptmann anderweiter Befehl von Dresden ergangen / daß er die Bedienten / Vassallen und Unterthanen zu Quedlinburg ihrer Pflicht erlassen / und hingegen mir anweisen / die vorhandene Brieffschafften abfolgen und extradiren / und sich weiter keiner Gerichtsbarkeit und Jurisdiction anmassen / sondern hierüber mir / als über mein Eigenthum / freye Hand lassen solle. Bey so gestalren Sachen / und weil hingegen die Bewerckstelligung der solennen Tradition sich etwas verweilet / ich auch wie erwehnet / bemeldte Transaction durch Auszahlung der verglichenen considerablen Summa Geldes / allbereits dem jetzigen / worzu ich verbunden gewesen / ein Gemüthen geihan / habe ich zu meiner eigenen in allen Rechten erlaubten Versicherung / am 30. ejusdem das jenige / so mir des Königs in Polen Majestät und Lbdt. zu folgedes obangezogenen Instrumenti Pacis respectivè restituiret / cediret und eingeräumet / allen besorglichen und würcklich angedrohten Turbationen und präjudizen zulässig vorzukommen / in Possession nehmen / und die Stadt. Thore mit einiger Mannschafft besetzen lassen / womit der Stadt. Rath auch seines Theils wohl zufrieden gewesen / und Billette zum Quartier für dieselbe ertheilet / dargegen der Abtriffin Lbdt. nicht nur dem Stiffis. Hauptmann und dessen Leuten den

1699.

Access zur Hauptmannen Wohnung/ welches vorhin von keiner Abtiffin jemahls geschehen / auffm Stifte verweigert/ sondern auch gar den Ort/ worinn das Chur- Sächsische Hauptmannen Archiv verwahret wird / zu meiner nicht geringen Empfindung/ versiegeln lassen/ bis folgenden 9. Febr. da dieselbe sich eines bessern bedacht / und meinen allda befindlichen Befehlshabern durch ihren Scriffts-Engeller zuerbieten lassen / daß sie willig und bereit wäre/ die Siegel und Schlösser von der Stiffts- Hauptmannen Amtes Stube wieder wegnehmen zu lassen/ und das darinnen verwahrete Archiv Ihnen/ sonst aber niemanden / zu überliefern/ wie sie dann auch zwey Tage zuvor / nemlich den 7. Febr. dem Magistrat, laut der Beilage lit. C. schriftlich reprochiren lassen / daß derselbe ein Schreiben an Sie unter den vorigen Curialien: Zur Churfürstl. Sächsis. Erb- Voigtey verordnete Stadt- Voigt und Assessoren eingerichtet / und Ihnen solches in Original wieder zurück geben lassen/ auch anbey sie zu besserer Circumspection angewiesen/ in mehrer Betracht / des Königs von Polen Majest. und Lieb. unter Dero Hohen Hand und Siegel gethane Cession, wegen der Erb- Voigtey und anderer Jurium, in dero Hände gereicht/ auch ich selbst Ihr Notification davon gethan hätte/ und also folglich sehr impertinent heraus kommen würde/ diese unsere beyderseits Assurance und Versicherung in Zweifel zu ziehen. Nachdem es nun hierauf den 5. Martii, zur solennen Tradition und Übergabe kommen/ habe Ich auff des Königs in Polen Majest. und Lieb. Ersuchen/ die Vernehmung gethan / daß gemeldte Mannschafft so lange aus der Stadt commandiret worden/ bis solcher Actus vollbracht / damit es nicht das Ansehen gewinne / als ob solcher gleichsam gezwungen und nicht freiwillig geschehen wäre.

Bei solchem Actu Traditionis hat mehr erwehnter Abtiffin Lieb. durch den Abtey- Schöpfer/ die von der Abtey vor die Stiffts- Hauptmannen Amtes Stube de facto angedruckte Siegel von den Thüren wieder abgemacht / und das vorgelegte Schloß wieder abschließen und wegnehmen lassen/ also / daß ich damit vollkommenlich zur geruhigen Possession des Meinigen gelanget; Nichts desto minder hat Sie sich unterstanden / den Predigern / meinen Unterthanen / zu verbieten / daß sie mich und mein Chur- und Marggräflich Haus / nicht mit ins allgemeine Kirchen- Gebet einschließen sollen / und ob sie gleich nachhero diesen begangenen Unfug erkant/ und mir die ausdrückliche Zusage thun lassen / daß sie davon absehen wolte/ ist sie dennoch/ ihrer unansändigen Gewohnheit nach/ wiederum anders Sinnes worden/ bis endlich am 8. und 20. hujus mir die solenne Erb- Huldigung von allen Einwohnern in beyden Städten Quedlinburg und auffm Lande/ Geist- und Weltlichen/ desgleichen auch von ihren eigenen Abtey- und denen Capituls- Bedienten / so wohl Possessionirten als Unbegüterten / ihres abermal turbarativè gethanen nichtigen Verbots unerachtet/ nach beygefügter Notul. sub lit. D. welche in allen Punkten/ und sonderlich/ wegen der Landes- Fürstlichen Hoheit/ Erb- Schus/ Herrlichkeit und Obrigkeit/ dem Herkommen ganz gemäß ist / mit willigen und gehorsamen Herzen geleistet / von den Predigern ihr begangener Fehler erkant / und das Kirchen- Gebät/

wie hergebracht / vor mich und mein Chur- Fürst- und Marggräflich Haus Brandenburg verrichtet und eingeführet worden.

Ob nun wohl aus diesem wenigen / so bisher zu Ew. Käyserl. Maj. gründlichen Information generaliter præmittiret worden / der angebrachten Klage Ungrund zur sattsamen Eruige erscheinet/ und ich daher mit fernerer Widerlegung derselben mich aufzuhalten wohl entbrüget seyn könnte; weil aber die Special- Consideration, über dasjenige/ was generaliter davon repræsentiret ist / meiner gerechten Sache noch ein mehrers Licht gibet; so werden Ew. Käyserl. Maj. diese verhoffentlich auch nicht mißfällig/ sondern vielmehr Dero Käyserl. angebotenen gnädigsten Huld und Gürtigkeit / auch meinem unterthänigsten Vertrauen nach / gerne distincte hören und vernehmen. Die erste Klage ist bey Ew. Käyserl. Majest. von bemeldter Abtiffin Liebd. præsentiret worden/ den 27. Januarii, die Andere/ den 25. Febr. die Dritte/ den 10. Martii. Herzog Albrechts/ Herzog Wilhelm Ernsts / und Herzog Johann Georgens/ zu Sachsen vermeinte Beschwerden aber beyderseits am 12. Maji a. p.

In der ersten Abreynlichen allerunterthänigsten Supplic wird referiret: (1.) Wie ich der Abtiffin am 5. Januarii A. E. notificiren lassen / daß des Königs in Polen W. jest. und Lieb. als Chur- Fürst zu Sachsen/ mir die Erb- Voigtey und Jura Territorialia zu Quedlinburg überlassen: (2.) Der König in Polen hätte jersubmeldte Erb- Voigtey zu rechtem Mann- Lehen von Ihr und Ihrem Scriffe. (3.) Es könnte dahero solche ohne Ihr und Ihres Capituls Vorwissen und Consens an niemand cediret werden. (4.) Bey angemessener Übertragung der Jurium Territorialium und Collectandi periclitirten so wohl die Käyserl. und des Heil. Röm. Reichs Standschafft / und übrige Hoheiten und Berechtigte höchstens. (5.) Bittet Sie um schleunigsten Käyserlichen Verhaltungs- Befehl/ und mit der Käyserl. Confirmation eine Zeitlang anzusehen.

Hierwider opponire ich derselben in genere/ daß Sie diese ihre Klagen/ ohne vorgehende Convocation des Capituls / auch ohne desfalls gemachten Capitular- Schluß / und also alles ganz nulliter und præpostere vorgenommen/ bin auch gungsam versichert / daß das Zeithero von ihr zimlich gedruckte und gänglich hindangesezte Capitulum sich mit derselben/ wider mich das geringste vorzunehmen/ nimmermehr vereinigen / sondern vielmehr von mir/ als dero notorischen Erb- Schus- Herren/ begehren werde/ Sie/ vermöge solches meines Erb- Schus- Herrn Amtes/ zu Ablegung gebührender Abtey und Stiffts- Rechnung / welche nun viel Jahre her nicht abgelegt/ und gleichwohl jährlich in Gegenwart des Erb- Schus- Herrn verordneten Stiffts- Hauptmanns/ und mit Vorbehalt seiner dabey habenden Anmerkungen/ dem Herkommen nach hätte abgelegt werden sollen; item. zu Bezahlung der gemachten vielen und dem Verlauf nach / über etliche tausend Rthlr. sich erstreckenden Schulden / desgleichen auch zu Haltung ihrer Capitulation, welche sie zeithero im wenigsten oder wohl gar nicht observiret/ auch wieder Herbeschaffung der veräußerten Stiffts- Güter und pretiosen Sachen / mit gestemendem Nachdruck zu vermögen; Und weil Sie mich dieses meines Erb-

1699.

1699.

1699.

Erbschus Herr. Ampt / durch allerhand tergiverfationes und nicht leiffende partition oder denegierung der darzu gehörigen Effecten / so für anders nichts als für offenbare turbationes zu achten / zu spoliiren trachtet / so werde Ich / che und bevor Sie davon abstehet / mich mit derselben auff ihr ungereimtes Klagen nirgends einlassen / sondern jederzeit dem völligen Exercitio meiner notorischen Jurium beständig inhæziren. Indessen aber / meinem obliegenden Erbschus Herrlichen Amt nach / das für gebührende Sorgfalt tragen / daß das Stifft nicht in Abnehmen gerathe / und / daß so wohl Geist / als Weltlich Regiment / welches bey jetziger Abtriffen Zeiten bey dem Stifft ganz zerrütelt / und in lauter Confusion. Uneinigheit und Unruhe gebracht ist / hinffiro bey dem Stifft S. Servatii, (dem mit dem übrigen hat der Landes Fürst oder Landes Herr zu thun und zu lassen) recht geführt werden. In specie aber auff vorpacificirte 5. Punkte zu gelangen / ist quoad 1. aus dem / so oben schon berichtet worden / klar zu erschen / daß die Erb. Vogtey zu Quedlinburg meinem Fürstenthum Halberstadt von uralten Zeiten her quoad dominum zugestanden / und daß solche als ein davon abgeriffenes spoliium, unter dem Namen desselben Pertinentien / Rechten und Gerechtigkeiten / per instrumentum Pacis Westphalicæ von Ew. Käyserl. Maj. höchstlöblichen Vorfahren / und dem Heil. Röm. Reiche / meinem Churhause restituiret / tradiret und übergeben worden. Ob nun wohl nicht ohne daß Chur. Sachsen von einer zeitigen Abtriffin / causa spoliæ adhuc pendente, sich damit befehlen lassen / so präjudiciret doch solches keinem tertio, es hat auch Chur. Sachsen als vormaliger Dominus Territorii dasselbe niemals für ein feudum proprium agnoskiret / sondern schlechterdings pro feudo planè irregulari & improprio gehalten / und von selbigem / als des Stiffts Erb. Schus herrn / auch nicht anders aktivirt werden können / sinemal nicht erwieslich / daß jemals die sonst gewöhnliche essentialia und naturalia feudi proprii darbey hergebracht / wohl aber ist dieses notorium, daß Chur. Sachsen / wann derselbe als Landes Fürst die Huldigung zu Quedlinburg eingenommen / ohne vorhergehende Lehns. Mahrung des folgenden Tages durch seine abgeschickte Bevollmächtigte mehr nicht als ein Creditiv zur Lehns. Empfangung über die Erb. Vogtey und andere darzu gehörige Expectangen übergeben lassen / welche alsdann auff das Abtey. Haus abgeholt / von der Abtriffin selbst in Person / auff einen kurzen Vortrag / ohne einzige weitere Cerezonie. mit Hand und Mund / wie die formalia eigentlich lauten / befehen / sonst aber weder promissio fidelitatis, viel weniger fidei & protectionis, am allerwenigsten aber eine Lehns. Pflicht / oder andere Lehns. Præstationes, weder gefordert noch præstiret und zugesagt worden. Wie nun bekant ist / daß zu alienation dergleichen feudi improprii der Possessor eben nicht obligiret ist / Consens zu suchen / also hat es auch desselben hoc in casu umb so viel weniger bedurfft / da die Restitution vigore iudicij & instrumenti Pacis ex capite spoliæ an mich und mein Churhaus geschehen müssen. So viel aber die Jura territorialia & collectandi anrechet / da bin ich niemals der intention und Men-

Theatri Europæi XV. Theil.

nung gewesen / Ew. Käyserl. Maj. und dem Reiche / oder der Abtriffin Idn. von dem jenigen / was einem jeden an seinen Rechten disfalls competiren und zustehen kan / etwas zu entziehen / jedoch mit Vorbehalt aller Rechten und Præcipuorum, welche mir sowol wegen der Chur. Sächsischen Cession, als auch wegen meines Fürstenthums Halberstadt / angehören und zukommen / wie dann unläugbar und notorium, daß mir eine separate Huldigung / und zwar / welches wohl zu notiren / als Landes Fürsten / Erb. Vogtey und Obrigkeit / von allen geistl. und weltlichen Quedlinburgischen Unterehanen / auch selbst von den Bedienten der Abtriffin und ganzen Capituls / ohne Unterscheid / ob sie possessionire oder nicht begütert sind / muß geleistet werden; Dahingegen einer zeitigen Abtriffin nach ihrer introduction keine separate, sondern nur eine gesante Huldigung nebenst dem Landes Fürsten / Erb. Vogtey und Obrigkeit / auch selbiger nicht als einer Landes Fürstin / sondern nur als einer Erb. Frauen / wegen der wenigen Stücke / so derselben von Chur. Sachsen der Erb. oder Unter. Gerichte halber und sonst / seither der Chur. Sächs. An. 1477. geschehenen gewaltsamen Occupation der Stadt Quedlinburg und der Erb. Vogtey / nach und nach gütwillig communiciret worden / geleistet zu werden pfleget: Wenn nun als Landes Fürsten allein gehuldigt wird / derselbe hat auch hauptsächlich Superioritatem territorialem, und werden unter diesem einzigen Actu, wie jedermänniglich im Heil. Röm. Reiche bekant / alle andere Actus universalis Jurisdictionis, und also auch das Jus collectandi incontestabel und unversprechlich comprehendiret und begriffen / und lästet sich / welches jedoch nur obiter und incidenter mit berührt wird / von einem Befugniß / so dieser oder jener etwa ex conventione, pacto consuetudine, vel præscriptione, wegen Einbringung der Reichs. und Erbs. Steuern hat / auff ein universale Jus collectandi oder das Jus Superioritatis durchaus nicht argumentiren; was aber gedachte Reichs. und Erbs. Steuer anbelanget / da ligt am Tage / wie übel der Abtriffin Idn. zeithero damit gebahret / indem sie die von den armen Leuten eingehobene Römer. Monate mehrentheils verzriffen / solche auff unnöthige Reisen / Processen, und andere unnöthige Dinge verwendet / so / daß die militärische Execution ihrem Schöpfer noch einige Monate nach geschlossenem Frieden deshalb auff dem Halse gelegen / und erst vor weniger Zeit durch meine Vermittelung abgestellt werden müssen.

Das zweyte gegenseitige Vorgeben belangend / da diener nirgend zu / wenn Abtrifflicher Seiten vorgewendet worden / der König in Polen habe jetzt. be meldte Erb. Vogtey von einer zeitigen Abtriffin und ihrem Stifft zu rechtem Manns. Lehen gehabt; den respectu meiner ist solches res inter alios acta, woran ich im geringsten nicht gebunden / sondern mir ist genug / daß Halberstadt ein besser Recht als sie beide zusammen daran gehabt / wie des Königs in Polen Maj. und Idn. in Dero an die zeitige Abtriffin abgelassenen Schreiben sub lit. E. sehr nachdentlich gestanden / und sie dahero von Ihrem unbefugten queruliren und andern unziemlichen Beginnen nachdrücklich dehorteret.

Bb 66

Über

1699.

1699.

Über dieses so müssen die Worte: Zu rechtem Mann-Lehen / nicht so crudè genommen / sondern aus der observanz / und wie es die obangezeigte Natur eines feudi improprii zulasset / interpretiret werden; Wiewol ich mich hiermit vor meine Person ganz nicht aufzuhalten / noch mich mit derselben darüber einzulassen die geringste Ursach habe.

Quoad tertium, daß nemlich die Erb-Boigey ohne ihren und des Capituls Vorwissen und Consens an niemand solte können cediret werden / solches hat gleicher gestalt keinen Grund; Erstlich / weil natura feudi improprii dergleichen obligation vom Besizer nicht requiriret. Hernach und in hypothesi von der Sache zu reden / weil diese Erb-Boigey nicht Ihr / sondern mir wegen meines Fürstenthums Halberstadt zustehet: Und drittens / wann auch gleich dieses nicht wäre / sondern allenthalben termini habiles p.æsupponiret werden könnten / weil Sie und das Capitul mich längstens pro verocessionario erkant und angenommen / weßwegen ich mich jeso schlechterdings auff obgedachten Bescheid / welchen Sie den 7. Febr. a. p. an den Magistrat zu Quedlinburg geben lassen / beziehe / welches gewißlich ein offenbares und un widersprechliches argumentum des ertheilten Consensus seyn wolte / wenn sonst derselbe ex natura negotii hierzu erfordert werden solte / welches ich doch keines weges gesthe.

Von gleichmäßiger Beschaffung ist auch das vierte Vorwenden / wann gesagt wird / es periclitirten bey dieser an mich bescheyenen Ueberragung der Jurium territorialium und collectandi höchstens sowol die Käyserl. und des H. Röm. Reichs Stand-schafft / als übrige Hoheiten und Gerechtigkeiten. Denn erstlich ist solche Ueberragung an keinen auswertigen Potentaten / sondern an einen gleichmäßigen Churfürsten des Reichs geschehen / und begehre ich keiner zeitigen Abtissin an ihrer Immediatät / so weit dieselbe wegen des Stiffts Quedlinburg nach Ausweisung der Fundation und alten Donation-Brieffen der Sächsischen Käyser darzu berechtiget ist / noch sonst an rechtmäßig habenden und wohlhergebrachten Stiffts-Gerechtigkeiten im allergeringsten nicht zu präjudiciren; Wann aber dieselbe weiter greiffen / und ihre fimbrias dahin extendiren will / wohin sichs vermöge der Fundation nicht gebühret / so habe ich als Erb-gehuldigter Landes-Fürst zu Quedlinburg / und als Erb-Schutzherr über dieses Stifft / derselben darinn billig Einhalt zu thun / und mich bey meinen Juribus Superioritatis zu maintainiren und zu handhaben / und werde mich deswegen mit ihr in keine Procelle oder weiltläuffige Commissionen einlassen / desuper quam solennissimè protestando.

Gleichwie nun quoad 5. E. Käys. Maj. der klagenden Abtissin den gesuchten und gebetenen Verhaltungs-Befehl / um dieser und anderer gnädigst wohl begriffenen Ursachen willen zu ertheilen / nicht unbillig Bedencken getragen / welches mir gewiß zur dancknehmigen Erkenntniß gereichet; Also zweiffle ich auch nicht / E. Käyserl. Maj. werden unerachtet solcher Abtisslichen Zündigung und vergeblichen contradiction mir auf mein unterthänigstes Ansuchen Dero Käyserliche Confirmation über den getroffenen Trans. & und respectivè Cession gnädigst

gerne ertheilen / gestalt ich dann dieselbe hiermit darumb unterthänigst ersuche und bitte. An der andern Abtisslichen Supplic wird vornehmlich die auf meinen Befehl erfolgte Possessions-Ergreifung / so am 30. Jan. geschehen / angesochten und vorgegeben / daß meine Leute sich fast gewaltig erwiesen / der regierende Bürgemeister wäre ihr Bürgemeister / sie wolte wegen der Thor-Schlüssel umb das Jus clavium gebracht werden / das Stifft komme E. Käys. Maj. zu / Sie solte demselben vermöge Ihrer theuer beschwohrnen Pflicht nichts vergeben; und dann wird abermahl hinzugeset / das Ihres Stiffts Territorial-Gerechtigkeet / und Lehns-herrliche Befugniss höchstens periclitirten.

Das erste concerniret jas tertii nemlich des Königs in Pohlen Maj. und Edn. und gehet die zeitige Abtissin nichts an / wenn und wie die Occupation oder Possessions-Ergreifung geschehen / de juribus tertiorum enim neque agere neque excipere licet. Nechst diesem habe ich allbereit oben dargethan / daß solche nicht allein mit Zulassung der Rechte / sondern auch mit ausdrücklichem Consens und Approbation des Königs in Pohlen geschehen; qui autem jure suo utitur, nemini facit injuriam; Und weil hochgedachter König sich keiner Gewaltthätigkeit jemahls beschwehret / so bin ich auch nicht schuldig einer zeitigen Abtissin darvon Red und Antwort zu geben / quoad illam namque liberas aedes possideo. So zeigt auch die Phrasologia: Sich ganz gewaltig erwiesen; daß dasjenige nicht einsten geschehen sey / worüber sie sich beschweren wollen; Verbum enim fast dubitantis est, qui autem dubitat, nihil affirmat, und wann man sagt / fere feci, ist eben so viel / als wenn er spreche / non feci, wie bewährte Rechts-Lehrer davon mehr Nachricht geben. Daß ferner der regierende Bürgemeister einer zeitigen Abtissin Bürgemeister / und derselbe mir nicht unterworfen seyn solle / solches wird simpliciter negiret / und weist die separate Huldigungs-Pflicht / so obiger Anzeige nach / dem Landes-Fürsten geleistet wird / auch mir so wohl von dem Magistrat, als gemeiner Bürgerschaft geleistet worden / das contrarium.

Wegen der Thor-Schlüssel / ist gleicher Gestalt außer Zweifel / daß deren Verwahrung niemand anders als dem Landes-Fürsten / welcher das jus belli & pacis oder armorum & praesidii in einer Stadt hat / competire, welches daß es Chur-Sachsen jederzeit undisputirlich zugestanden / und Krafft der getroffenen Cession und Uebgabe nunmehr mir zustehet / die zeitige Abtissin selbst nicht in Abrede seyn kan / also daß das angeführte jus clavium anders nichts als ein purum non-ens ist.

Hingegen bin ich in keiner Abrede / daß das Stifft / wie selbiges in seiner Fundation beschrieben wird / E. Käyserl. Maj. und dem Reiche zustehet / und von derselben einer zeitigen Abtissin verthehen werde / es muß aber auch eine zeitige Abtissin in solchem Stifft nicht mehr aus sich machen / als selbige vermöge der Fundation ist und seyn soll; weniger muß sie dasjenige / was mir gebühret und zukommet / sich / wie bishero ganz unbefugter Weise geschehen / zuzueignen unterfangen.

So habe ich auch niemahls von ihrem Stifft was begehret / vielweniger dieses / daß eine zeitige Abtissin

1699.

1699.



1699.

ist in das geringste darvon vergeben solle/ sondern ich werde als Erb. Schutzherr/ wie oben schon erwehnet/ allerdings dahin sehen/ damit dasselbe nicht in Abnehmen gerathe; und wird also auch hieraus jedermänniglich/ wer sonst von der Sache ohnpassion irtheilen will/ leichtlich finden/ daß die zeitige Abtissin noch zur Zeit an mir keinen Widervort habe/ und daß alles nur ein blosser pretext und Blendwerck sey/ was sie von ihrer Obligation, Capitulacion, und Eydes-Pflicht wegen ihres unbefugten Klagens wider mich angeführt. Bey solcher Bewandnis können auch bey einer zeitigen Abtissin Ihre habende und rechtmäßig hergebrachte Jura und Befugnisse nicht periculisiren/ es hat sich auch keine einzige von ihren Vorfahren solcher hohen Gerechtfame jemahlen gerühmet/ als die jetzige thut/ sondern vielmehr jederzeit selbst gestanden/ daß Sie nur geringe Jura im Stifte hätten/ wie solches Chur-Sachsens Dn. Derselben in einem Schreiben von 30. Junii 1694. deutlich genug fürgestellt/ und daß der Schluß/ welcher von der immediat auf die Landes-Hoheit gezogen werden wolte/ im Reiche ganz ungültig sey/ und zumahl bey förmlichen Stiftern seinen grossen Abfall zu leiden pflege/ ganz gründlich remonstrirer: desgleichen auch dieses/ daß von eines Lehn-Briefes Worten und Disposition, auff den Besiz der Sache selbst/ ganz keine gewisse Folge zu machen/ und daß die in den Käyserl. Lehn-Briefen enthaltene restriction, wie die von ihren Vorfahren von alters her auff sie kommen sind/ und Ihr und demselben Stifte rechtlichen zugehören etc. gnugsame Masse gebe/ was von solcher Investitur vor Consequenz zu schließen.

Was aber die Belehnung mit der Erb-Vogtey betrifft/ so habe ich alsobald nach eingenommener Huldigung/ wie wohl in Consideration meiner Halberstädtischen Jurium, aus keiner Schuldigkeit/ sondern bloß umb mehrern Stimpffs willen/ zu deren Empfangung/ wie Herkommens/ meine Rache/ mit gehörigem Creditiv an Sie abgefertiget/ auch dem Capitul davon Nachricht gegeben; sie hat sich aber/ ohne die geringste Nothwendigkeit absentiret/ und mir dadurch die Belehnung vorfestlich absque omni iusta & legitima causa versaget; und behalte ich mir alsen daher entstehenden Schaden/ samt andern/ dieser wegen habenden interelle wider Sie und das Stifte protestando ausdrücklich bevor.

In der dritten Abrenlichen Supplic ist Ew. Käyserl. Maj. Copia der zwischen inigen Königes in Polen Majest. als Churfürsten zu Sachsen/ und mir/ wegen Quedlinburg/ getroffenen Transaction und respective Cession eingeschicket/ und derselben auch Copia eines Käyserl. mandati, so am 21. Julii 1688. an meine Halberstädtische Regierung ergangen seyn soll/ heimlich (denn in dem Supplicato ist nichts davon enthalten) beygeschoben/ worüber die falsche und ungereimte Überschrift sich befindet: Durch dieses Käyserl. Allergnädigste Mandat werden die Chur-Brandenburgische Präventiones übern. Hausen geworffen: Zu allem diesen Unternehmen und Blendwerck aber muß abermal die angeführte theime Eydes-Pflicht den Pretext herleihen.

Wiewol mir nun die Einschickung der bemeldten Abschrift ein indifferente Werk ist/ so ist doch hingegen das andere factum ein allzuühnes und unver-

antwortliches Beginnen/ welches sich mit keiner praetextirten Eydes-Pflicht entschuldigen läßt/ dann ein blosses Mandatum wirfft keine im Instrumento Pacis fundirte rechtmäßige Forderung übern. Hausen/ sondern es stehet demselben vielmehr das vitium sub- & obreptionis zu ewigen Zeiten im Wege/ und solte sich eine zeitige Abtissin billich ansehen/ ihre Pflicht zu dergleichen unbilligen Händeln mißbrauchen zu lassen/ und das gute Stifte und dessen Capitul dadurch aus seiner Ruhe in solche hochschädliche Unruhe/ Mißverstände und Unfrieden zu setzen/ welches sie gewiß gegen Gott/ Ew. Käyserl. Maj. und besagtes Capitul schwerlich wird zu verantworten haben.

So viel der übrigen Herzoge von der Sächsisch. Ernestinischen Linie/ benamlich Herzog Albrechts/ Wilhelm Ernsts/ und Johann Georgens Liebde. Liebde. eingebrachte Klagen betrifft/ dieselben haben sich noch weniger als eine zeitige Abtissin zu beschwehren/ weil Ihrethalben weder ratione der Witt-Belehnung noch der eventual Erb-Huldigung halber/ oder sonst nicht das geringste veränderet/ sondern desfalls/ besage obiger Huldigungs-Notul. alles in dem statu gelassen worden/ wie es vorhin damit gewesen; Ihnen auch/ so lange nach meinem Chur- und Marggräflichen Hause/ je mand von dem Albertinischen Manns-Stamme am Leben ist/ keine Succession und Action an Quedlinburg zukömmt/ und consequenter ist dasjenige/ was bishero von Ihren Liebde. Liebde. Liebde. vorgenommen worden/ sehr intemptive, praeposterè und mithin plane nulliter & absque omni effectu, bloß ihrer Verwandtin/ der zeitigen Abtissin/ zu Willen und zum favor, hingegen aber zu meiner nicht geringen Empfindung geschehen; Bevorab/ da ich denselben durch Beybehaltung der Erb-verbrüderter Succession, und eventual-Erb-Huldigung dasjenige von selbstem gutwillig zugestanden und eingeräumt/ wozu mich eben kein Recht obligiret und verbunden hat/ wie selbige und jederman aus obangeführten Umständen leicht begreiffen und irtheilen können/ wann man anders von der Sache recht und ohne Passion irtheilen will. Und hindert nicht/ wann darwider gesaget werden wolte/ es wäre doch gleichwol dieses nicht ohne Consideration, daß durch Einschickung meiner Churfürstl. und Marggräflichen kamille Sie so weit postponiret würden/ dann darauff diener zur Antwort/ daß erstlich in oitu meiner gegen Dero Ebdn. Ebdn. Ebdn. alles aus gutem und ungeringem Willen geschehen/ hernach/ daß unter Erb-verbrüderter dieses nicht zu attendiren; Und vors dritte/ daß sie von dem Allerhöchsten Aufseher aller Reiche und Regimenter/ keine Gewisheit haben/ daß ihre Fürstliche kamille die meinige/ oder die Chur-Sächsische Albertinische Linie überleben werde/ über dergleichen futuris contingentibus aber zu litigiren ist wol billich für eine ganz vergebliche Sache zu halten/ absonderlich wo man ohne dem schon gnugsame provisionem vor sich hat.

Wann dann Ew. Käyserl. Maj. aus bisherigem allen die wahre Bewandnis und Beschaffenheit der Sachen gnädigst erkennen/ und darbey handgreifflich spüren/ daß ich bey dieser getroffenen Transaction und respective Cession nicht das allergeringste vorgekommen/ was Ew. Käyserl. Maj. und des

1699.

1699.

Reichs Juribus, oder einem dritten zum präjudiz gereichen könnte / hingegen aber der zeitigen Abtiffin zu Quedlinburg Verhalten gegen mich/als Landes-Fürsten und Erb-Schutz-Herrn / wie auch das Stifftische Capitul / in keine Wege zu verantworten steht / und ich nicht zweiffle / dieselbe werde Ew. Käyserl. Majest. vor Einlangung dieses meines gründlichen und warhafftigen Begehrens Verichts (womit es sich über Verhoffen etwas verzogen / weil ich vorher alle fundamenta wohl habe examiniren lassen) noch weiter mit allerhand unerfindlichen und ungegründeten Querelen wider mich angelauffen und molestiret haben: Als gelanger an Ew. Käyserl. Maj. mein unterthänigstes Bitten / Sie geruhen Dieselbe / und de ro Conforten Ebdn. Ebdn. Ebdn. bey so gestalten Sachen à limine Judicii mit allen ihren unnöthigen Klagen / gänzlich ab- und dahin anzuweisen / daß zusehndst sie / die Abtiffin / mir in meinem Landes-Fürstl. und Erb-Schutz-herrlichen Amt in keinem Stück den geringsten Eintrag / oder einzige weitere Verweiterung thun / sondern sich in ihren Stiffts-Berichtungen Capitulation-mässig erweisen und verhalten / Ihre bishero unabgelegte Stiffts- oder Abtey-Rechnungen gebührend iustificiren / die gemachte Schulden bezahlen / alle veralienirte Stiffts-Güter und Kleinodien wieder herbey schaffen/nichts ohne zuvor gepflogene Capitular-Deliberation und Capitular-Schluß vornehmen / und sonst insgemein nach Anweisung der Stiffts-Fundation, und ihrer beschwornen Capitulation, sich comportiren solle/damit nicht nöthig sey/Inhalts der Rechte/auff eine andere Art wider sie zu verfahren/dessen ich eventualiter, wann keine Aenderung und Verbesserung folgen sollte / zu endlicher tranquillirung der Stiffts-Capitularium nicht werde können geübriger seyn. Womit unter nochmaliger höchstseyerlicher Protestation, daß ich mich mit Deroselben oder deren Conforten Ebdn. Ebdn. Ebdn. im geringsten nicht eingelassen haben will / Ew. Käyserl. Maj. der starken Obhut des Allerhöchsten treulich empfehle / und nechst herrlicher Anwinschung aller Käyserl. Glückseligkeit und Wohlergehens mit unausfesslicher Devotion Deroselben zu allen unterthänigsten Dienst-Erweisungen stets geflissen verbleibe. Gegeben zu Eöln an der Spree den 3<sup>ten</sup> Mart. 1699.

## Post-Scriptum.

Auch/Allerdurchlauchtigster/

Zweiffle ich zwar keines weges / es werden Ew. Käyserl. Majest. nachdem Dieselbe aus beykommen dem meinen unterthänigsten Schreiben die eigentliche und warhafftige Beschaffenheit dessen/was in der Quedlinburgischen Sache zwischen des Königs in Polen Maj. und Ebdn. der Abtiffin und mir vorgegangen / und worauff meine deshalb habende Jura beruhen/gründlich informiret worden/die gnädigste opinion fassen / daß nichts von meiner Seite hierunter geschehen oder vorgenommen worden / wozu ich nicht zur Gnüge berechtiget: Jedemoch aber bin gegen Ew. Käyserl. Majest. ich des unterthänigsten Erbietens / daß wann über besseres Vermuthen der Abtiffin Ebdn. hiebey gleichwol nicht acquiesciren / sondern der Meynung seyn sollte/als ob Sie bey ein oder andern Puncten mehrers von mir verlangen könnte/ich in respect Ew. Käyserl. Maj. und

umb ermeldter Abtiffin alle befugte Ursache zu klagen gänglich zu benchmen / wann sie eine andere Conduite führet / und über solche Differentien in ein gültlich Accommodement, wozu sie sich schon hiebevord offeriret / in der That aber das Gegentheil gezeigt hat / zu treten gesimmet ist / mich dabey dergestalt weiter gegen sie erweisen will / daß sie nicht allein Ursache/damit zufrieden zu seyn / sondern auch vor sich und ihr anvertrautes Stifft von mir allemarquen von Freundschaft und Gewogenheit/mithin die effecten des Erb-Schutzes nicht weniger/als Sie derselben unter dem Chur-Hause Sachsen genossen / auch von mir zu verspüren haben soll / und werden hoffentlich Ew. Käyserl. Maj. gnädigst geneigt seyn / mehr ermeldter Abtiffin Ebdn. zu solchem gültlichen Accommodement anzuweisen / sonst aber auff ihre über mich etwa ferner führende Klagen eheinder nichts finales zu resolviren / ich sey dann darüber jedesmal zusehndst mit meiner Verantwortung gehöret und vernommen worden. Ut in literis. Eöln den 3<sup>ten</sup> Mart. 1699.

Diesem nach seyn an beyden Theilen noch unterschiedene Schrifften ergangen / und absonderlich an Seiten der Fr. Abtiffin wegen eingeführter Accite bey Jhr. Käyserl. Maj. Beschwerden geführt worden/derer man sich aber an diesem Ort ansehen/und weil Sr. Churf. Durchl. Begehren-Vorstellung erst in den folgenden Jahren publiq gemacht worden / selbige bis dahin aussesen wollen. Indessen ist auch einiger Aufflauff den 5. Jul. in der Neustadt zu Quedlinburg entstanden/indem etliche Privat-Einwohner einem Kornhändler das Haus gestürmet/ auch bey andern dergleichen thun wollen / und daselbige den 6. Jul. deshalb durch die Voigten in Haft genommen worden / so haben sich einige Gilden und Handwerker vor selbige interessiret / sich auff das Rathhaus begeben / und so lange die Sache gerrieben / bis sie wieder los gegeben worden. Ob nun zwar die Kornhändler hierzu selbst Anlaß gegeben/indem sie die Vertheuerung des Getreides geheget/dergestalt das Korn an Fremde verkauffet / und fast keines auff den Markt feil gebracht worden / selbige auch den armen Leuten kein Korn vor klein Geld verkauffen / sondern nur hart Geld annehmen wollen / und diese hergegen den Tag vor dem Tumult deshalb Beschwerde geführt. Weil aber allschon demselben am 5. Jul. abzuhelfen durch den Stiffts-Hauptmann der Anfang gemacht / und der Preiß des Getreides vermindert / ihnen auch ferner Hülffe versprochen / und sie zur Ruhe und Friede ermahnet worden / und selbige dennoch die Stürmung vorgenommen / auch durch die abgeschickte Diener sich nicht abhalten lassen wollen / so ist eine Churfürstl. Commission darüber gehalten / und die Anfänger dieses Tumults zum Bestunng-Bau auff drey Monate / andere auff etliche Jahr Landes-Verweisung / andere zu gefänglicher Haft auff etliche Wochen / die Gilden aber / so auff dem Rathhause gewesen / und die Loslassung der Tumultuanten ungebührlich ergreift / zu den bey der Commission verursachten Unkosten verurtheilet worden: wobey jedoch Sr. Churfürstl. Durchl. nicht allein aus Gnaden die zeitige Landes-Verweisung auff kürzere Jahre reduciret / sondern auch auff weiteres unterthänigstes suppli-

1699.

1699.

Chur-  
hische  
wort/  
Erang  
Corpo  
artpelleAufflauff  
in Quedlin-  
burg wegen  
der Korn-  
Juden.

1699.

ciren die zum Bestungs-Bau condemnirte gänzlich wieder liberiret / endtlich auch gar die zeitige

wenige Landes-Berweisung in eine leidliche Geld-Straffe verwandelt.

1699.

### Chur-Pfälzische Geschichte.

**D**ieses Orts ist zu continuiren/was auff die Vorstellung des Evangelischen Corporis an Se. Churf. Durchl. zu Pfalz/so den 8. Dec. 28. Novemb. des verwichenen Jahres geschehen/wie solche in den Geschichten des vorigen Jahres fol. 440. mit mehrern zu sehen/weiter erfolget; und zwar haben Se. Churf. Durchl. den 26. 16. Jan. dieses Jahrs folgende Antwort dem Evangelischen Corpori ertheilet:

Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz haben aus der Löbl. Chur-Sächsis. Gesandtschaft der Chur-Pfälzischen Gesandtschaft beschehenem Communicato mit was unerfindlichen Aufträgen einige Dero auß-rihrischen Unterthanen Ihro Churf. Durchl. bey einem fürwährenden Löbl. Reichs. Convent ohnverantwortlich zu traduciren sich nicht emblöder/nicht ohn empfindliches Befremden vernommen. Es haben Ihro Churf. Durchl. Dero Herren Neben-Ständen Freundschaft und Vertrauen/ was Religion die auch seyn/mit solcher Sorgfalt jederzeit cultiviret/ daß Sie sich niemahlen zu Sinn kommen lassen / ichwas zu verordnen und zu verstaten / so dem Religions- und Westphälischen Frieden / mithin der unverletzten Beybehaltung obigen guten Vertrauens zuwider: So haben Ihr. Churfürstl. Durchl. auch allzuviel Landes-Fürstl. Väterliche Liebe und Vorsorge vor Dero Land und Leute/ um denselben/ die Religions- und Gewissens-Freyheit / obgedachten Frieden- und Schlußsen zugegen / zu hemmen oder hemmen zu lassen. Und obwohlen Ihr. Churfürstl. Durchl. zu desto mehrer Unterhaltung Christlicher Liebe und Einigkeit unter Dero Unterthanen gnädigst verordnet / daß denen im Reich tolerirenden drey Religionen / in so weit solches dem Kyfwichen Frieden nicht zuwider / der gemeine Gebrauch der Kirchen/ Freyhof und Glocken / solcher gestalt jedoch verstatet werden sollen/ daß eine Religion der andern in deren Übung nicht behinderlich falle: Überdies / nach dem Sie der geistlichen Güter bisheriger gar üblen und ganz unverantwortlichen Administration berichtet / bewogen worden / solche / deren mehrern Aufbringens halber/ durch zwey ihrer Reformirten/und einen Catholischen Rath denen Weisbierenden ver-admodiiren / und denen Pfarrern/ Kirchen- und Schuldienern hterab/ mit deren selbst-eigenem guten Einverstehen/Hülff und Vergnügen ihre Competenz dergestalt anweisen zu lassen/ daß Sie allort eine weit mehrere/ als an keinem von allen ihren eigenen Religions-Berwandren Landen und Orten / wie die auch seynd / zu ihrer eigenen hohen Consolation würcklich haben und genießen. So haben Ihre Churfürstl. Durchl. aber so wenig hierinn/ als da Sie zu Verhütung so vieler Confusionen / so sich ab Feyderung beyderley Zeiten bey Dero Unterthanen ergeben / die Feyderung des neuen Calenders gebotten / ichwas verordnet / dessen Ihre Churf. Durchl. nicht/vermög Religions- und Westphälischen Friedens / von Landes-Fürstlicher Hoher Macht und Superiorität wegen unwidersprechlich bestens berechtiget. Und gleichwie die übrige harte Auf-

lagen ganz unverificirliche rechte grobe Calumnien seynd / welche Ihr. Churfürstl. Durchl. um so mehr billich zu Herzen gehen/ als Dieselbe von Dero selbst-eigenen untreu- und übelgesinneten/ Gott-Gewissen- und Pflichten- vergessenen passionirten Unterthanen/ um welche Siedergleichen nach so vielen denen-selben so überhäuffig ertheilten Gnaden und Gutthaten nicht meritiret / herstessen; Also seynd Ihre Churfürstl. Durchl. so wenig/ als andere Landes-Fürsten/welchen der Religions- und Westphälische Frieden ein durchgehendes gleiches Recht / ohne Unterscheid der Religion hierinnfalls zulegt/ zu verdenccken/ daß Sie sich in Dero Landen Dero Lands-Fürstlichen Superiorität / und was derselben in Politicis & Ecclesiasticis anlebt/gebrauchen/ und sich hieran einiges Deroselben untreu-widersehtich- und auffwicklerischer/Gott-Chr. Gewissen- und Pflichten- vergessener blind- passionirten Pfarrer und Unterthanen unverantwortliche machinationes und oppositiones keineswegen hindern lassen/ noch verstaten/ daß Ihre Churf. Durchl. dieselbe hierinn die geringste Maas und Ziel setzen / und mit Verachtung Dero Landes-Fürstl. Auctorität/ da Sie von Ihren widrigen Glaubens-Genossen einiger massen beschwert zu seyn vermeinen/wie zu verschiedenen mahlen hochsträflich attentiret worden / selbst gewaltthätig und eigenmächtig sich Recht verschaffen.

Ihre Churfürstl. Durchl. haben demnach zu Dero Herren Mit-Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen/ das gänzlichliche Vertrauen / Dieselbe werden dergleichen unerfindlichen und unbegründeten Klagen kein Gehör mehr verstaten / noch zu schädlichem selbst-eigenem Prajudiz und bösen Nachfolge unbillichen und improbiren/was Dieselbe in ihren Territoriis/ nach Anlaß mehrgedachter Frieden-Schlußsen / bishero selbstien vielfältig practiciret und täglich practiciren.

Weil aber diese Antwort zu keinem Vergnügen der Evangelischen Stände gereicht/so haben dieselbe ein abermahliges Schreiben an Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. unterm dato Regenspurg den 5. Februarii, 26. Januarii abgehen lassen/ in nächststehenden Worten:

Euerer Churfürstl. Durchl. allhiefiger Gesandtschaft/ ist zwar auff Special-Befehl / allschon unterm 28. Nov. 8. Dec. vorigen Jahrs/ wegen der/ in Dero Churfürstenthum und andern Pfälzischen Landen/ circa Ecclesiastica vorgegangenen grossen Neuerung/ einige Vorstellung geschehen. Nachdem aber darauf unterm 26. 16. Januarii jüngst- hin wider Verhoffen / eine Antwort erfolget/ welche also beschaffen / daß selbige ein weiters Vernehmen mit E. Churf. Durchl. erfordert; zumalen darinnen enthalten: Daß wegen des gemeinen Gebrauchs aller Kirchen/ Freyh- Höfe und Glocken/ Admodiation der Evangelischen Kirchen-Gefälle und Feyderung des neuen Calenders/nichts verordnet worden/ dessen E. Churf. Durchl. nicht/ vermöge Religions- und Westphälischen Friedens/ von Landes-Fürstlicher hoher Macht und Superiorität we-

Chur-Pfälzische Antwort dem Evangelisch. Corpori ertheilet.

Gegen Antwort darauf von Seiten des Evangelisch. Corporis.

1699.

gen/ un widersprechlich bestens berechtigt; welches hingegen der Evangelischen Religion zugethane Stände des Reichs keines weges agnosiren können; sondern vielmehr der notwendigen Anständigkeit zu seyn erachtet/ E. Churf. Durchl. mittelst einer eigenen Abschiedung/ von Corporis Evangelici wegen dessen aufrichtige und zu Erhaltung des Wohlstandes in dem Heil. Röm. Reich einzig und allein abzielende Gedancken über den Religions-Punct gebührend vorzustellen/ und umb gewierge Remedur des vorgegangenen inständig anzusuchen. Wann dann zu gleicher Zeit Ihre Königl. Maj. in Schweden dem Evangelischen Corpore zu wissen machen lassen/ wie sie in ebenmäßiger Beherrigung der in dem Reiche/ und besonders in der Chur-Pfalz/ vielfältig erwachsenen Religions-Beschwerden/ einen eigenen Ministern/ vornehmlich dessenthalben an E. Churf. Durchl. abzuordnen im Werke begriffen/ als hat man ex parte Corporis Evangelici zu eben solchem Zweck Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg geziemend ersuchet/ jemand Ihrer Ministerrum an E. Churf. Durchl. mit behörigem Creditiv ohnverlangt abzuschicken/ welchem wir gegenwärtiges ex Commissione unserer gnädigsten und gnädigen Hn. Principalen/ Obern und Commitirenten/ abgefassetes Schreiben/ in werthänigstem Respekt zu überreichen/ mitgegeben; in gerösterer Zuversicht/

das E. Churf. Durchl. nach Dero angebohrnen Justiz und Mildigkeit liebendem Gemüthe dieses Chur-Brandenburgischen Ministri nomine Corporis Evangelici beschickendes Anbringen und Handlung also gnädigst annehmen und darauf resolviren werden/ wie gesamte Evangelische Stände/ nach dem in E. Churf. Durchl. gefessten/ sonderbahren Vertrauen/ sich unzweiffentlich promittiren. Und Wir verharren

E. Churf. Durchl.  
Regensburg den 26. Jan.  
(5 Febr.) 1699.

Unterthänigst gehorsamste  
Der Augspurgischen Confections-  
Verwandten Chur-Fürsten/ Für-  
sten und Ständen zu gegenwärti-  
gem Reichs-Tag gevollmächtigte  
Räthe/ Vorschafften und Ge-  
sandre.

Inscription.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn  
Johann Wilhelm/ Pfalz-Grafen bey Rhein des  
H. Röm. Reichs Erz-Schatzmeistern und Chur-  
Fürsten/ in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Berg-  
Herzogen/ Grafen zu Veldenz/ zu der Mark/ Raversberg und Wörß/ Herrn zu Ravensstein. &c.  
Unserm Gnädigsten Herrn/ &c.

Die Siegelnde waren:

Chur-Fürstliche.  
Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg.  
Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Schweden-Bremen.
3. Sachsen-Coburg.
4. Sachsen-Gotha.
5. Sachsen-Weymar.
6. Brandenburg-Culmbach.
7. Brandenburg-Onolsbach.
8. Braunschweig-Zell.
9. Braunschweig-Wolfenbüttel.
10. Halberstadt.

11. Vor-Pommern.
12. Hinter-Pommern.
13. Würtemberg.
14. Hessen-Cassel.
15. Baden-Durlach.
16. Anhalt.
17. Ost-Friesland.
18. Wett-rausche Grafen.
19. Fränkische Grafen.
20. Westphälische Grafen.

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck  
1. Lübeck.  
3. Mühlhausen.

Oberländische Banck.  
2. Ulm.  
4. Schwäbisch-Hall.

Es ist auch den 19. 2. Febr. von dem Evangelischen Corpore folgende weitere Vorstellung an die Chur-Pfälzische Gesandtschaft geschehen: Das nemlich ein Evangelisch Corpus mit mehren ver-nommen/ was der Chur-Pfälzische Herr Gesandte aus Ihrer Churf. Durchl. seines gnädigsten Herrn Befehl/ auf das an Ihn hievor geschehene disseitige Anbringen/ unlängst schriftlich in Antwort ver-meldet. Gleichwie man nun an Seiten der Auspurgischen Confections-Verwandten Stände bereits/ ehe noch diese Erklärung eingelauffen/ den einmüthigen Entschluß gefasset/ eine eigene Abschiedung non-nomine Corporis Evangelici, an Se. Churf. Durchl. zu Pfalz zu thun/ um so wohl Deroselben den zerit-ten Zustand des ganzen Evangelischen Kirchen- Wesens in der Pfalz/ sammt deme/ was denen Ev-angelischen dabey zu Gemüthe dringe/ mit allem ge-ziemenden Respekt zu repräsentiren; als auch Se. Königl. Maj. zu Schweden in Dero gleichmäßigen

Vorhaben bestens zu secundiren: Also ist man in die- ser Entschliessung umb so vielmehr bestärcket wor- den/ je weniger man oberwehnte Antwort der ge- schöpften zuversichtlichen Hoffnung gemäß be- funden.

Denn es mögen die Evangelische dem Chur- Pfälzischen Gn. Ges. keineswegen bergen/ das es ihnen sehr befremdlich vorkommen/ als sie daraus sehen/ das Se. Churf. Durchl. zu Pfalz unter andern das Principium öffentlich etabliren/ als ob denen im Reich tolerirten dreien Religionen der gemeine Ge- brauch aller Kirchen/ Freyd- Höfe und Glocken verstatet/ die Administration der Geistli- chen Güter und Gefälle verändert/ die Frey- rung der neuen Zeit aufgedrungen/ und solches alles mit Lands-Fürstlicher hohen Macht und Superiori- tät justificiret werden könne/ ohne einigiges Abschen auf den Statum zu haben/ wie es respectivè ante- motus Bohemicos und Anno 1624. gewesen/ und

wie!

1699.

wie ein oder anderer Religions-Verwandter Theil dar-  
 mahlen und bisshero in der Possession sich unstreitig  
 befunden / auch in dieselbenachdem Westphälischen  
 Frieden restituiret worden. Die Evangelische Stän-  
 de könten dergleichen nimmermehr agnosceiren / und  
 finde man dannenhero sich äusserst bemüßigt / soha-  
 nem Principio zu contradiciren / und hiermit öffent-  
 lich zu bezeugen / daß / gleichwie seithero der West-  
 phälische Friede in diesem Punct niemahls also aus-  
 gelegt oder verstanden worden; sondern vielmehr das  
 Kaiserliche und Reichs-Sammer-Gerichte / wann  
 zuweilen denen Unterthanen von ihrer Landes-Obri-  
 gkeit zu nahe getretten / und in der Kirchen selbst das  
 Simultaneum einer Religion / die Anno Decreto-  
 rio darinnen nicht gewesen / introducirt werden wol-  
 len / mit Erklärung / Processen und Mandaten auff  
 den Religions-Frieden / solchem Beginnen gesteu-  
 ret / und darmit in der That erwiesen / wie es den  
 Westphälischen Frieden disfalls verstehe; Also man  
 von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz um so weniger  
 sich eines andern versehen / als nicht allein Dero in  
 G. D. ruhenden Herrn Vatters Churfürstl. Durchl.  
 Dero hohes Wort engagiret / daß in denen ihren  
 Evangelischen Unterthanen gehörigen Kirchen das  
 Exeritium Religionis Catholice zu keiner Zeit  
 solle introduciret / die Verwaltung aber der Geistli-  
 chen Güter in dem Stande beständig gelassen werden/  
 wie sie sich befunden / als die Succession auff Sie  
 gefallen; sondern auch dieselbe sowol als jetzt regieren-  
 de Churfürstl. Durchl. wann je zuweilen die benach-  
 barte Catholische Geistlichkeit dergleichen etwas in  
 ein oder anderer Evangelischen Kirchen obtentu ju-  
 risdictionis Ecclesiasticæ, oder aus andern Prä-  
 texten attendiren wollen / dagegen gesprochen / die  
 Neuerung abgestellet / und contestiret / daß Sie es  
 salva pace Westphalica nicht zugeben könten / wie  
 gerne sie sonst das Beste der Catholischen Reli-  
 gion allemal zu befördern geneigt wären. Zu diesen  
 allen kömmt jeso noch / daß in krafft des Nyßwicks-  
 schen Friedens und der dem Articulo IV. inserirten  
 Clausul die Catholische Religion an denen Orten in  
 der Pfalz / wo dieselbe statt findet / in statu quo  
 tempore conclusæ Pacis fuit, bleiben / consequen-  
 ter über solchen Statum nicht extendiret werden sol-  
 le. Gestalten dann Ihre Churfürstl. Durchl. selbst  
 erkennen / daß Ihre der Nyßwicksche Friede in so  
 weit hindertlich sey / an allen Orten und in allen Kir-  
 chen / das Simultaneum durchgehends einzuführen  
 Wodurch aber zugleich / daß es auch in denen Evan-  
 gelischen / worinnen um solche Zeit kein Catholischer  
 Gottesdienst gewesen / mit keinem Rechte habe gesche-  
 hen mögen / ex identitate rationis, unwieder-  
 sprechlich folget: Und wäre es ja in der That eine  
 vor das Evangelische Wesen allzugrosse Ungleichheit/  
 wann der Nyßwicksche Friede mit zwey oder drey  
 Worten de statu quo dem Domino Territorii  
 das Arbitrium introducendi Simultanei solte be-  
 nommen haben / und hingegen der Westphälische /  
 welcher sammt dem Executions-Recess, und ar-  
 tiori modo exequendi, mit so grosser Vorsichtig-  
 keit und nach reiffer Erwägung aller Sachen / denen  
 Unterthanen Art. 5. §. 12. v. Hoc tamen non ob-  
 stante &c. & seqq. wegen ihres freyen ungehinder-  
 ten Exercitii ihrer Kirchen und Kirchen-Gefälle/  
 Schulen und dergleichen operosè cavirt / und alles

auff den blossen Statum des respectivè 1624sten  
 Jahres / oder wie es ante motus Bohemicos gewe-  
 sen; ingleichen auff die Observantz das nudum fa-  
 ctum possessionis und den Usum setzt / auch / daß  
 es fünfzighiernach striet gehalten werden solle / pro  
 norma perpetua statuirt / die Landes-Höchstl. Superi-  
 orität in so weit nicht einzuhalten vermöchte / da-  
 doch die Religions-Clausul des Nyßwickschen Frie-  
 dens ehender einen engern Verstand haben muß / in  
 dem in selbiger der Catholischen Religion allein pro-  
 spiciret / der Evangelischen aber dasjenige nicht be-  
 nommen ist / was ihr aus dem Westphälischen Frieden  
 gebühret.

In dem übrigen / weiß man sich gar nicht zu erin-  
 nern / daß der Augsburgischen Confession Ver-  
 wandte Stände dergleichen etwas in ihren Territo-  
 riis gegen Catholische Unterthanen practicirt / oder  
 noch täglich practiciren; und wann es geschehen / so  
 wäre es doch unrecht / und in alle Wege zu redressi-  
 ren.

Gestalten es dann auch gewislich zu keiner Liebe  
 und Einigkeit / sondern zu Confusion, Desordres  
 und Verbitterung unter denen Unterthanen gerei-  
 chet / wann dem einen Theil alle seine Kirchen / ge-  
 gen den Statum und Possession des Anni regula-  
 tivi, zur Helffte / oder wol darüber / auff einmal / in  
 Absehn auff Policey und Commerciens-Sachen /  
 genommen / und dem andern angewiesen werden.

Schließlich ist es an dem / daß alles / was an Se.  
 Churfürstl. Durchl. jüngsthin gebracht / zum Theil  
 in notorietate beruhet und landkundig; Zum  
 Theil aber entweder aus Seiner Churfürstlichen  
 Durchl. und Dero Pfälzischen Regierung eigenen  
 hohen Verordnungen / oder wenigst der Beam-  
 ten Befehlen und Decreten hergenommen ist.

Ingleichen hat man dem Kaiserl. Herrn Con-  
 commissario zu vernehmen gegeben / daß sich der-  
 selbe erinnern würde / was in der Pfälzischen Reli-  
 gions-Sache an eben dem Tage jüngsthin an ihn ge-  
 bracht worden. Gleichwie man nun an Seiten des  
 Evangelischen Corporis nicht zweiffle / es werde  
 demselben die von Seiner Churfürstl. Durchl. zu  
 Pfalz hierüber ertheilte Antwort bekannt worden seyn;  
 Also habe man nicht unterlassen wollen / in Conti-  
 nuation des vorigen / selbigem dasjenige / was man  
 gegen solche denen Evangelischen Ständen sehr zu  
 Gemüthe gehende Churfürstliche Antwort / und die  
 darinnen gesetzte Principia, dem Churfürstlichen  
 Herrn Gesandten anderweit vorstellen / wie nicht we-  
 niger an das Corpus Catholicum zu bringen sich ge-  
 müßiget gefunden / hiemit zu communiciren: Mit  
 dem gebührenden Ersuchen / davon an Ihre Käys-  
 Majestät allerunterthänigst zu referiren / und es da-  
 hin zu befördern / daß Selbige diese / allein zu Auf-  
 rechthaltung der Friedens-Schlüsse / einfolglich des  
 guten Vernehmens unter denen Reichs-Ständen /  
 abzuleitende Schickung an Seine Churfürstl. Durch-  
 leuchtigk. zu Pfalz / bey Deroselben / vermittelst Ihrer  
 allerhöchsten Auctorität zu secundiren allergnädigst  
 geruhen möchten. Bey welcher Occasion man zu-  
 gleich vernehmen wolle: Ob und wohin von aller-  
 höchstgedachter Ihr. Käyserlichen Majestät auff die  
 testlich deffalls beschehene allerunterthänigste Re-  
 präsentation eine allergnädigste Antwort eingelan-  
 get?

1699.

Wie auch  
 gleichmässige  
 Vorstel-  
 lung erst-  
 besagten  
 Corporis  
 an den Käys-  
 Hn. Con-  
 Commis-  
 satium.

Nicht.

1699.  
und das  
Catholische  
Corpus.

Nicht weniger ist denselben Tag an das Catholische Corpus Erinnerung geschehen / daß nemlich der A. E. Verwandten Ständen anwesende Räte / Vortschaffter und Gesandten keines wegcs zweiffelten / es würden die Herren Catholische von selbst gnugsam begriffen haben / wohin Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz auff die jenige Vorstellung sich ohnlängst erklären lassen / so hiebevör Dero hiesigem Hn. Gesandten von Evangelischen Corporis wegen geschehen / um was schlechte Consolation und Satisfaction Evangelici daraus schöpfen können. Dieselbe bedanken sich insonderheit gegen die Hm. Catholicos vor die gute Contestation, alles mit beytragen zu beiffen / was zu Aufrechthaltung des Religion und Westphälischen Friedens im Reiche dienlich / und ist man disseits dagegen zu einem gleichmäßigen erbietig. Und ob man gleich anjers im Werck begriffen ist / eine eigene Abschiebung von Evangelischen Corporis wegen an Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz zu thun / und Deroselben die Nothdurfft weiter mündlich repräsentiren zu lassen / so hat man doch nicht umbhin gekönn / auff die Chur-Pfälzische Antwort oder Erklärung vorläufig das jenige dem Herrn Chur-Pfälzischen Gesandten nochmalen vorzustellen / was die Beilage in sich hält. Woraus man mit dem Catholischen Corpore in continuation des angefangenen Vertrauens communiciren / und anbey der zuverlässigen Hoffnung leben wollen / Sie / Herren Catholicici, werden der Sachen Wichtigkeit daraus erkennen / insonderheit aber dieses beherzigen / daß / wann der Westphälische und Religions-Frieden durch eine demselben so schnurstracks entgegen laufende und dessen ganze Consistentz zerrüttende Interpretation, ratione simultanei introducendi, wie in der Chur-Pfälzischen Erklärung enthalten / solte gekränkter werden / dergleichen Principia auch bey Ihnen / Herren Catholischen / Approbation und Beystand finden / die Evangelische ein solches anders nicht auffnehmen könnten / als daß hierdurch der Grund des Instrumenti Pacis Westphalicae umbgerissen werden solle. Welches unverhofften Falls die Evangelische mit ihren Catholischen Herren Mit-Ständen in dieser Sach am Ende wären / mithin nothwendig aus allem guten Vertrauen und Aktivität / auch in andern Reichs-Sachen / gesetzt würden / und alles G. D. und der Zeit befehlen müssen.

Churfürstl.  
fernere Antwort  
auff  
das ex parte  
Evangelicorum  
begehrene  
Anbringen

Ein mehrers anzuführen / hält man dissmal unnöthig ; die Importanz der Sachen redet zur Gnüge / und die Consequenz fällt männiglich in die Augen / daß hoffentlich die Herren Catholische solche in reiffe Consideration ziehen / und daher alle dienliche Officia bey Sr. Churfürstl. Durchl. anzuwenden von selbst geneigt seyn werden / damit nächstens hierunter eine reale Remedur erfolgen möge / als worum man Sie hiermit geziemend anzulangen nicht unterlassen wollen.

Die fernere Antwort / so Se. Churfürstl. Durchl. in dem folgenden Monat Marcio dem Corpori Evangelico durch Dero Gesandtschaft hinterbringen lassen / ist diese gewesen : Ihre Churf. Durchl. zu Pfalz hätten sich zu dem löbl. Corpore der Augspurgischen Confessions-Verwandten billig versehen / dasselbe würde sich mit Ihrer Churf. Durchl. in puncto Religionis abgegebener Erklärung umb

so mehr vergnügen / als solche in dem Buchstaben und Verstand des Westphälischen Friedens / und der Ihrigen Observanz / wie Sie / die Augspurgische Confessions-Verwandte / sich hierinnen selbst fundiren / notorie gegründet / und nimmermehr zu behaupten / daß Ihre Churfürstl. Durchl. durch Dero von Landes-Fürstlicher hoher Superiorität wegen / in Dero Landen / zu Ihrer denen drey im Reich tolerirenden Religionen zugehörigen Unterthanen mehrerer Einigkeit und Gemüths-Beruhigung befehene Verordnungen / dem Religions- und Westphälischen Frieden / oder auch einigen Dero in G. D. ruhenden gnädigst geliebtesten Herrn Vatters Churfürstl. Durchl. höchstsel. Gedächtniß / gehalten verbindlichen Versprechen / in einige Weise contraveniret : Ex quo capite die Chur-Pfalz vermöge Westphälischen Friedensschlüssen restituiret worden / seye ex ipso Instrumento Pacis gnugsam bekannt / und Ihre Churfürstl. Durchl. nicht zu verdencken / daß Sie in Dero Landen eines gleichen Rechts mit Dero allerseitigen Augspurg. Confessions-Verwandten Herren Neben-Ständen in Ihren Territoris zu genießen gedencen ; Und würde Ihre Churf. Durchl. bedürfftigen Falls mit authentischen Proben zu belegen gar nicht schwer fallen / daß Dero der Augspurgischen Confession zugehörige Unterthanen Ihre Churfürstl. Durchl. vor dieselbe wegen der Landes-Fürstl. Väterlicher Sorgfalt so sehr sich beloben / als sehr sie sich der harten Bedrangnißsen und Unterdrückungen / welche sie unter vorherigen Reformaten Regierungen erlitten / sich fort und fort beschweret. Wann übrigens die angezogene Notorietät auff Ihrer Churfürstl. Durchl. öffentlich ergangene Verordnung bedeuere werde / welche Ihre Churfürstl. Durchl. vor der ganzen erbaren Christenheit zu vertheidigen ohnschwer fallen werde / wolten Ihre Churfürstl. Durchl. solche gern einsehen / deme allen aber / so außer denselben / theils contra ipsam contrarie factam notorietatem von einigen Dero übel intentionirten und unruhigen Unterthanen / bloß zu Ihrer Churfürstl. Durchl. Verunglimpfung / und Dero Herren Neben-Ständen Gemüther wider Sie auffzureizen / ohnerfindlich vorgerücket / deme müssen Ihre Churfürstl. Durchl. nach wie vor kräftigst contradiciren.

Wolten übrigens der eigenen Abschiebung / womit das Corpus der gesammten Augspurgischen Confessions-Verwandten Ihre Churfürstl. Durchl. beehren würde / erwarten / und derselben den Ungrund der wider Ihre Churfürstl. Durchl. vorgekommenen Klage / und Ihrer Landes-Fürstl. Väterlicher in dem Westphälischen Frieden fundirter Verordnungen und Wohlmeinung Recht und Zug solcher gestalten zu erkennen geben / daß berührtes löbl. Corpus alle widrige impressiones verhoffentlich fallen lassen / und Ihrer Churfürstl. Durchl. zu beständiger Unterhaltung guten Vertrauens / und der familihen Religions-Verwandten in dem Reich führende gute und heylsame Intentiones sattsam abnehmen werden.

Als auch hierauff / das Corpus Evangelicum Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg ersuchet / diefer Sachen halben eine besondere Gesandtschaft an Se. Churf. Durchl. zu Pfalz zu schicken / und Dero selbe dem Herrn Baron von Wylich zu Bazelach

Chur-Brandenburgischer  
auf Anbringen des  
Corporis Evangelici  
solche

1699.  
geschickter  
Abgesandte  
hat bey Sr.  
Churfürstl.  
Durchl.  
Audienz-  
Dessen  
Proposi-  
tion.

solche auffgetragen/ als hat derselbige zu Jülich den 15. 5. Julii bey Sr. Churf. Durchl. die erste Audienz gehabt/ und darinn nächststehende Propositionen gethan:

Gleichwie Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg/ mein Gnädigster Herr / sich nichts höher angelegen seyn lassen / als mit Dero benachbarten Chur- und Fürsten in wahrer Freundschaft und vertraulicher Correspondenz zu leben/ und um solche Dero Begierde thätlich zu erweisen/ alle darzu dienende Mittel mit Freuden an die Hand nehmen; Also haben Sie mir gnädigst befohlen/ Euere Churf. Durchl. davon/ wie auch von Dero Freund- Betterlicher und Brüderlicher Affectio zu versichern / mit herzlichem Wunsch/ daß der Allerhöchste Euerer Churf. Durchl. Hohe Person in selbst- erwünschter Gesundheit und hohem Churfürstl. Wohlstande noch lange Jahre erhalten wolle; nicht zweiffelnd / es werden Eu. Churfürstl. Durchl. nach Dero Weltberühmten Generosität/ Dero Hohen Ders darunter recipieren / und Jhro dieselbe auff eben solche Weise zu Gemüthe kommen lassen.

Diesem nächst haben Höchstgedachte Jhr. Churf. Durchl. mein Gnädigster Herr mir befohlen/ Euerer Churf. Durchl. in Dero hohen Namen vorzustellen/ daß Eu. Churfürstl. Durchl. ohne zweiffel erinnerlich seye/ was gestalt / das Corpus der Augspurgischen Confessionis- Verwandten sich gemüßigt gefunden/ wegen der in Eu. Churfürstl. Durchl. Churfürstenthum und anderen Dero zur Untern-Pfalz gehörigen Landen circa Ecclesiastica, und was dem anhangen/ vorgegangenen grossen Veränderungen und Neuerungen Eu. Churfürstl. Durchl. gewisse Vorstellung durch Dero bey der Reichs- Versammlung befindlichen Gesandten zu thun.

Nachdem aber aus Eu. Churf. Durchl. durch gedachten Dero Gesandten dem Corpori Evangelicorum zu zweymalen erhaltenen Antwort/ dasselbe wider Verhoffen zu erschen gewesen/ daß Eu. Churf. Durchl. der Meinung seynd / es seye durch gedachte Neuerungen und Religions- Gravamina, welche das gesamte Corpus der Augspurgischen Confessionis- Verwandten / so in diesem Stück Pars compacificens cum Catholicis in dem Religions- und Westphälischen Frieden gewesen seynd / angehen/ weder demselben/ noch einigen Dero Hn. Batters Churf. Durchl. Christmildesten Andenkens/ gethanen verbindlichen Versprechen gemäß / etwas zu wider geschehen; Eu. Churf. Durchl. auch nichts verordnet hätten/ dessen Sie nicht/ vermöge gedachten Friedens- Schlußes von Lands- Fürstlicher Macht und Superiorität wegen/ unwiderrspredlich berechtigt; sothane Deutung und weit aussehende Principia aber von der klaren Disposition gedachter Religions- und Westphälischen Friedens- Schlußes/ und deren bisherigen Oblervang / auch erfolgten Rechts- Sprüchen bey den Reichs- Dicasteriis, in gleichen dem Schwäbisch- Hallischen Vergleich/ worinn die Chur- Pfälz. Kirchen- und Verwaltungs- Ordnungen confirmirt worden/ wie auch andern/ Eu. Churf. Durchl. Hn. Batters/ Christmildesten Andenkens / und Eu. Churfürstl. Durchl. eigenen schriftlichen Versprechen und Erklärungen / gänzlich abgehen; ja dem Ryswickischen Frieden- Schluß selbst zuwider lauffen / und deshalb à Corpore

Evangelicorum nicht agnoscirt werden können; Als hat dasselbe der Nothwendigkeit/ und seinem Verlangen mit Eu. Churf. Durchl. in allem vertraulichen Vernehmen/ zu des Publici bestem/ zu conciviren / gemäß erachtet / mittelst einer eigenen Abschiedung/ seine/ zu Erhaltung der Einigkeit und des Wohlstands im Röm. Reich abzieselnde Intention geziemend vorzustellen/ und um eine gewührige Remedierung des Vorgegangenen inständig ersuchen zu lassen.

Sothane Commission hat das Corpus Evangelicum Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ meinem Gnädigsten Herrn / aus besonderm Vertrauen auffgetragen/ und Dieselbe ersucht/ jemand Dero Räthen zu solchem Ende an Eu. Churfürstl. Durchl. abzuschicken/ wie Sie aus dem Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. zu diesem Negotio auctoritenden Creditiv. welches Eu. Churfürstl. Durchl. hiemit unterthänigst übergeben haben will / mit mehrern zu erschen/ gnädigst geruhen wollen/ wozu Sie dann meine wenige Person gnädigst gewählt / der Zuversicht / daß weil ich die Gnade hätte/ Eu. Churfürstl. Durchl. bekannt zu seyn/ Sie mich um so viel lieber anhören/ und mit einer favorablen Resolution versehen würden.

Eu. Churf. Durchl. kan ich von meines Gnädigsten Churfürsten und Herrn wegen versichern / daß das gesamte Corpus Evangelicorum und Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. bey dieser Handlung/ auch sonst / Euerer Churfürstl. Durchl. nimmer etwas zumuthen werden / was gedachten Friedens- Schlußes zuwider seye; Sie seynd aber auch zu Eu. Churfürstl. Durchl. hohen Equanimität und generosem Gemüthe der Freund- Betterlichen gewissen Zuversicht / daß Sie gemeldtes Fundament der Einigkeit und des guten Vertrauens unter gesamten Reichs- Ständen/ welches Eu. Churf. Durchl. Herrn Batters Churfürstl. Durchl. Christmildesten Andenkens/ wie obgedacht/ durch den Schwäbisch- Hallischen Vergleich bestätiget/ und seichero ferner / so wohl/ als Eu. Churfürstl. Durchl. selbst durch verschiedene Authentiques und schriftliche Erklärungen/ welche Höchstgedachter/ mein Gnädigster Churfürst und Herr in Dero Archiv verwahrt haben / höchsttrühmlichst agnoscirt / nicht ansehen wollen / zumalen daraus nichts als Zerriutung/ Misstrauen und andere unglückliche suites im Reich entstehen können / davon auswärtige Puissances, so demselben gefährlich seynd/ am meisten profitieren werden.

Höchstgedachter Sr. Churf. Durchl. Herrn Batters Gnaden haben Anno 1685. da auf des Herrn Chur- Fürsten Carls Absterben/ nach Göttlichem Willen/ die Pfalz- Gräfliche Chur E. Churf. Durchl. Herrn Batters Churf. Durchl. heimgefallen / alles was in ihrem Vermögen gewesen/ und vor Dero Chur- Fürstlichen Hauses Dienst und Interesse immer geschehen können/ aufrichtig conciviret/ umb Jhr. Churf. Durchl. Successions- Rechte und genommene Possession maintainiren zu helfen/ welches auch E. Churf. Durchl. Herr Batter in verschiedenen Schreiben danckbarlich erkennen.

Se. Churf. Durchl. mein gnädigster Herr haben deren Sentiments gefolget / und ebenfalls E. Churf. Durchl. Pfalz- Gräfl. Jurium und Dero alldortiger

1699.

1699.

Landes-Wohlfahrt Ihre so wohl beywährendem Krieg/ als bey jüngsten Friedens-Tractaten/ in Occasionen auff's beste angenommen/ dergleichen haben auch andere Evangelische Reichs-Stände gethan/ alles in der Hoffnung E. Churfl. Durchl. würden Deroselben Evangelischen Glaubens-Genossen in der Chur-Pfalz den Genuß von dieser Assistentz und Officiis hinwiederum empfinden/ und sie bey dem Statu Religionis, in welchen die Pfalz durch den Westphälischen Frieden restituiert worden/ auch pro futura & perpetua observantia bleiben muß/ ruhig leben/ und mit hin dasjenige abstellen lassen/ was deme zu wider beywährendem Krieg allort vorgegangen ist.

Das jetzige Gegenheil kan gesamtes Corpus Evangelicorum und meinen gnädigsten Herrn anders nicht dann von Herzen betrüben/ und will dasselbe zu fordern durch alle glimpffliche Mittel um die Comedierung bey E. Churfl. Durchl. durch mich ansuchen lassen; weilen aber bey einer Audienz allzu weitläufftig fallen/ auch E. Churfl. Durchl. beschwerlich seyn möchte/ zu Folge der Instruction à Corpore Evangelico, in das Detail dieser Sache zu treten/ als habe hiemit E. Churfl. Durchl. unerschänkt bitten wollen/ daß es Deroselben gnädigst gefallen möge/ einige von Dero Ministris zu benennen/ mit welchen ich darüber in Conferenz treten/ und dasjenige vorbringen könne/ was ich disfalls in commissis habe. Jülich den 5. 15. Julii 1699.

Suchet um eine Conference an.

Nach derenhaltung er nachstehende Deduction übergiebet.

Hierauf ist eine Conference gehalten und nach derselben den 22. 12. Julii folgende Deduction überreicher worden:

Nachdem bey der von E. Churfl. Durchl. beliebten Conferenz mir deutlich zu verstehen gegeben worden/ daß E. Churfl. Durchl. durch die in der Chur-Pfalz in Kirchen und Schul-Wesen vorgenommene Veränderungen nichts gethan hätten/ als worzu Sie vermög Instrumenti pacis Westphalicæ, und aus Land-Fürstlicher Macht berechtigt wären/ sinemalen Ihre Churfl. Durchl. zu Pfalz/ Carl Ludwig/ glorwürdigsten Andenkens/ in die Pfalz/ cum omnibus & singulis Ecclesiasticis bonis, juribus & appertinentiis, quibus, ante motus Bohemicos, Electores, Principesque Palatini gavisii sunt, restituiert worden; woraus dann klärlich zu ersehen/ daß solche Restitutio nicht anderster könne verstanden werden/ als mit solchem Recht/ welches die Churfürsten zu Pfalz einige secula ante motus Bohemicos undisputirlich gehabt hätten; daß auch höchstgedachte E. Churfl. Durchl. zu Pfalz/ Carl Ludwig/ es also verstanden und behauptet hätten/ in solch Recht/ wie Dero. Hn. Vorfahren es exercirt/ plenarie restituiert zu seyn; hätten auch Krafft dessen/ des juris reformandi sich bedienet/ und ganze Evangelisch-Lutherische Gemeinden durch Evangelisch-Reformirte-Prædiger bedienen lassen; daß auch der disseits präcedirende terminus à quo, annus nimirum 1618. in dem ganzen Instrumento Pacis unersündlich/ und der §. 13. Articuli 5. E. Churfl. Durchl. favorabel wäre/ und Dero per Amnestiam recuperirtes Jus bestärkte/ sinemalen darinnen deutlich statuirt wäre: Quod terminus Anni 1624. nullum præjudicium creare debeat iis, qui ex capite Amnestiæ restituendi veniunt. Daß E. Churfl. Durchl. das jus reformandi auf solche Weise klar behaupten könnten/ wohlzuvogen Sie

nicht reëtabliert wären in das Recht Criderici V. sondern in die jura Electorum & Principum Palatinorum; sie wären aber nicht der Meynung/ dessen sich de rigore zu bedienen/ sondern hätten resolvirt/ die drey im Römischen Reich zugelassene Religions-Verwandten in Dero Landen zu dulden/ und denenselben das Simulaneum in denen Chur-Pfälzischen Kirchen/ in so weit der Art. 4. Instrumenti Pacis Ryswicensis Deroselben nicht im Wege stünde/ zu verstaten/ und dadurch Ruhe/ Liebe/ und Einigkeit unter Dero Unterthanen zu etabliren/ vor den Unterhalt der Lehrer und Schul-Diener gedachter dreyer Religionen zu sorgen/ und zu dem Ende die darzu gewidmete geistliche Güter administriren zu lassen/ auf das höchste zu verarendiren/ und einem jeden davon Competentiam vivendi zuzulegen.

1699.

Ich bin daher genöthiget/ E. Churfl. Durchl. Namens Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg/ meines gnädigsten Herrn/ und der sämmtlichen Evangelischen Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs/ vorläufftig cum reservatione ulteriorum zu remontriren/ daß solches Principium irritig/ einfolglich dasjenige/ was E. Churfl. Durchl. in Veränderung des Evangelischen Kirchen-Wesens in der Chur-Pfalz nach vorherührem einigen Principio vorgenommen/ Schur-stracks streite mit dem Instrumento Pacis Westphalicæ, und daher das Exercitium simultaneum, die Veränderung der Administration der geistlichen Güter/ derselben Vertheilung und Distribution unter denen dreyen Religions-Verwandten/ wie auch die Hemmung der Gewissens-Freyheit zu redressiren/ alles in prætium statum zu setzen und die sub Lit. A hiebey kommende und in margine brevitatis causa nur mit einigen Exempeln verificirte Gravamina fürdersamst abzustellen seyn.

Damit nun deutlich und klar vorgestellt werde/ daß der Annus 1618. welches einzig und allein disputirt werden will/ denen Unterthanen in der Pfalz nothwendig zu Gut kommen müsse/ ist zu præmittiren/ daß die Intention der sämmtlichen Paciscenten gewesen/ ihre Glaubens-Genossen ratione sacrorum nicht auf eine kurze personelle Zeit/ und mit etnes oder andern Fürsten Leben sich endigen dem Fall zu prospiciren/ sondern pro perpetua universali observantia, donec amicabiliter de religione conventum fuerit,

I. P. W. Art. 5. §. 1, 24. & passim. zu transigiren; wie Sie dann eben aus der Ursache den vorgeschlagenen Terminum von hundert Jahren/ welcher kaum anjetzt zur Helffe verfloßen/ rotandè abgeschlagen/ und daher nicht vermuthet werden kan/ daß da Churfürst Carl Ludwig sich nebst übrigen hohen Paciscenten anderer/ ihnen nichts angehender Unterthanen/ welche tempore Pacis Westphalicæ wirklich unter Catholischer Lands-Herren Botemässigkeit gestanden/ so tapffer/ wie Art. 5. §. Hoc tamen non obstant, geschehen/ mit angenommen/ und hingegen ihre eigene der Discretion Catholischer Successorum solten überlassen haben.

Dahero dann die Chur-Pfalz auch expressè & specialiter in statum, quo ante motus Bohemicos fuit, restituiert ist.

Art. 4. §. 6. Deinde ut inferior Palatinatus totus, cum omnibus & singulis Ecclesiasti



1699.

cis & secularibus Juribus, bonis & appartenentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt, vel gaudere potuerunt, eidem plenarie restituatur.

wodurch denen Unterthanen prospicirt zu seyn / klärtlich erhellet /

Ex dicto loc. verb. Palatinatus; ubi non Princeps, sed territorium, cujus Principalis pars sunt Subditi, in sacris restituuntur.

Ex d. Art. 4. §. 13. Deinde tota Domus Palatina cum omnibus & singulis, qui ei quocunque modo additi sunt, præcipue verò Ministri, qui ei in hoc conventu aut aliàs operam navarunt, ut & omnes Palatinatus exules, fruuntur Amnestia generali, supra (Art. 3. ubi in statum ante destitutionem restituuntur,) descripta, pari cum cæteris (subditis) in ea comprehensis jure, & hac transactionem puncto gravaminum (Ecclesiasticorum) plenissime.

Ex d. Art. 4. §. 19. quo Evang. Lutheranis per exceptionem tribuitur Annus 1624. quæ exceptio firmat annum 1618. quoad Reformatos.

Dass nun die Verba ante motus Bohemicos eben so viel bedeuten / als ante Destitutionem, zeigt überflüssig

modo alleg. Artic. 4. §. 13. v. 6. Fruantur Amnestia Generali supra descripta, (Art. 3.) cujus verba hæc sunt: Art. 3. I. P. W. juxta hoc universalis & illimitata Amnestiæ fundamentum singuli S. R. I. Principes, Electores, Status, eorumque Vasalli, Subditi, & Incolæ, qui occasione Bohemiæ Germaniæve motuum aliquid præjudicii vel damni passi sunt, plenarie in eum statum in sacris & profanis restituantur, quo ante destitutionem gavisi sunt, vel gaudere potuerunt.

Welche Claulul, gleichwie das Fundament und unbewegliche General-Regul des ganzen Friedens und aller Restitutionen ist;

D. Art. 3. pr. juxta hoc universalis & illimitata Amnestiæ fundamentum.

dergestalt / daß die hohen Herren Paciscenten davor gehalten / daß keine weitere Benennung der Restituendorum vornehmlich.

Art. 4. pr. Et quamvis ex hac regula generali facile dijudicari possit, qui & quatenus sunt restituendi, tamen ad instantiam quorundam &c.

Also gesehen Ewre Churfürstl. Durchl. selbst ein / daß die Verba: ante destitutionem simpliciter, immediate ante destitutionem zu verstehen / und allhier die Subditi zugleich mit in Sacris & profanis immutabiliter restituirt worden; wie dieses zu verschiedenen mahlen in der mit mir gehaltenen Conferenz / auff mein Anfragen / bejaget worden. Wann nun quoad Palatinatum disfalls nichts singulieres statuirt ist / da doch die Hohe Herren Paciscenten nicht emstlich der Pfalz specialiter würden gedacht haben / wann solches nicht wäre verlangt worden;

Art. 4. pr. Et quamvis ex hac regula. &c. und daher selbige unter der Disposition der General-

Theatri Europæi XV. Theil.

1699.

Regul notorie begriffen / und nur als ein Exemplum der Restituendorum in d. Art. 4. zum Ubersuß benennet und in dessen §. 13. sich expressè auf die Amnestie supra Art. 3. descripta bezogen wird / einfolglich Restitutio in statum ante motus Bohemicos eben so viel heisset / als ante destitutionem, quæ facta est anno 1618. so siehet man nicht / wie die Verba ante motus Bohemicos anderster / als auff den Annum 1618. können referirt werden; Das als dieser Terminus in Instrum. P. W. gangsam befindlich ist. Und thut nichts zur Sache / daß Churfürst Carl Ludwig / höchstseligen Andenkens / in alle jura, quibus non Elector, sed Electores gavisi sunt, restituirt ist; Dann ausser dem / daß nicht Er / sondern die Pfalz in omnibus sacris hier restituirt worden / und der gewöhnliche Stylus es also mit sich bringet; so verstehet sich ohne dem / quatenus jura pristina speciali dispositioni pacis non sunt contraria; specialia enim derogant generalibus. Nun ist aber in §. Hoc tamen non obstante &c. allen und jeden Churfürsten und Ständen des Reichs / das sonst ante Pacem Westphalicam per praxin Imperii zugekommene jus reformandi notorie limitirt, ut salvus maneat status Subditorum Anni 1624. wovon die Churfürsten zu Pfalz zu eximiren eine Exception ist / welche probirt werden muß: und werden ja Ewre Churfürstl. Durchl. disfalls nicht melioris conditionis, als alle übrige Churfürsten und Stände des Reichs seyn wollen / welche sohanes Principium einmüthig agnosciren.

Obwol auch Annus 1624. der Pfalz nicht avantageux ist / wovon gedachter §. Hoc tamen non obstante, &c. redet / so heisset doch Art. 5. §. 13.

Terminus Anni 1624. nullum creare debet Præjudicium iis, qui ex capite Amnestiæ restituendi veniunt.

worauff das Instrumentum Pacis die Restituendosex capite Amnestiæ expressè erweist.

Art. 3. inf. Nam quantum juris in bonis Ecclesiasticis hucusque controversis ejusmodi restituti, vel restituendi sint habituri, patebit infra (Art. 5.) de gravaminum Ecclesiasticorum compositione.

Nun aber wird ratione horum nichts anders disponirt / als daß der Annus 1624. ihnen nicht præjudiciren solle /

dict. Art. 5. §. 13.

als denen in Puncto Religionis & Restitutionis idem terminus und expressè cavirt ist /

d. Art. 3. §. 1. Ut Vasalli, Subditi, Civés & Incolæ, quibus occasione Bohemiæ (id est, Palatinus) aliquid præjudicii illatum est, plenarie in statum, quo ante destitutionem gavisi sunt, vel gaudere potuerunt, restituantur.

Diesem nach kan / ohne sich selbst Zwang anzuthun / der §. Terminus 13. denen Pfälzischen Unterthanen nicht versaget werden / cum æquè ex capite Amnestiæ sint restituti, ac ipse Princeps

Art. 3. §. 1. Art. 4. §. 6. & 13.

Et quidem non solum contra Extraneos, wie in der Conferenz sourenirt werden wollen; sed etiam in casu offensæ, vel destitutionis, contra ipsum Principem.

Et c. 2

d. Art.

1699.

d. Art. 3. §. 1. Verbis: Ab una vel altera parte, §. 123. R. Imper. de Anno 1654. &c. Wir ordnen und setzen auch/ daß kein Stand gegen seine eigene Unterthanen und Bürger/in Religions-Sachen wider den Friedensschluß/ mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren oder vornehmen solle/ &c.

Wie dann notoriè viele selbst in der Pfalz/ welche dem Feind adhaeriret/ contra ipsum Principem, post Pacem Westphalicam restituirt/ und alle Amnestia Pacis dergestalt verstanden werden müssen; dessen viele merckwürdige Exempel aus dem letzten Ryswickischen Frieden könnnen beygebracht werden.

Es wäre ferners auch die höchste Iniquität/wann das jenige/welches in dicto Art. 5. §. 13. in favorem restitutorum ex capite Amnestiaè dissfalls verordnet/ in illorum maximum detrimentum interpretiret/ und ihnen ein des-avantagerefer Terminus, als Annus 1624. selbst gewesen/ gesetzt/ und usque ante Reformationem hinaus geschritten/auch die Verba, ante motus Bohemicos, dergestalt wolten detorqueiret werden; wodurch/ nebst der Pfalz/ auch andere also restituiret/ vermög dieser neuen Erfindung/ welche bey niemand anders approbation findet/ des universal Religions- und Westphälischen Friedens würden verlustigt gemacht/ und das ganze Fundament und die General- Restitutions-Regul über einen Hauffen geworffen werden.

Gleich wie nun dieses so hell und heiter/ als die liebe Sonne; also hat sich bis dato unter denen/ welche so häufig der Protestirenden jura ex professo mit höchster animosität anzusechten getrachtet/ niemand gefunden/ der denen Pfälzischen Unterthanen den Annum 1618. disputiret/ viel weniger die Verba, ante motus Bohemicos, auff etliche Saecula retro hinaus extendiret hätte; als woraus nothwendig diß Absurdum folget/ daß die ex capite Amnestiaè restituiret einen Terminum à quo indefinitum und also nullum hätten/ mithin ohnnothig gewesen wäre/ die Verba, ante motus, dabey zu setzen.

Es ist dahero umb desto befremdlicher/ daß man ex sensu maxime claro ein dubium fingiret/ und in ficto casu dubio selbst Judex seyn will/ da sonst in casibus revera dubiis, Comitialis decisio requiriret wird/ und bis sothane erfolget/ alles in statu pristino, juxta normam annorum regulativorum zu lassen.

Art. 17. §. 4. & 6. Instrum. P. W.

Die Execution Pacis wird der rechte Interpres dieser oft berührten Wörter seyn müssen: Da dann bekante/ daß Churfürst Carl Ludwig/ gl. m. nicht allein in statum Anni 1618. tam in sacris, quam profanis restituiret worden/ und alle Catholische Gemeinden/ so Anno 1618. nicht in possessione gewesen/ depollediret; hingegen diejenige/ so selbigen Annum dociret/ gelassen/ alle jura Ecclesiastica nach diesem Anno mit denen benachbarten Catholischen Reichs-Ständen/ wie man sich disseit auff die zwischen Churfürst Carl Ludwig und Dero nächst angelesenen Catholischen Fürsten und Bischöffen gewflogene Tractaten und auffgerichtete Pacta beruffet/ reguliret/ die Reditus respectiv-

nach selbigem Anno genossen/ und entrichtet/ also daß bis auff den letzten Krieg sowol Chur-Pfalz verschiedene geistliche Jura und Reditus denen benachbarten Stiftern/ Mayns/ Worms/ Speyer &c. als dieselbe vice versa an Chur-Pfälzische Reformirte Gemeinde ohne einige Widerrede nach dem statu 1618. prästiret/ und sich nie einfallen lassen/ den Annum 1618. der Pfalz zu disputiren; welches E. Churfürstl. Durchl. umb desto weniger unverbor-gen ist/ als Sie nebst Baaden-Baaden erst noch fürstlich dem Abt von Tholey ihr noch Anno 1618. gehabtes Jus Patronatus über verschiedene Kirchen vermeyntlich cedirt/ und selbst in der vorderen Grafschafft Sponheim/ nach dem Anno 1618. viele Prærogativen besizen; auch die Administrations-Commission die benachbarte Stifter von Prästirung ihrer juxta Annum 1618. schuldiger Zinsen nicht losgezehlet hat.

Und eben nach dem Anno 1618. nicht aber ex jure Reformandi, haben höchstgedachte E. Churfürstl. Durchl. Carl Ludwig p. m. (salvis tamen libertate conscientiaè & exercitio Religionis in vicinia, aut ædibus propriis) in einigen/ mit Evangelisch-Lutherischen meistens besetzten Dörfern/ Reformirte Pfarrer installiren lassen/ weilen nach Ausweis der so genannten Einschreib-Bücher Anno 1618. daselbst notoriè Reformirte Prediger gestanden.

Nach eben dieser Norma des 1618. Jahrs hat dessen Successor, Churfürst Carl höchstseligsten Andenkens/ continuiret/ alles obgedachter massen verstanden/ und durch den Schwäbisch-Hallischen Recels den Statum Religionis, qui ante motus Bohemicos fuit, laut Extract sub Lit. B. confirmiret/ bestätiget und stipuliret.

Seine Churfürstl. Durchl. Philipp Wilhelm/ Christmildesten Andenkens/ gleich wie Sie in gedachtem Recels expresse gesehen/ daß der Art. Instrumenti Pacis Westph. denen Pfälzischen Unterthanen zum besten verordnet; also haben Sie auch die Zeit ihres Lebens nach dessen wahren Verstand darob gehalten/ und den Annum 1618. nie critiliren lassen wollen.

Ew. Churfürstl. Durchl. selbst haben solches von Anfang Dero Regierung/ bis noch vor kurzer Zeit/ höchststrühmlichst erkennen/ und den Hallischen Recels sowol als Dero Hn. Vatters Churfürstl. Durchl. vielfältig/ und theils mit Fürstl. Ehren und Worten confirmiret/ und noch erst vor wenigen Jahren darob steiff gehalten/ wie solches aus hiebey liegender Lit. C. zu ersehen/ in specie aus Num. 1. 2. 3. & seqq. item Num. 21.

Insonderheit haben höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. Philipp Wilhelm/ gl. m. das Instrumentum Pacis Westphalicaè und Hallischen Recels selbst also interpretiret/ daß das Simultaneum Catholicaè Religionis in denen Evangelischen Kirchen nicht eingeführet werden könne/ in dem erstlich Sie nicht nur neue absonderliche Kirchen zu dem Römisch-Catholischen Exercitio zu Heidelberg/ Weinheim &c. und anderswo erbauen lassen. Num. 4. & 6. Lit. C.

Sondern auch zu Manheim das Coexercitium in der Concordi-Kirche aus der expresse angeführten Ursach verlanget/ weilen selbige eine Hof-

Capelle

1699.

1699.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

1699. Capelle/ und über dem/ bey deren inauguration ein Römisch-Catholischer Priester die Eingangs-Rede gehalten hätte/ und also ohne Abbruch des Hallischen Recess und Instrumenti Pacis Westphalicæ geschehen könne. Num. 5. Lit. C.
3. Welches noch deutlicher bey der Garnisons-Kirche zu Heidelberg erscheinet; worinnen/ als ad interim, bis die St. Jacobs-Kirche erbauet seyn würde/ das Exercitium Catholicæ Religionis eingeführt/ Se. Churfürstl. Durchl. sich revertiret/ daß nach adimplirter Condition nicht allein alles/ dem Hallischen Recess gemäß/ in vorigen Stand wieder gestellet werden/ sondern auch nie in einer andern Kirche dergleichen begehret werden solte. Num. 4. & 6. Lit. C.
4. So führet das Anno 1685. publicirte Religions-Patent das Catholische Religions-Exercitium zwar/ in denen Pfälzischen Landen ein/ aber mit dieser expressen Condition, daß es ohne Nachtheil der Evangelischen in ihren besizenden Kirchen seyn solle. Num. 7. Lit. C.
5. Und wie es in der Erläuterung lautet: Daß dadurch nicht intendirt werde/ denen Evangelischen in ihren zuständigen Kirchen einigen Abbruch und Nachtheil zuzufügen; sondern/ daß sie vielmehr bey allem und jeden/ wie es dieselbe bis anhero gehabt/ auch noch ferners beständig und ruhig gelassen werden solten. Num. 8. Lit. C.
6. Zu welchem Ende auff Churfürstl. Befehl von allen Eangeln publicirt worden/ daß Se. Churf. Durchl. das Neben-Exercitium in denen Evangelischen Kirchen nicht einzuführen gedächten; Num. 9. Lit. C.
7. Dahero dann auch/ denen Evangelisch-Lutherischen zu Faveur, das Religions-Mandat dahin erläutert worden: Daß selbige durchgehends/ nicht weniger/ als die Catholische ein freyes Religions-Exercitium, und was darzu gehöret/ aller Orten haben; aber selbst mit Kirchen auff ihren Kosten versehen möchten. Num. 10. Lit. C.
8. So haben auch Se. Churf. Durchl. nach dieser Interpretation bisweilen Catholische/ so de facto das Simultaneum eingeführt/ wieder depossidiren lassen; mit angeführter Ursach/ daß Sie ihre Reformirte Unterthanen/ dem Hallischen Recess gemäß/ bey dem Instrumento Pacis zu schützen versprochen hätten. Num. 16. 17. 18. & 19. Lit. C.
9. Dergleichen auch Eu. Churfürstl. Durchl. noch Anno 1694. von Chur-Maynz und Würzburg disfalls in isdem terminis, wegen eingeführten Simultanei in etlichen Kirchen/ nachdrücklich die Remedirung begehrt. Num. 22. & 23. Lit. C.
10. Auch bey Verpfändung des Amtes Boeckberg/ vor Ihre Reformirte Unterthanen expressè pacificirt/ daß/ dem Hallischen Recess gemäß/ alles in statu quo gelassen werde. Num. 21. Lit. C.
11. Wie dann Eu. Churf. Durchl. bey der Erb-Huldigung/ und Annehmung Ihrer Regierung ebenfalls/ allen Ihren Unterthanen solches nachdrücklich versprochen; gleich Dero Herrn Vatters Churfürstl. Durchl. kurz vor seinem Ende gethan. Num. 19. & 20. Lit. C.
12. Wie wenig man auch das Simultaneum in denen Evangelischen Kirchen einzuführen intentionirt gewesen/ erhellet aus der/ wegen der Kirchhöfe
- gegebenen gnädigsten Verordnung/ Krafft deren/ bey Begrabung der Catholischen/ so lange sie mit eigenen Kirchhöfen nicht versehen/ der Priester cum stola, oder die Schüler mit dem Gesange auff die Kirchhöfe nicht gehen dürfen; sondern aussershalb stehen bleiben müssen. Num. 13. Lit. C.
13. Wie ingleichen aus der Verordnung/ wegen Evangelischen Glocken-Geläuts/ welches die Catholische gar nicht ad actus religiosos haben brauchen sollen; sondern nur gegen die Gebühr/ bey Begrabung ihrer Todten/ so lange sie mit eigenen Glocken nicht versehen. Num. 15. & 19. Lit. C.
14. Wie nun so wol Eu. Churf. Durchl. als Dero Herrn Vatters Churfürstl. Durchl. oben deducirter Massen/ das Simultaneum nie einzuführen gemeint gewesen; also haben Sie noch vielweniger einige Reditus oder Gefälle denen Evangelischen Unterthanen hinweg zu nehmen/ oder mit denen Catholischen zu theilen jemals vergebelt/ sondern vielmehr/ wann disfalls der geringste Eintrag geschehen wolten/ alsobald remediret, laut Num. 7. 8. 9. 10. 14. 16. 18. 19. 20. 21. 22. 23. Lit. C.
- Als wozu Sie/ Krafft Schwäbisch-Hallischen Recess, sich kräftigst nach dem Inhalt des Instrumenti Pacis Westphalicæ, und der Verwaltungs-Ordnung Churfürst Friderici Tertii verbunden/ laut supra Lit. B.
- Massen dann das Instrumentum Pacis Westphalicæ in terminis verordnet: Quod subditi manere debeant in possessione omnium Templorum, Monasteriorum, Hospitalium, cum omnibus Appertinentiis, Reditibus & Accessionibus, & hæc omnia semper & ubique; turbati verò vel destituti plenariè restituti.
- Art. 5. §. 31. & 32. Instrument. Pac. Westphal. Also/ daß keinesweges salva pace & salvo statu prædicto, vielweniger ohne Verlesung des Hallischen Recess, und der Kirchen-Nachts, und Verwaltungs-Ordnung die geistliche Güter und Gefälle zur Helffre oder zum Theil denen Catholischen können adjudicirt oder gegeben werden.
- Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Juribus und Administration der Redituum, quæ exercitio Religionis annexa sunt.
- dicto Artic. 5. §. 31. verl. Cujusmodi annexa &c.
- Zumalen in offberühretem Hallischen Recess wirklich versehen: Daß der Kirchen-Nach und sogenannte Verwaltung/ jederzeit bey denen Reformirten allein verbleiben/ und die Administration der geistlichen Gefälle niemand anders anvertrauet; auch diese beyde Collegia, in allen ihren Functionen/ auff ewig gelassen werden solten. Vide supra Lit. B.
- Die Gewissens-Freyheit/ und was dem anlebet/ anbelangend/ kan ich bey der in offgedachter Conferenz gegebenen Versicherung wohl acquiesciren/ wann nur Eu. Churfürstl. Durchl. Dero Declaration schriftlich zu ertheilen/ gnädigst geruhen wolten: Daß Sie/ nach Inhalt des Instrumenti Pacis Westphalicæ und Hallischen Recess, dieselbe einem jeden unbeschränckt lassen/ niemanden dawider directè vel indirectè turbiren/ oder/ daß solches von jemand geschehe/ gestatten; sondern alle und jede dawider vorgegangene in denen Gravaminibus enthaltene Contraventiones ab/ und alles in præ-

1699.

num statum, juxta veram intentionem Pacis Westphalicæ, so wie es immediatè ante motus Bohemicos, id est, Anno 1618. gewesen/ wieder herstellen wollen/te.

Diesem nach ersuche E. Chursf. Durchl. in dieser so klärtlich in Instrumento pacis Westphalicæ und dem Hallischen Recess decidirten/ von E. Chursf. Durchl. so wohl als Dero Herrn Vaters Chursf. Durchl. Christmitbesten Andenkens/ proprio motu auf diese Weise interpretirten Sach/ inständigst: Sie geruhen das Exercitium simultaneum, die Veränderung der Administration der geistlichen Güter/ derselben Vertheilung und Distribution unter die drey sàmliche Religionen/ wie auch alle übrige Neuerungen und Gravamina gnädigst zu redressiren/ und nebst der völligen Gewissens-Freyheit alles in den Stand wie es A. n. 1618. gewesen/ zu setzen.

Hierdurch werden Se. Chursf. Durchl. zu Brandenburg/ mein gnädigster Herr/ und sàmliche Evangelische Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs beruhiget/ E. Chursf. Durchl. eigenes Hohes Interesse befördert/ der so nöthige Friede und Einigkeit im Reich erhalten/ das gute Vernehmen zwischen allerseits Ständen procurirt, und alle widrigen Falls/ daraus zu befahrende gefährliche Suiten bey diesen ohne dem weit aussehenden Conjunctionen/ abgewendet.

Es hat auch der Herr Abgesandte unterschiedene Beslagen zu Verstärkung einiger passages in dieser Deduction, und insonderheit von den vielfältigen guten Contestationen/ so wohl Sr. Chursf. Durchl. selbst/ als Dero Herrn Vaters glorw. And. wegen Versicherung des Exercitii Religionis nach der bisherigen Observance, als auch wegen remedirung der Contraventionen nach dem Friedens-Schluss zu Ryswick beygefüget/ dero man sich dieses Orts/ damit die Materie nicht zu sehr aufschwellen möchte/ entsetzen müssen/ sonsten aber in denen hiervon publicirten Acten zusehen sind.

Se. Chursf. Durchl. zu Pfalz aber haben Ihm den 30. 20. Julii hiernächst befindliche Antwort ertheilet:

Ihro Chursf. Durchl. zu Pfalz haben des mehrern vernommen/ was Ihro Chursf. Durchl. zu Brandenburg Celsischer geheimer Regierungs-Rath/ Kriegs-Rath und Obrister/ Commissarius, Freyherr von Wyllich zu Boezelaer, Namens jest höchstgedachter Sr. Chursf. Durchl. und des löblichen Corporis Evangelici, bey verstateter Audiens so wohl/ als bey und nach gepfogener von ihme veranlasseter Conferens/ wegen der in der Chur-Pfalz in Religions-Sachen beschener Verordnungen/ so münd- als schriftlich vorgebracht.

Wie nun Ihro Chursf. Durchl. zu Pfalz/ vor Ihro/ von wegen Ihrer Chursf. Durchl. zu Brandenburg und Wollöbl. gedachten Corporis beschener Freundschafts-Versicherung/ gebührender Danck erstattet/ und solche ihrer Seits bestens zu unterhalten/ auch die löbliche Vorsorge und Assistentz/ welche Ihrer Chursf. Durchl. und weyland Dero gnädigst geliebtesten Herrn Vaters Chursf. Durchl. höchstseligster Gedächtnis/ nach erwachsener Chur-Pfälzischer Succession, Ihro Chursf. Durchl. zu Brandenb. und obgemeldten Dero Hn. Vaters E. D. benebens einigen Augspurgischer Confession verwandten Herren Ständen/ bey den Rys-

wickischen Friedens-tractaten und sonstn bezeiget/ umb dieselbe in Vorfallenheiten zu erwidern sich angelegen lassen seyn werden; also gereicher Ihro Chursf. Durchl. zu Pfalz/ das Ihro Chursf. Durchl. zu Brandenburg und das löbliche Corpus Evangelicum mit Deroselben durch eine eigene Abscheidung über dasjenige/ was wegen der vermeinten Religions-Veränderung in der Chur-Pfalz bey Ihnen vorkommen/ sich vernehmen wollen/ zu sonderbahrem dancknehmigen Gefallen/ umb so mehr/ je mehr Ihro Chursf. Durchl. billig zu Herzen genommen/ das Sie sich hierunter mit verschiedenen unersindlichen Auflagen/ von einigen übel intentionirten/ und pro publico weniger/ dann vor ihr privatum besorgten/ eine Zeithero beschwehrt sehen müssen. Ihro Chursf. Durchl. haben zwar denen Augspurgisch. Confessions-Verwandten/ Geistlichen und Gemeinden/ auf derselben wider den Reformirten Kirchen-Rath/ unmaßlähig geführte schwere Klagen em eigenes Consistorium/ und an End und Orten/ allwo einigen ganz Lutherischen Dorffschafften Reformirte Pastores vormahlen aufgedrungen worden/ Augspurgische Confessions-Verwandte Pastores verwilliget/ auch zu mehrer Vereinigung ihrer verschiedenen Religionen zugehanen/ in beständigem Zwietracht und beschwehrtlichen Weiterungen sich befindenden Unterthanen und zu Restabirung Dero durch das leidige Krieges-Wesen/ bis auf den Grund zerstörter Lande/ aus Lands-Chur-Fürstlicher Vorsorge und Wohlmeinung verordnet/ das die Kirchen/Glocken und Freyhöfe denen im Reich tolerirten dreyen Religionen solcher gestalt/ jedoch das keine der andern in freyer Übung deren Gottesdiensts im geringsten ver hinderlich falle/ gemein seyn/ und sàmliche Ihrer Chursf. Durchl. Unterthanen/ nach bereits ehemahlen in introducirtem neuem Calendar/ zu Verhütung der abführung beyderley Zeiten resultirender öffentlicher Aergermissen und schädlicher Controversionen/ die neue Zeit allein seyn sollen. Ihro Chursf. Durchl. haben aber hierdurch im geringsten nichts verordnet/ so mit der klaren Disposition der Religions-am Westphälischen Friedens-Schlusse streitet/ sondern allemo so hierin falls verbindlich und mit Bestand allegirt werden mag/ vielmehr ähnlich und ganz gemäß/ als einiger massen zuwider. Das Ihr. Chursf. Durchl. Dero Augspurgischen Confessions-Verwandten/ Geistlichen und Unterthanen ein eigenes Consistorium zu verwilligen/ und wo die Dorffschafften jertgedachter Augspurgischer Confession ganz zugehan an Statt der Reformirten Geistlichen/ von selbiger Religion anzuordnen/ vermöge des Religions- und Westphälischen Friedens berechtiget/ wird niemand in Abrede stehen/ welcher deren Disposition und zumahlen bedencket/ was ante motus Bohemicos Electores & Principes Palatini, in deren Jura Chur-Fürst Carl Ludwig vermög Westphälischen Friedens-Schlusses restituet worden/ hierin falls gehabt und würcklich exerciret. Und das (wie schriftlich zu belegen) unter denen Reformirten Regierungen/ solchen Augspurgischen Confessions-Verwandten Dorffschafften Reformirte Pastores, ex nullo alio, als diesem decantato principio aufgedrungen worden: Quod cujus est Regio, illius est Religio. Das Exercitium simultaneum

1699.

Chur-Pfal.  
Antwort  
auff die  
übergebene  
Dedu-  
ction.

31

1699.

zu verordnen / seynd Ihre Churfürstl. Durchl. umb so weniger angestanden / als Dero Reformirten Unterthanen das freye Exercitium Religionis hierdurch nicht allein nicht benommen / sondern vielmehr befördert wird / indeme solches dermalen mit denen aller Orten ruinirten Kirchen fast ganz darnieder ligt / und die übrige Religions-Verwandte / da sie hierinn auch ihr Exercitium, wiewol ohne Abbruch der Reformirten / verhoffen können / zu deren ehesten Wiederherstellung das Ihrige beizutragen umb so mehr animiret werden. So haben sich Ihre Churfürstl. Durchl. auch zu obiger Verordnung vornemlich durch die so oft und vielmal in dem Instrumento Pacis commendirte Aequalität / und daß in solchem nichts / welches dieselbe hieran behindern mögen / begriffen / be- wegen lassen / und Dero aufrichtige Lands-Fürstlich- Väterliche Intention Ihren Reformirten Unterthanen solcher gestalt zu vernehmen gegeben / daß Sie hiebey gänzlich acquiesciren / auch ohne anderwärtige instigation noch ferner acquiesciren werden. Und würde wider alle Christliche Liebe / und die allen und jeden Christlichen Regenten obgelegene Schuldigkeit / den Cultum Divinum und des Nächsten Seelen-Heyl zu befördern / anlauffen / da ein Christ dem andern in denen hierzu gewidmeten Kirchen / bevorab da es hierinn an anderwärtiger Gelegenheit ermangelt / Gott anzuberey / und sein Seelen-Heyl zu suchen / verwehren wolte. Und haben Ih. Churfürstl. Durchl. auff sohanem Simultaneo bisshero / wo derselben die bekannte Clausula Art. 4. Pacis Ryswicensis nicht im Wege gestanden / solcher gestalt gehalten / daß eine Religion vor oder wider die andere sich hierinnen mit Grund nicht wird beklagen können. Daß Ihre Churfürstl. Durchl. aber die Freyhöfe und Glocken-Geläut gemein gemacht / hie- rin haben Sie dem klaren Buchstaben des Westphälischen Friedens Art. 5. verl. Placuit portò &c. angefolget / allwo expresse verordnet: Sive autem Catholici, sive Augustanæ Confessionis fuerint subditi, nullibi ob Religionem despiciantur, nec à mercatorum, opificum aut tribuum communione, hereditatibus, legatis, hospitalibus, leproforiis, & elemosynis aliisve iuribus aut commerciis, multò minus NB. publicis cæmeteriis honorève sepultura arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris à superstitionibus exigatur, præter cujusque Parochialis Ecclesiæ jura, pro demortuis pendi solita, sed in his & similibus pari cum concivibus jure habeantur, æquali juttitia protectioneque tuti, &c. Ist folglichen pro manifesta contraventione des Westphälischen Friedens das jenige vielmehr / so dem zuwider ehemalen in der Churfürstl. Pfalz und anderwärtig bisshero beschehen / und noch geschicht / zu halten / als Ihrer Churfürstl. Durchl. dergleichen mit Bestand hierinnfalls zu imputiren. So würde ohne dem auch wider alle Billigkeit anlauffen / und könnte nichts als schädliche Verbit- terung zwischen allerseits Religions-Verwandten Unterthanen erwecken / da dergleichen rerum Universitatis usus denen jenigen / welche mit de Universitate seynd / nicht verstatet / sondern geweigert werden wolte. Die Einführung des Neuen Calenders / und darab dependirende Feyerung der Neuen Zeit / ist un widersprechlich keine Religions- sondern politi-

sche Sache / worinn kein Landes-Fürst die ihm zukommende Macht in Zweifel ziehen lassen kan; und da Ihre Churfürstl. Durchl. denen / durch Feyerung der Alt- und Neuen Zeit / sich geäußerten Scandals publicis, und zwischen Dero Unterthanen beständig entstandenen Mißhelligkeiten / durch obige Verordnung abgeholfen / haben Ih. Churfürstl. Durchl. nichts anders gethan / als was Dero selben Landes-Fürstlichen hohen Amtes wegen in dergleichen Fällen unvermeidlich obgelegen. Es will zwar / wie aus des Herrn Abgesandten so mündlich / als schriftlichem Überbringen erhellet / Ihre Churfürstl. Durchl. durch den Statum Anno 1618. hierinnfalls Ziel und Maß vornemlich gesetzt werden / es ist aber so fern / daß der Status Anno 1618. pro Subditis Palatinis aus dem Westphälischen Friedens-Instrument zu erzwingen / daß dessen buchstäblicher Inhalt einem jeden / so denselben mit unpartheyischer Augen ansiehet / das Widerspiel ganz klärtlich für Augen lieget. Vom Statu & observantia Anno 1618. respectu Religionis & Subditorum, beschiehet in dem ganzen Instrumento Pacis, vom Anfang bis zu Ende / die geringste Meldung nicht; ja es ist solcher / als derselbe ex parte der Augspurgischen Confessions-Verwandten währenden Friedens-Tractaten in Vorschlag kommet / bekanntlich Catholischer Seits niemalen agnoscirt / sondern beständig verworffen worden. Und ob schon respectu Restitutorum ex capite Gravaminum dies 1. Januarii Anno 1624. pro termino decretorio bestimmt / so werden ab hac regula jedoch die restituti ex capite Amnestiæ mit diesen Formalibus expresse excipiret: Terminus autem Anno 1624. nullum præjudicium creare debet iis, qui ex capite Amnestiæ aut aliunde restituendi veniunt. Daß nun Churfürst Carl Ludwig nicht ex capite Gravaminum, sondern Amnestiæ restituiret worden / mithin auff denselben so wenig / als auff dessen durch mehr gemeldten Westphälischen Friedensschluß bestättigte Herren Successores, was respectu Restitutorum ex capite Gravaminum de Statu & observantia 1. Januarii 1624. versehen / gedeutet werden könne / wird niemand in Abrede seyn. Es seynd aber höchst gedachten Churfürsten Carl Ludwigs Durchl. durch den Westphälischen Friedensschluß Art. 4. ex capite Amnestiæ mit folgenden Formalibus restituiret: Deinde ut inferior Palatinatus totus cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & Secularibus Bonis, Juribus, & Appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesq; Palatini gavisi sunt, omnibusque Documentis, Regestis, Rationariis, & cæteris Actis huc spectantibus, eidem plenarie restituantur. Hieraus ergibt sich / daß die Untere Pfalz / in Sacris & Profanis, Churfürsten Carl Ludwig nicht restrictivè ad Annum 1618. wie gegenseitig vermeyntlich supponirt werden will / sondern ampliativè, und zwar nicht cum onere & obligatione, sondern cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & Secularibus Bonis, Juribus & Appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt, plenarie restituirt worden; mit welcher also qualificirten Restitution die an Seiten des löbl. Evangelischen Corporis intendirte Restitution ad d-

1699.

tum

1699.

rum & observantiam Anni 1618. so wenig compatibel, daß es vielmehr in Terminis eine offenbare Contradiction impliciret / die an den Churfürsten Carl Ludwig / Christlichster Gedächtniß / ad omnia jura, quibus Electores Principesque Palatini ante motus Bohemicos gavisi sunt, beschene Restitution ad factum possessionis Friderici V. Electoris, und wie derselbe die Untere Pfalz in Anno 1618. besessen / zu limitiren. Die Verba Instrumenti Pacis seynd dieser Limitation ohnleugbar e diametro zuwider / und da man neben auch mentem restituentium & restituti bedenckt / wird man gleichfalls finden / daß auch solche obige Limitation keines weges zuläßt / daß die Incention der jenigen / welche die untere Pfalz tempore Restitutionis in Besitz gehabt / und an Churfürsten Carl Ludwig restituiret / nemlich der Kron Spanien und Chur-Bayern den Annum 1618. gleich mit Anno 1624. bey denen Restitutis ex capite Gravaminum beschene / pro termino decretorio respectu Religionis zu determiniren / sich jemahlen zu Sinn kommen lassen / und wirds niemand mit Bestand behaupten können: eben so wenig / daß Churfürst Carl Ludwig jemahlen nachgegeben / daß Er an sohanen Annum solcher Gestalt gebunden / daß Er deme zuwider / von Lands-Herrlicher hoher Macht wegen / in Religiosis & Ecclesiasticis nicht nach Belieben verschiedentliche statui & observantia Anni 1618. contraire Verordnungen gethan. Und obschon Churfürst Carl Ludwig gegen die Benachbarte / durch die mit demselben beschene Verhandlungen diejenige jura vindiciret und manutiret / in deren Besitz und Genuß ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini, mit hin auch Fridericus V. Elector in Anno 1618. gewesen: so wird sich aber / daß Churfürst Carl Ludwig zu dem / in Instrumento Pacis nirgends exprimirten Onere & Obligatione respectu Subditorum, nemlich Statum Anni 1618. in nichts zu alteriren / sich jemahls bekennet; nimmermehr / wol aber das Wiederpiel / und daß Er hierin falls die geringste Restriction seiner Landes-Herrlichen hohen Superiorität nicht agnosciren wollen / sich befinden / und mit dessen eigenen Verordnungen / dasern es nöthig / sich bewahren lassen; wozu dieselbe auch um so vielmehr Ursache gehabt / daß ob schon ex Capite Amnestia die Chur-Pfälzische Unterthanen comitantur mit restituiret worden / diese derselben General-Restitution jedoch Ihme / Churfürsten Carl Ludwig / an seinen juribus specialiter restitutus um so weniger präjudicial seyn können / als sie / Chur-Pfälzische Unterthanen / ex natura Amnestia nicht contra Principem, wider welchen Sie die geringste Klagen jemahlen geführt / sondern wider derjenigen Facta, Turbationes & Destitutiones, von welchen sie solche erlitten / oder noch ferners dormalen zu befürchten gehabt / restituiret worden. Und gleichwie hieraus erhellet / daß Churfürst Carl Ludwig die untere Pfalz durch den Westphäl. Friedensschluß cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & secularibus Bonis, juribus, & Appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores, Principesque Palatini gavisi sunt, folglichen auch cum jure Reformandi, welches vigore Artic. Instrumenti Pacis, verl. *Quantum deinde duodecimo:*

jure territorii & superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi (wie der Textus redet) allen Dominis territorialibus competiret / und dessen die Electores Principesque Palatini ante motus Bohemicos in exercitio & possessione notoriè gewesen / vollkommenlich restituiret worden / ohne daß jenes gedachtes jus Reformandi ad Annum 1618. restringiret / oder aber ad ultra terminos Pacis religiosæ wodurch sohanes jus Reformandi erst neuerlich stabiliret worden / mithin ad multa retro Secula, massen Herr Abgesandter vermeintlich angeführet / extendiret werden kan; Also kan Salva Pace Westphalica & absque illius manifesta infractione mit Zug und Bestand nicht widersprochen werden / daß wie Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / vermög erst angeregten Westphälischen Friedens und dadurch confirmirter Pactorum gentiliorum, in alle / Churfürsten Carl Ludwig vermittelst sohanen Friedens Schlußes restituirete Lande und Gerechtfame / wie die Namen haben; also auch in das / der Landes-Herrlichen hohen Superiorität unabtrennlich anliegendes jus Reformandi, ohne allen Abßag succediret.

Hätte sich Ihre Churfürstl. Durchl. demnach zu dem löbl. Corpore Evangelico billig verseyen / daß selbe würde vielmehr dancknehmig erkennen / daß sich Ihre Churfürstliche Durchl. des Ihre unwidersprechlich competirenden juris Reformandi weiters bißhero nicht gebraucht / als unter denen dreyn im Reich tolerirten Religionen / zu desto mehrer Verbehaltung der innerlichen Einigkeit und guten Vertrauens eine Equalität und Gleichheit zu halten / ohne daß die Reformirte sich im geringsten zu beschwehren / daß ihnen an deme / so sie de facto vel jure vormals gehabt / etwas benommen worden; Die Augspurgische Confessions-Verwandte aber / daß Ihre Churfürstl. Durchl. hiedurch Dero wider die Reformirten geführten vielen und harten Klagen / und zumalen mit ihrer nicht geringen Benachtheiligung abgeholfen / Sie vielmehr beloben / als Ihre Churfürstl. Durchl. einiger unerfindlichen Contravention des Westphälischen Friedens beschuldigen. Und da Ihre Churfürstl. Durchl. Unterthanen bey Dero so befügt / als wolgemeinen Verordnungen mit gehöriger submission acquiesciren / und wie vom Herrn Abgesandten auff Befragen / bey der Conferenz versichert worden / keine wiederige Instanz machen / unverdiente Klagen gegen Ihre Churfürstl. Durchl. motu proprio erregen. So wenig nun Ihre Churfürstl. Durchl. durch obige ihre Verordnungen und durch die verhengte Admodiation der Geistlichen Einkünften / wodurch Sie der Verwaltung und deren Bedienten unverantwortlichen Egenussigkeiten vorgebogen / und erwähnte Einkünften so weit erhöht / daß denen Reformirten Geistlichen und Schuldienern ihre Competenz hieraus verreicher / aus dem Überschuss aber beeder übriger im Reich tolerirten Religionen Geistliche in etwas mit beneficirt werden können / dem Westphälischen Frieden-Schluß / und Ihres in Göttingen ruhenden Herrn Vatters Churfürstl. Durchl. und Dero eigenen wegen des Hallischen Recesses angezogenen Erklärung contraveniret / da erwöhnter Recess auff dem Westphälischen

1699.

1699.

1699.

phälischen Frieden/ Schluß sich fundiret / und so weit er deme conf. rom, und auch dem Rhywickschen Frieden nicht contrar, ohne anderweitige Obligation, jedoch / als welche aus dem Westphälischen Frieden unmittelbar resultiren mag / auch inskünftige gehalten werden solle : So wenig kan aus dergleichen citra omnem necessitatem obligationis, und aus purer Guewilligkeit beschenehen Erklärungen erzwungen werden / daß der Hallische Reces, welcher in dem er weder von beeden hohen Principal-Compaciscenten / noch Jhro Churf. Durchl. als damals Pfalz-Neuburgischen Erb-Pringen / juxta expressam Ministrorum deputatorum conventionem unterschrieben und gefertigt worden/nach bedingene Käyserl. allergnädigste Confirmation erfolgt/ zur Perfection notoriè niemalen kommen/vim obligandi per modum contractus, da utriusque contrahentis principalis consensus essentialiter requisitus deficiret/ noch weniger vim derogandi juri publico, nemlich/ dem Westphälis. Frieden/ in so weit Er demselben contrar, erhalten/ oder erhalten können / da das löbliche Corpus Catholicum, so wenig als das Evangelicum einem aus dessen Commembris, dem Westphälischen Frieden per pacta particularia in prajudicium der hieraus toti Corpori anerwachsenen Rechten zu derogiren nachgeben kan oder wird. Gleiche Meinung hat es mit Jhro Churfürstl. Durchl. höchstseligster Gedächtniß / angeführter Erklärung de non introducendo Simultaneo, sinemalen bekannentlich / daß der Successor, mutatis præsertim rerum circumstantiis, an dergleichen Erklärungen und seines Antecessoris Verordnungen von Rechts wegen nicht verbunden. Ubrigens haben Jhr. Churfürstl. Durchl. sämtlichen Dero Unterthanen die Gewissens-Freyheit unverlest beybehalten / haben auch / so oft einige Beschwerden von Dero Reformirten Geistlichen und Unterthanen bey Deroselben vorgebracht worden/ deren gründliche Untersuchung und gehörige Remedierung so balden befohlen / welches Sie nicht weniger auch füröhin thun/ nimmermehr aber verstaten werden / daß wie verschiedentlich bishero geschehen / Sie / Reformirte Unterthanen / mit Berachtung Jhr. Churfürstl. Durchl. Lands- Fürstlicher hoher Auctorität/ durch eigenmächtige Thätlichkeiten sich selbstn Rechte verschaffen. Welches alles Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz oberwehntem Herrn Abgesandten / noch vor Dero Abreise in die Chur-Pfals/ weiten Sie sich daselbst mit feinen Negotiis zu beladen im allergeringsten gedencen / zu dem Ende unverhalten wollen/ auff daß Jhro Churf. Durchl. zu Brandenburg/ und dem löblichen Corpori Evangelico Er solches umständlich hinterbringen / hiedurch wider Jhro Churf. Durchl. zu unverlester Beybehaltung des Westphälischen Friedens / und der hierab vornemlich haffrender innerlichen guten Verständniß führende aufrichtige Intention beygebrachte widrige Impressiones benehmen/ und Dieselbe versichern möge/ daß Jhro Churf. Del. vor Dieselbe allzuviel Deference habe / um nicht Ihnen zu Liebe und zu Gesfallen/ in alles/ was von Jhro dependiren mag/ williglich einzutreten ; wo Jhro Churf. Del. hierin falls aber der Westphälische und Rhywicksche Friedens- Schluß im Wege stehet / würden sie Jhr. Chur-

fürstl. Durchl. Dero beywohnenden Equanimität nach / nach erhaltener der Sachen gründlicher Information, mit widrigen Zumuhungen verhoffentlich gern verschonen.

Johann Wilhelm/ Churfürst.

Se. Churfürstl. Durchl. schreiben auch unter eben dem dato an das Evangelische Corpus zu Regenspurg/ folgender massen :

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlgebohrne/ Edle/ Best und Hochgelehrte/ besonders Liebe und liebe Besondere. Es hat Uns unfers freundlich geliebten Vatters und Bruders/ des Jn. Churfürsten zu Brandenburg Idd. / Ceroischer Geheimen Regierungs- und Kriegs- Rath/ auch Obrister, Commissarius, der Freyherr von Wyllich zu Boezelaer, der Herren / Derselben und Euer / an Uns / unterm 5. Febr. (26. Januarii) nächsthin abgelassenes Schreiben zu recht behändiget/ und dabey / was er wegen einiger vermeinter Religions- Beschwerde in commissis gehabt / so münd. als schriftlich vorgebracht. Wie wir ihn nun nicht allein guewillig angehört / sondern denselben auch mit Unserer Erklärung hierauff/ so münd. als schriftlich/ so balden versehen / massen derselbe des mehrern referiren wird ; also thun Wir uns auff ihn/ Freyherrn von Boezelaer, hierin falls allerdings beziehen / und die Herren / Dieselbe und Euch gnädigst versichern / daß gleichwie Uns niemahlen zu Sinne kommen / den Westphälischen Frieden in viel oder wenig zu fräncken ; also Wir Uns auch nichts mehrers angelegen seyn lassen werden / als dieses Band der innerlichen Einigkeit im Reich/ so viel an Uns/ jederzeit ohnverlest beyzubehalten. Und Wir verbleiben damit den Herren/ Denselben und Euch/ mit gnädigst ganz geneigtem Willen / allem Guten/ auch Churfürstl. Hulden und Gnaden jederzeit beständig wohl beygethan/ auch immerfort ; Gütlich den 30. Julii 1699.

Der Herren/ Derselben und Euer ganz und guewilliger Johann Wilhelm/ Churfürst.

Inscriptio.

Denen Wohlgebohrnen/ Edlen/ Best und Hochgelehrten/ Unseren besonders Lieben/ und lieben Besondern der Augspurgischen Confession Verwandten/ Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ zu gegenwärtigem Reichs- Tage zu Regenspurg gevollmächtigten Räten/ Botschafften und Gesandten/ in Regenspurg.

Inzwischen hat auch der Königl. Schwedische Abgesandte Baron von Müllern/ Namens Sr. Königl. Majest. von Schweden sich bey Sr. Churfürstl. Durchl. dieser Sachen halben angemeldet / und den 16. 6. Julii folgende Proposition übergeben:

Als unter den hohen Angelegenheiten/ welche mit von Jhro Königl. Majestät von Schweden re. meinem allergnädigsten Herrn/ seynd anbefohlen worden/ bey Euerer Churfürstl. Durchl. anzubringen/ auch vornemlich enthalten ist / was in der Chur-Pfals und zugehörigen Landen bey dem Evangelischen Kirchen- Wesen ganz neuerlich ist fürgenommen worden ; und welcher gestalt Eu. Churfürstl. Durchl. zu bewegen wären/ alles nach Maßgebung des Westphälischen Frieden- Schlusses wieder herzustellen / so habe nicht unterlassen zu verschiedenen

1699.

Churfürstl. Schreiben an das Evangelisch. Corpus.

Königl. Schwedischen Abgesandten Proposition.



mahlen mit Eu. Churfürstl. Durchl. geheimen Rath und Hof-Canslern/Herrn Baron von Biesern über dieser Materie vorläufig zu conferiren/und nächstgewiesenen Unfug der fürgegangenen Veränderungen/und Abstellung derselben/mit allem Stimpff und möglichster Sanftmuth anzuhalten/ um hiemit Ihre Königl. Majestät zu Eu. Churf. Durchl. tragende besondere Freundschaft und guten Willen so mehr bekannt zu machen.

Wann aber hiedurch der verhoffte Erfolg so wenig hat erreicht werden mögen / daß vielmehr ganz seltsam erscheinen wollen / wie Eu. Churf. Durchl. gemeynet wären / ernannte Veränderungen unter dem ledigen Vorwand der aus dem Westphälischen Friedensschluß darzu habenden Befugniß zu behaupten / so finde mich gemüßiget / bey Eu. Churf. Durchl. geziemend anzubringen / wie sehr Ihre Königl. Majest. die Unterdrückung der in der Chur-Pfalz und darzu gehörigen Landen sich befindenden Evangelischen / auff deren gänzligen Tilgung es angesehen zu seyn scheinet/nicht nur zu Gemüthe dringe/sondern auch wie ganz befremdet allergnädigst höchstgedachter Ihrer Königl. Majest. vorkommen werde / daß man dasjenige/so gerades Weges wider den Westphälischen Friedensschluß lauffet/ aus demselben zu vertheidigen suchet ; Wosern also Eu. Churfürstl. Durchl. gegen besseres Vermuthen solches annoch gemeynet seyn solten / müßte ich selbst in dem allerhöchsten Namen Ihrer Königl. Maj. hiermit zum feyerlichsten widersprechen / und erklären/daß Ihre Königl. Maj. Ihre die Aufrechthaltung des so theuer erkauften Westphälischen Friedens/ als eine der höchsten compaciscirenden Parteyen besagten Friedens/ sowol wegen der Ihre Königl. Maj. zukommenden Garantie, äusserst annehmen werden/als Sie auch wegen habender Anwartschaft auff die Chur-Pfälzische und zugehörige Lande nicht zugeben können / daß in denselben so nachtheiltige Veränderungen im Religions-Wesen eingeführt werden. Solchem nach wird des anwesenden Chur-Brandenburgischen Herrn Abgesandten von wegen des gesammten Corporis Evangelicorum auffhabendes hochwichtiges Geschäfte Eurer Churfürstl. Durchl. auff allergnädigsten Befehl Ihre Königl. Maj. bester massen recommendiret/und dieselbe angelegenen Fleißes ersuchet / auff die von gedachtem Herrn Abgesandten vorbringende Gründe ernstliche reflexion zu machen/damit alle beschene Eingriffe zu Folge denen Reichs-Constitutionen/ und sonderlich die bedeuerten Westphälischen Friedensschlusses/wie nicht weniger des Schwäbisch-Hallischen Vertrags / förderfamst abgethan / und alles in vorigen Stand gesetzt werden möge.

Gleich wie solches nicht weniger die Verbehaltung Fried und Ruh im Römischen Reich / als die Continuation des guten und vertraulichen Vernehmens zwischen Ihre Königl. Majest. und Eurer Churf. Durchl. befördern wird / also werden Ihre Königl. Majest. auch daran seyn / alles dasjenige / was zu Erreichung solchen Zwecks erspriesslich seyn kan/auffrichtig und gern bejzutragen.

Die Antwort erfolgete an eben dem Tage/da dem Chur-Brandenburg. Abgesandten war geantwortet worden / in nächst stehenden Worten :

Antwort  
auff dessen  
Proposition.

Nachdem Ihre Churf. Dl. zu Pfalz Jh. Churf. Durchl. zu Brandenburg Abgesandten / Tit. Freyherrn von Bezelaer, auff das Namens des Eobl. Corporis Evangelicorum beschenes Anbringen/worauff Ihre Königl. Majest. in Schweden Abgesandter/ Tit. Herr von Müller/sich beziehen / mit gehöriger Antwort/Information und Erklärung weiterläuffrig versehen / halten Ihre Churfürstl. Durchl. vor unnöthig/solches alles hieher zu wiederholen/können gleichwolten aber nicht umbhin/sein/Herrn von Müllers / harten und unerfindlichen Aufträgen / so vermuthlich mehrers aus seiner Feder als Königlichem Befehl hergestossen / sammt thären nemlich die in der Chur-Pfalz und darzu gehörigen Landen sich befindende Evangelische solche Unterdrückung erliden / welche auff deren gänzligen Tilgung angesehen zu seyn scheinet/ nicht weniger am zierlichsten zu widersprechen/daß Ihre Königl. Majest. in Schweden/ehe und bevor Ihre Churfürstl. Durchl. einiger Contravention und Infraktion des Westphälischen Friedens überzeuget/worzu es in Ewigkeit nicht kommen wird/wider Ihre Churfürstl. Durchl. einiger Garantie sich zu unternehmen / oder auch unter dem Vorwand der auff die Chur-Pfälzische und zugehörige Lande habender Anwartschaft / worinnen Ihrer Königl. Majest. so viele andere hohe Agnaten bekanntlich noch vorgehen / Ihrer Churfürstl. Durchl. in Dero Landes-Regierung einig Ziel und Maß zu geben befugt / und befremdet Ihre Churfürstl. Durchl. umb so mehr / daß er / Herr von Müller / vorschreiben mögen / sammt hätte er mit Ihrer Churfürstl. Durchl. geheimen Rath und Hof-Canslern/Freyhern von Biesern/über die Religions-Materie zu verschiedenen malen vorläufig conferiret / und nebst gewiesenem Unfug der fürgegangenen Veränderungen / umb deren Abstellung mit allem Stimpff und möglichster Sanftmuth angehalten/da thme doch inemfallen beywohnen wird/daß als ihn gedachter Baron von Bieser/ (indeme leicht abzunehmen gewesen/daß er / Herr von Müller / die Renovirung der Haus-Allianz mit pro pretexto gebraucht) wann er dann mit seiner Haupt-Commission, die Religion betreffend / ausbrechen würde / befragt / demselben in Antwort bedeutet / er hätte hietunfalls keine Special-Commission, sondern bloß und allein Befehl / Ihrer Churfürstl. Durchl. die Sache in generalibus zu recommendiren/keine Conferenz hat er in Religions-Sachen niemalen gesonnen / viel weniger erhalten ; Ist dammenthero nicht zu begreifen / wie er / Herr von Müller / sich rühmen mag / daß er hiebey den so genannten Unfug der in der Chur-Pfalz vorgegangenen Religions-Änderung vorgewiesen / und deren Abstellung dar-auff begehret. Im Gegentheil ist thme / so oft per Discursum von denen von Ihrer Churf. Durchl. in der Chur-Pfalz vorgenommenen Verordnungen Meldung beschehen / daß solche in dem Westphälischen Friedensschluß hauptsächlich kandirt / überflüssig remonstrirt worden. Ihre Churfürstl. Durchl. halten sich Ihrer Königl. Maj. hoher Freundschaft und vor die Verbehaltung des gemeinen Ruhestandes führender guten Intention allzusehr persuadirt/um sich vorzustellen / daß Ihre Königl. Majest. sich zu Ihrer Churfürstl. Durchl. so unnöthiger Dings/als es Ihre der Herr von Müller zu verstehen gegeben/nöthigen



1699.

nöthigen würden / in dem Sie Ihrer Königl. Maj. ihres Wissens hierzu keine befugte Ursache jemahlen gegeben / und Dero in dem Westphälischen Frieden selbstens kunderte Verordnungen / die Religionen in der Chur-Pfals betreffend / vor der ganzen ehrbaren Welt / und allen / so die Sach mit unparteyischen Augen ansehen wollen / sattsamlich zu justificiren sich getrauen.

Den 4. Sept. meldete sich der Holländische Abgesandte Valkenier Namens der Herrn Staaten der vereinigten Niederlanden an / und übergab diese Proposition:

Holländischen Gesandten Proposition.

Es haben Ihre Hochmögende / meine gnädigste Herrschaft / mit das Glück und die Ehre gegönnet / Eurer Churfürstl. Durchl. mit geziemendem Respect abermalen aufzuwarten / und dieselbe zuförderst Ihrer guten Freund- und Nachbarschaft zu versichern / zumahlen da die jetzige Conjunctionen ganz sorglich / und daher denen hohen Herren Allürten und Interessenten nichts fatalers seyn könnte / als wann die bisherige gute Vertraulichkeit / als das Band ihrer Freundschaft / geremmet / und die so hochnöthige Harmonie, als das Fundament ihrer Conservation, zerrüttert und durch Mißtrauen aufgehoben werden sollte / sinemahlen solchen Falls der Leidende zu Veränderung der Messures genöthigt / das Corpus der Interessenten zertheilt / und also einem dritten ein gewünschtes Spiel gemacht werden dürfte; Concordia enim res parvae crescunt.

Bekannt ist / daß Ihre Hochmögende nebst der Cron Engelland alles contribuiret / die große Allianz ohne Ansehen der Person und Religion zum Stand zu bringen / womit dann auch durch Göttliche Verleihung so viel ausgerichtet worden / daß der damalige Feind den jetzigen Frieden mit Restitution eines Königreichs / zweyer Bischümer / neun Fürstenthümer / und einer unendlichen Menge Städte / Vestungen / Länder und Volcks erkauften müssen.

Wann man nun an solche Remedien sich halten muß / welche man einmal gut befunden / als tragen Ihre Hochmögende zu E. Churfürstl. Durchl. auch das vollkommene Vertrauen / Sie werden von selbst geneigt seyn / die gute Harmonie und Freundschaft unter denen hohen Herren Interessenten zu erhalten / und alles / was dieselbe vermindern oder hindern könnte / willig aus dem Weg räumen / sünemlich in Ansehung der Religion / als welche das stärkste Fundament des Bewusstseins / und das empfindlichste unter allen empfindlichen Sachen / nicht wohl einen Anstoß leiden kan.

Eurer Churfürstl. Durchl. seynd nach Dero hohen Weisheit die schwere Revolutiones, so in diesem und vorigen Seculo durch violenta Consilia verursacht worden / völlig bekant. Was die Cron Spanien in einen achtzig-jährigen fatalen Krieg mit denen vereinigten Niederlanden gestürzet / war nur der Gewissens-Zwang und Einschränkung des Gottesdienstes. Woher der scharffe Böhmische Krieg entstanden sey / ist weltkundig. Wie Teutschland durch Einziehung der Kirchen-Güter und Einführung der geistlichen Ober-Macht den dreissig-jährigen verderblichen Krieg sich auf den Hals gezogen / empfindet man anjese noch mit starkem Nachwehe. Was hat doch anders als der Religions-

Zwang die Hungarische Magnaten zum Aufstand gereiset / und den letztern Türckischen Krieg / zum Verderben etlicher hundert tausend Christen-Seele / nach sich geschleppt? Durch die alleinige Einführung einer arbitrairen Ober-Macht und Veränderung in Religions-Sachen ist Engelland in eine große Revolution, und der König Jacobus um seine drey Cronen kommen. Mehr dergleichen Exempel allhier zu geschweigen / so von einem geringen Ursprung ihren Anfang genommen. Was für Diffidens und Animositäten ex Art. 4. Pacis Ryswicensis bey allen Protestirenden Potengen aus der Aschen schon herfür leuchten / liegt klar am Tage.

Was E. Churfürstl. Durchl. in Puncto Simultanei auch der Chur-Pfalsischen Kirchen-Gütern und übrigen Kirchen-Wesens schon wirklich disponirt / hat nebst allen andern Protestirenden Potengen auch Ihre Hochmögende / als Consortes Pacis und auff gewisse Maß als Garants / bewogen / diese erscheinende Discrepanz sich sehr tieff zu Gemüth zu ziehen / um deswegen diese Besendung aus gutem hergebrachten Vertrauen an E. Churfürstl. Durchl. thun wollen.

Die Merita causae seynd hierin falls durch vorherige Gesandtschaften schon in so weit adstruirt / daß es ein Ueberfluß scheinen dürfte / wann ich selbige ausführlich anregen wolte.

Es werden aber Eurer Churfürstl. Durchl. mir dennoch nicht ungnädig aufnehmen / daß ich hierbey gleichsam als in transitu ein wenig anrühre / was Ihren Hochmögenden disfalls seye vorkommen.

Vor das erste ist aller Welt bekant / daß der Status Religionis der Chur-Pfalsischen Lande am Rhein nicht allein vom Anfang dieses seculi, sondern auch lange vorher und hernach bis ad Annum 1621. Reformirt gewesen / daher dann auch bey dem in Anno 1648. gemachten Westphälischen Frieden selbige wiederumb in solchen Stand / wie er Anno 1618. und also ante motus Bohemicos gewesen / restituiret / und dabey bis auff den tödlichen Hineritt Churfürsten Carls / Christ-mildesten Andenkens / behalten worden.

Vors zweyte ist auch unlaugbar / daß kurz vor dessen Absterben mit Eurer Churfürstl. Durchl. Herrn Vater / höchstseligen Andenkens / tractirt worden / daß selbiger Status auf den Fall der ereignenden Succession, sowol in Kirchen und Schulen / als Befällen / und andern deme anhangenden Dingen unverändert verbleiben möge / welcher Tractat auch in so weit avancirt worden / daß in der Reichsstadt Schwäbisch-Hall derselbe von allerseits Deputirten zum Schluß gebracht / unterzeichnet / mithin zu allerseitlichen Verbindlichkeit gekommen. An welcher Verbindlichkeit dann nicht hindern kan / daß selbiger von allerseitigen hohen Herren Principalen nicht ratificirt / noch von Ihrer Kaiserl. Majest. confirmirt worden / wie dabey damals abgeredet / und selbigem Tractat inserirt gewesen / als welches durch sein / Churfürstl. Carls / allzugeschwind erfolgtes Absterben verhindert / dadurch aber die gute Intention der hohen Herren Paciscenten umb so weniger aufgehoben worden / als die Sache an und vor sich selbst dem Westphälischen Friedensschluß / folglich denen Legibus publicis, allerdings gemäß gewesen / und noch ist; Daher

1699.

1699.

Drittens/ Höchstgedacht Eu. Churfürstl. Durchl. Herr Vater/ auch vor der Occupirung der Chur-Pfälzischen Landen/ demselben in allen Stücken und Clausulen nachzuleben/ von selbstn sich so generös in verschiedenen Schreiben / so wohl an die Chur-Pfälzische Räte / als mehrere Hohe Stände des Reichs erkläret/ und dasselbe auch bis an Dero erfolgtes Ableben gehalten / und bloß hin das Catholische Exercitium Religionis vor die Catholische Unterthanen in Bestands-Weise gewidmeten Häusern eingeführet / den Statum Religionis Reformatæ aber in Kirchen/ Schulen/ Gefällen/ und sonst in allem ungetränct gelassen; Welches dann

Viertens / Eu. Churfürstl. Durchl. ebenfalls in verschiedenen Schreiben an einige Hohe Stände und an Dero Regierung in der Chur-Pfalz/ mit diesen nachdencklichen Worten widerholet haben/ daß Sie/ nemlich dasjenige / was von dem Feind den Krieg aber vor Immutatione in Religions Sachen hin und wieder im Land beschehen / demahlen zu verändern nicht vermöchten / bey erfolgendem Frieden aber alles in den vorigen Stand wiederum setzen lassen wolten; Darob dann

Fünftens selbst erfolgt/ daß Eu. Churf. Durchl. allerseits die Obligation, wohin Sie in besagtem Westphälischen Frieden-Schluß angewiesen/ und so in vorangezogenem Hallischen Tractat bloß hin in etwas erläuteret und fest gemacht worden / erkenne/ und daher auch das in Anno 1685. den 13. Oct. in Eu. Churf. Durchl. Chur-Pfälzischen Landen publicirte Patent. darauß gegründet / und den ermeldten Tractat, so wol als den Westphälis. Frieden pro fundamento hierinnfalls gesetzt haben. Solchem nach dann

Sechstens der Status Religionis der Chur-Pfälzischen Landen und Unterthanen Artic. 3. Instrument. Pacis Westphalicae also angesehen werden muß/ wie er ratione der Evangelisch-Reformirten Anno 1618. immediate ante motus Bohemicos und ratione der Evangelisch-Lutherischen Anno 1624. gewesen / und durch besagtes Instrumentum Pacis restituirte worden / da besonders bey der Spanischen und Bayrischen Regierung derselbe geändert/ mithin ratione der Evangelisch-Reformirten nach der allgemeinen Regul des damaligen verglichenen Modi & temporis restitutionis de Anno 1624. nicht/ sondern nach der Zeit zu achten/ nach welcher diese Lande ihren vorigen Statum wieder bekommen/ und also des Friedens würcklichen Genuß haben mögen/ wie dasselbige in Art. 5. §. Terminus autem &c. sich klar an Tag leget.

Welches dann/ wie es/ Siebendens/ damahls auch würcklich erfolgt/ und also in solchen Stand wieder gestellt / und bis auff den Todes-Fall Churfürsten Carls Durchl. Höchstseel. Andenkens/ wie gemeldet/ dabey gelassen worden; So ist es auch an dem / daß solcher Status des Landes demahlen auch um so weniger zu verändern / und der geringste Eintrag nicht zu thun / sondern es bey sothanem statu allerding zu lassen. Welchem nach dann

Achtens/ von selbstn folget / daß die bisherige in Eu. Churfürstl. Durchl. Chur-Pfälzischen Landen denen Reformirten an ihren Kirchen/ Schulen/ Gefällen und andern beschehene Veränderungen notoriè gegen den vormaligen statum Religionis ge-

hen/ mithin mehr bemeldtem Friedens-Schluß gemäß/ auch wieder ab/ und alles in vorigen Stand zu stellen seye; und zwar um so mehrers/ als in vorallegirtem §. Turbati autem vel quocunque modo destituti &c. mit deutlichen Worten enthalten/ daß dieselbe in eum statum, wie derselbe vorhin gewesen/ sine ulla exceptione plenariè zu restituiren seyen/ da besonders dieser Status Religionis Reformatæ guten Theils vor dem letztem Französis. Krieg/ und so gar bis auf gegenwärtig erfolgten Ryswickis. Frieden behalten / und nachgehends allererst so viele Schulen/ Kirchen/ Gefälle und anders ihm entzogen worden/ an statt selbiger vielmehr sich des so lang erwünschten Friedens zu erfreuen / und der von Eu. Churf. Durchl. gethanen vielfältigen Vertröstungen würcklichen Genuß empfangen solte; da zumahlen / was

Neuntens in Art. 4. Pacis Ryswicensis de immutato statu Religionis tempore belli geklaget worden/ nur einige wenige Orte jenseit Rheins angehet/ einfolglich/ wo solche Immutatio nicht beschehen/ der vorige Status Religionis confirmiret/ und nun erst nicht zu ändern gewesen; um so weniger/ ob zwar

Zehendens/ E. Churf. Durchl. als Lands-Fürsten die Sorge / daß keine Unordnungen / so wol in Kirchen und Schulen/ als Administration der Gefälle und Gelder einreisen/ sondern alles wol und behörend geführet werde / in alle Wege oblieget / und in keinen Zweifel zu ziehen / daß dennoch dieselbe anders nicht als nach dem Buchstaben d. Instr. Pac. Westph. Art. 5. §. Quocunque Monasteria, & §. Hoc tamen non obstante &c. als einer immerwährenden Regul und Richtschnur / zwischen beyden Religions-Verwandten geführet / und sie bey denen Kirchen/ Schulen/ Gefällen / Gütern und allem dem gelassen und maintenierte werden/ was vorhin zu diesem Statu Religionis gehöret / und durch besagten Friedensschluß wieder eingeräumet gewesen / als welches in denen darauf erfolgten Nimwegischen und Ryswickischen Frieden pro fundamento behalten/ mithin alles/ was darinnen nicht in specie geändert/ strictè observiret werden soll und muß / wann man anders die Leges fundamentales Imperii, und in Politicis so wol als Ecclesiasticis verglichene Harmonie nicht übert Hauffen gehen und umkehren lassen will / wozu dann E. Churf. Durchl. allzumweilend und generös seynd/ daß Sie dergleichen/ so etwa durch ungleiche Berichte/ und vermuthlich wider Eu. Churfürstl. Durchl. patriotische und Fried-liebende Intention angebracht/ und darauß verordnet seyn möchte / nimmer vor sich verhängen / sondern Dero hocherleuchterem Verstande nach in dieser wichtigen Sache solche Messures nehmen / daß alles widerum / wie es An. 1618. und 1624. vel tempore successioneis gewesen / restituirte / und also allen erheblichen Klagen vorgebauet/ die in Wisirauen gesetzte Gemüther beruhigt / und alle sonst daraus zu befürchtende Gefährlichkeiten evitiret werden mögen. Weinheim den 4. Septembr. 1699.

Die Churfürstl. Resolution war diese:  
Ihr. Churf. Durchl. zu Pfalz erstatten förderlich  
Ihro Hochmögenden geziemenden hohen Danck/  
daß Dieselbe Ihre Churfürstl. Durchl. durch Abs-  
sendung Dero Envoyé Extraordinaire, Herrn  
Valkenier (vor dessen Person und Meriten Ihre  
Churf.

1699.

Antwort  
auf diese  
Propo-  
sition.

1699.

Churf. Durchl. von der Zeit an / als Sie mit Ih-  
me in Bekantschaft getreten / eine sonderbare (Sti-  
me jederzeit gehabt) Ihrer guten Freund- und Nach-  
barschaft / und vor die zu der allgemeinen Conserva-  
tion und Sicherheit so hochnöthige Beybehaltung  
guter Harmonie, und aufrichtigen Vertrauens  
führende löbliche Vorsorge / mit der vertraulichen  
Eröffnung versichern lassen wollen / was bey Ihro  
Hochmögenden und anderen Reformirten Potentien  
wegen einiger von Ihro Churfürstl. Durchl. in De-  
ro Chur-Pfälzischen Landen / dem Westphälischen  
Frieden-Schluss vermeintlich zuwider in Religions-  
Sachen beschenehter Verordnungen beschwerend vor-  
kommen.

Ihre Churfürstl. Durchl. erkennen gar wol; was  
so wol dem gemeinen Wesen / als Ihro insonderheit/  
welche aller Orten am meisten exp. niret / daran ge-  
legen / daß alles / was schädlichen Zwietracht und  
Misstrauen erwecken könnte / sorgfältig evitiret  
werde; Ihre Churfürstl. Durchl. haben sich auch  
von Anbeginn Dero Regierung gegen Dero Hohe Her-  
ren Benachbarten / sonderbaher aber Ihro Hochmö-  
gende / dahin allezeit äusserst beflissen / wie Sie mit de-  
nen selbst in gutem freund- nachbarlichen und ver-  
traulichen Vernehmen beständig leben / und die all-  
gemeine Sicherheit und Conservation unitis viri-  
bus & consiliis befördern mögen / massen Ihre  
Churfürstl. Durchl. dann den ganzen vorgewesenen  
Krieg hindurch / des erbärmlichen Zustands unge-  
hindert / in welchen Dero Chur-Pfälzische und gu-  
ten Theiles Büllichische Lande durch Nord / Brand /  
und Plünderungen gestürzet worden / ein weit meh-  
rers / als vermög der grossen Allianz Dieselbe schul-  
dig / zu Erhaltung des jüngst zu Ryswick geschlossenen  
allgemeinen Friedens / wie weltkundig / gutmü-  
thig beygetragen.

Wiertheil / Ihrer Churfürstl. Durchl. aber zu Ge-  
müth gehen müsse / daß Dero selbst vor das Pu-  
blicum führende so aufrichtige Intentiones, und  
vor Dero äusserst ruinirter Chur-Pfälzischen Landen  
Wieder-Empor-Bringung tragende Landes-Värel-  
che schuldige Vorsorge von einigen Ubelgesinneten  
anderwärts hinstre interpretirt und angebracht /  
und dadurch verursacht worden / daß Ihro Chur-  
fürstl. Durchl. in Dero Lands-Regierung allerdings  
Ziel und Maas gesetzt werden wolle / geben Ihre  
Churfürstl. Durchl. Ihro Hochmögenden hoher  
Erleuchtung anheim / der gänglichen Hoffnung ge-  
lebend / daß man Dieselbe von der Sachen wahren  
Zustand eigentlich und gründlich informiret / wi-  
nemlich weder aus dem wortlichen Inhalt noch Ver-  
stand des Westphälischen Friedens nimmermehr zu  
behaupten / daß vermög desselben / die so genannte Un-  
tere Pfalz an den Herrn Churfürsten Carl Ludwig /  
Christl. löbl. Gedächtnis / mit dem Oeere und Obli-  
gation, die Religion in allem und jeden in statu pra-  
cisè Anni 1618. zu lassen / restituiret worden; wie  
Ihre Churfürstl. Drl. auch / ob Dieselbe schon zu de-  
sto mehrer Beruhigung Dero Landes-Untertan-  
nen und Beobachtung der Aequalität unter denen im  
Reich olerirten dreyen Religionen / das Simul-a-  
neum in Dero Chur-Pfälzischen Landen verordnet/  
Dero Reformirten Predigern / Schul- Dienern  
und Untertanen / jedoch weder an benötigten  
Subsistenz-Mitteln / noch sonst etwas entzogen /

dessen dieselbe zu freyer ungehinderter Ubung des in  
Anno 1618. gehaltenen Liberi Exercitii Religio-  
nis Reformatæ nöthig; Ihro Hochmögende wer-  
den alsdann obige Ihrer Churfürstl. Durchl. zu de-  
sto mehrer Ein- und Fortpflanzung Christlicher Lie-  
be und Einigkeit unter Dero denen dreyen Religio-  
nen zugehörigen Untertanen hauptsächlich abzielen-  
de Verordnung ferners nicht improbiren / noch  
hierob zu einigem nicht merirten Misstrauen ge-  
gen Ihre Churfürstl. Durchl. Anlaß nehmen; Hin-  
gegen Ihre Churfürstl. Durchl. vielmehr bey De-  
ro in obangeregtem Frieden-Schluss notoriè be-  
gründeten Lands- Fürstlichen hohen Juribus (so ei-  
nes Regenten edelstes und vornehmstes Kleinod /)  
Dero Welt-bekanntem Equanimität nach kräftig-  
lich manutenciren helfen; Ihre Churf. Drl. um so  
mehr animiren / wie bishero / also noch forthin alles /  
was in Dero erschöpften Kräften noch übrig / pro  
securitate publica darzustrecken und aufzusetzen.

Und weil Obiges alles / und was es mit dem  
Hallischen Recels und denen von Ihrer Churfürst-  
lichen Durchleucht und Dero in G. D. ruhenden  
gnädigst-geliebtesten Herrn Barers Churfürstlichen  
Durchl. hierinsfalls erfolgten Erklärungen vor eine  
Verwandnis / sonderbaher / daß Ihro Churfürstliche  
Durchleucht dem vom Herrn Abgesandten Specia-  
liter angezogenen Artic. 5. Instrumenti Pacis S.  
Quantum deinde &c. und S. 5. sequentibus (wor-  
innen Ihrer Churfürstl. Durchl. vi superioritatis  
territorialis gethane Verordnung unwidersprech-  
lich gegründet) weder in viel / noch in wenig con-  
traveniret / aus Ihrer Churfürstl. Durchl. dem  
Chur-Brandenburgischen Herrn Abgesandten auff  
dessen / Namens des löbl. Corporis evangelici,  
gethane Vor- und Anbringen ertheilet / in Abschrift  
hieneben liegender Resolution allerdings übersüf-  
sig erhellet; Als thum Ihre Churfürstl. Durchl.  
hierauff sich Kürze halber beziehen / und ihn / Herrn  
Abgesandten / gültlich ersuchen / Ihro Hochmögen-  
de hinwiederum beedes Dero unveränderlicher gu-  
ter Freund- und Nachbarschaft / und daß sich Ih-  
re Churfürstl. Durchl. einigen unmaßigen Reli-  
gions-Eyffer weder von selbst noch aus anderwer-  
ter Verleumdung solcher Gestalt nimmermehr überneh-  
men lassen werden / zu versichern / und daß Sie sich  
in allem / zu Conservation guten innerlichen Ver-  
trauens / der Vernunft und Billigkeit untergeben  
werden.

Nachdem aber Ihrer Churfürstl. Durchl. hohe  
Jura Superioritatis von einem löblichen Corpore  
Evangelico in genauere Schranken / als des West-  
phäl. Friedens wortliche Disposition nachführer /  
gesetzt werden wollen / würden weder Ihro Hochmög-  
noch sonst jemand Ihr. Churf. Durchl. verdenecken /  
daß Sie sich bey mehr gedachten Friedenschlusses  
buchstäblichem Inhalt so lange hierinsfalls halten /  
und davon zu Ihrer und des ganzen löblichen Cor-  
poris Catholici (dahin Ihre Churfürstl. Durchl.  
Ihres Orts die ganze Sache solcher gestalt remit-  
tirt / daß sie nimmermehr allerdings aus Dero Händen)  
so merklichem Nachtheil nicht abgehen / bis Sie des  
beschuldigten Unfugs mehrers belehrer / und solcher  
von löblich-gedachtem Corpore Catholico mit er-  
kennt werde. Weinheim den 10. Sept. 1699.

Johann Wilhelm / Churfürst.

Dd dd 3

Das

1699.

1699.

Das Evangelische Corpus aber / weil es davor gehalten / daß die Churfürstl. Antwort nicht so beschaffen / daß sie damit zufrieden seyn können / hat mehr vorgemeldtem Herrn Baron von Bazelae fern accreditiret / Sr. Churfürstl. Durchl. eine und andere erhebliche Vorstellung dagegen zu thun / und solches vermittelst Schreibens vom 8. Oct. 28. Sept. Sr. Churfürstl. Durchl. zu wissen gethan. Welchem nach dann auch der Herr Baron den 31. 21. Oct. Sr. Churfürstl. Durchl. nächst stehende anderweitige Deduction übergeben:

Herren  
Aufsinnen  
des Chur-  
Branden-  
burgischen  
Gesandten.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/mein gnädigster Herr / und sämtliche Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände / haben zwar aus der von Eurer Churfürstl. Durchl. mit auff meine so münd- als schriftliche Vorstellungen erhaltenen Resolution der Länge nach erschen / was Eu. Churfürstl. Durchl. zu Verteidigung der in dem Churfürstenthum Pfalz vorgenommenen grossen Aenderung in Religions-Sachen / und was dazu gehöret / anzuführen gnädigst belieben wollen; Können aber daraus gar nicht finden / daß man Evangelischer Seits Ursach habe / sich damit abweisen / und eine so offenbare Contravention des Westphälischen Friedens / durch eine so ungleiche und fremde Interpretation desselben / justinciren zu lassen. Und obwol in der disseitigen Deduction die ganze Sache so gründlich und stärllich gefasset worden / daß hiewider nichts mit Bestand / wän anders dem Westphälischen und Religions-Frieden keine Gewalt geschehen solle / wird eingewendet werden können; so hat man doch eine Nothdurfft zu seyn erachtet / auff ein und andere in Ew. Churfürstl. Durchl. Resolution befindliche / und zwar aus dem Instrumento Pacis vermeynlich hergenommene / aber in einem ganz verkehrten Sinn applicirte Argumenta kürzlich zu antworten.

Der Status causæ bestehet hauptsächlich darinnen: Wann ein Catholischer Lands-Herr einem Evangelischen Stand / in ein ganz Evangelisches / per Pacem Westphalicam, ex capite Amnestiae, in Ecclesiasticis nicht weniger als Politicis plenarie restituirtes Land succediret / auch vor und nach Anretung seiner Regierung / vor sich und seine Successores, durch besondere Verträge / Reversales, Patenta, und andere Zusagen / sich obligiret / alles / nach Inhalt des Westphälischen Friedens / und solcher absonderlichen Versicherungen / in statu quo zu lassen; nach der Hand aber derselbe / oder dessen Nachfolger / sich nach Anleitung Art. 5. §. 30. Instrumenti Pacis Westphalicæ des Juris Reformandi in Sacris gebrauchen will / was solches Land / und desselben Unterthanen / aus den Reichs-Constitutionen / gegen eine dergleichen anmaßliche Reformation und Aenderung des vorigen Status, in Religions-Sachen / vor Schutz und Freyheit haben?

Gleich wie nun diese Frage vornemlich secundum Constitutiones Imperii betrachret und decidiret werden muß; also ist sich vor allen Dingen in denenselben umbzusehen / wo sie ihre certam & genuinam sedem haben solle?

Der Religions-Friede / das Instrumentum Pacis Westphalicæ. und der letztere Reichs-Abschied / worinnen von solcher Sache ex professo gehandelt

wird / können nun hierzu gnugsame Fundamenta an die Hand geben.

So viel nun den Religions-Frieden betrifft / ist aus denen Actis bekant / daß bey Composition deren superiori Seculo entstandenen Religions-Streitigkeiten nicht nur die Stände des Reichs sich gegen einander vertragen; sondern auch der Unterthanen Religion und Gewissens-Beruhigung ein grosser Theil des Religions-Friedens gewesen / und dadurch ihnen / den Unterthanen / auch contra proprios Dominos prospiciret worden / allermassen dann / wie Lehmanni Acta Pacis Religiosæ Lib. I. cap. 23. zeugen / im Jahr 1555. die Evangelische Stände / bey Aufrichtung des Religions-Friedens / vor andern hierauff dergestalt angedrungen / daß damalige Römisch-Königl. Maj. aus auffgetragener Vollmacht / und der Catholischen Stände Heimstellung / den 20. Decembris selben Jahrs / diesen gener. Inter belicis und bestättigten Ausschlag gegeben / daß die Stände / Adel / Städte / Communen und Unterthanen der Augspurgischen Confession, davon / durch ihre Obrigkeiten und in deren Namen / nicht gedrungen / sondern dabey / bis zu Christlicher Vergleichung der streitigen Religion / ruhig gelassen werden sollen; welches hernach in dem den 25. ejusdem verglichnen Religions-Frieden sorgfältig beobachtet / und im Eingang gleich dessen Hauptverck angeedeutet worden; nemlich / daß man eine ergängte Tractation und Handlung des Friedens / in beyden / der Religion und Profan- oder weltlichen Sachen vorgenommen und verglichen / damit beyderseits Religionen wissen möchten / was einer sich zu dem andern endlich zu versehen: daß die Stände und Unterthanen sich beständiger und gewisser Sicherheit zu getrosten / und nicht für und für ein jeder in unerräglich Gefahr zweiffentlich stehen müste: Welche nachdenckliche Unsicherheit auffzuheben / der Stände und Unterthanen Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen / und die Teutsche Nation vor endlicher Zertrennung und Untergang zu verwahren / Kaysersl. Maj. Chur-Fürsten und Stände / über den Religions-Frieden sich mit einander vereinigt hätten.

In dem Westphälischen Friedensschluß ist der Religions-Friede nicht allein insgemein confirmiret / und in Articulis hactenus controversis declariret; sondern es geschiehet auch in specie Art. 5. §. 31. & seqq. der Unterthanen / und wie es mit ihrer Religion / gegen der Lands-Herrn Jus Reformandi, zu halten? noch eine weit deutlichere Meldung. Dann da es in dem vorhergehenden §. 30. von dem Jure Reformandi geheissen: Quod Statibus immediatis cum Jure territorii & superioritatis competat Jus Reformandi Exercitium Religionis, ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi; So wird im Gegentheile in dem gleich darauff folgenden §. 31. statuiret: Daß 1. hoc (id est, hoc Jure Reformandi) tamen non obstante, 2. der Catholischen Stände Unterthanen / cujuscunque generis, welche 3. sive publicum sive privatum Augustanæ Confessionis Exercitium 4. Anno 1624. 5. quacunque anni parte, 6. sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, 7. id etiam in posterum cum

annexis

1699.

16

1699.

annexis retinere debeant; quatenus 8. illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare potuerunt. 9. Quod pro ejusmodi annexis habeantur institutio Conciliorum, Ministeriorum, tam Scholasticorum quam Ecclesiasticorum, Jus Patronatus, aliaque similia Jura: 10. Nec minus maneat in possessione omnium, dicto tempore in potestate eorundem constitutorum Templorum, Fundationum, Monasteriorum, Hospitalium, cum omnibus pertinentiis, redditibus, & accessionibus. 11. Et hæc omnia semper & ubique observentur, eo usque, donec de Religione Christiana vel universaliter vel inter Status immediatos, eorumque Subditos, mutuo consensu aliter erit convenitum, 12. nec quisquam à quocunque ulla ratione aut via turbetur.

Im folgenden §. 32. wird 13. hinzu gethan: Turbati aut quocunque modo destituti verò sine ulla exceptione, in eum quo anno 1624. fuerunt, statum plenarie restituantur. Und obwolen 14. in hoc §. 32. per appendicem annexirt wird / daß solches alles auch ratione der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände Catholische Unterthanen zu observiren / und in so weit dieselbe dicto anno usum & exercitium Catholicæ Religionis publicum aut privatam habuerunt; so ist doch theils aus deme / daß der Catholischen Stände Evangelische Unterthanen in einem eigenen Paragrapho voran gesetzt / und theils aus deme / daß der Evangelischen Stände Catholische Unterthanen in dem folgenden nur als ein Anhang mit wenig Worten consideriret werden / raisonnablenent zu schliessen / daß man hierdurch denen ersten / nemlich der Catholischen Stände Evangelischen Unterthanen / vornehmlich prospiciren wollen.

Aus Collationirung dieser dreien Paragraphorum nun ist so klar als der helle Tag / daß / obwolen §. 30. Art. 5. das Jus Reformandi in seiner Masse gelassen worden / dennoch in dem gleich darauff folgenden §. 31. zu der Unterthanen Sicherheit und Gutem solche Verschung geschehen / daß dieselbe sowol ratione termini à quo, als auch ratione Exercitii Religionis, cum annexis, ingleichen ratione Templorum, Fundationum, Monasteriorum, Hospitalium, cum omnibus pertinentiis, redditibus & accessionibus, eine gewisse Schutzwehr haben / worüber der Lands-Herrn Jus Reformandi nicht schreiten darff noch mag.

Hieby seynd nun drey Hauptstücke wohl zu unterscheiden: Erstlich / die Subditi; zum andern / der Terminus à quo, der ihnen zur Barriere gegeben; und drittens das Jus, so sie aus solchem Termino acquiriret.

Die Subditi seynd wiederum von zweyerley Art: Eine / die occasione motuum Bohemix & Germanix in den Teutschen Krieg selbst mit eingeflochten worden; und die andere / welche allein aus einer üblen und verkehrten Interpretation, des Anno 1555. auffgerichteten Religions-Friedens / in Sacris & Ecclesiasticis schwere Gravamina gehabt. Jene haben also / nach Art aller Friedensschlüsse / ex capite amnestiæ, diese aber ex capite gravaminum restituiret werden sollen. Dahero es dann auch bey denen Tractaten kommen / daß jeder Theil einen

besondern Terminum restitutionis à quo, sowol in Ecclesiasticis als Secularibus, erhalten / woraus derselbe seine Jura und Befugnisse vindiciren können. Und weisen wider solche Terminos regulativos, und den Statum, so davon dependiret / das Jus Territoriale nichts auszurichten vermag; so folget daraus / daß auch das Jus Reformandi nach solcher Beschaffenheit sich accommodiren müsse.

Die Subditi werden restituiret ex capite amnestiæ Art. 3. §. 1. in eum utrinque statum, in sacris & profanis, quo ante destitutionem gavisifunt, aut jure gaudere potuerunt; welches hernach Art. 4. in specie bey der Untern Pfalz heist / ante motus Bohemicos.

Denen übrigen ist Art. 5. pro termino gegeben das ganze 1624. Jahr / oder quævis hujus anni pars.

Nach obigem Unterscheid der Terminorum ist nicht allein die Restitutio nach geschlossenem Frieden an allen Orten im Reich geschehen / oder hätte wenigstens geschehen sollen: sondern es muß auch derselbe bey Entscheidung der nach dem Frieden etwa entstehenden Religions-Gravaminum genau beygehalten werden.

Dann ob gleich §. 31. nur allein des letzten Termini vom vier und zwanzigsten Jahr gedacht wird / so kan doch dieses denen Restitutus ex capite amnestiæ keinen Nachtheil bringen; 1. weil selbige bereits vorher Art. 3. & 4. einen andern Terminum expressè erlangt; 2. weil solcher Terminus die Unterthanen nicht weniger als die Stände des Reichs angehet; 3. weil nicht nöthig war / davon neue Meldung zu thun / nachdem der Punctus restituendorum ex capite amnestiæ schon völlig erörtert gewesen; und 4. weil es dannoch / zu allem Überfluß / Art. 5. §. 13. deutlich heist: Quod terminus anni 1624. nullum præjudicium creare debeat iis, qui ex capite amnestiæ, aut aliunde restituendi veniunt.

Diese Disposition ist general, und nicht weniger denen Unterthanen / als denen Ständen des Reichs / zu ihrer Sicherheit / contra quoscunque turbantes aut gravantes gemacht / 1. weil die Paciscentes pro scopo & materia tractatum der Unterthanen Religions- und Gewissens-Freyheit ebenfalls vor Augen gehabt; 2. weil die Unterthanen Art. 3. expressè in Sacris & Profanis & capite amnestiæ restituiret worden; 3. weil solchane Disposition Art. 5. §. 2. immediate dem Termino regulativo des 1624sten Jahrs gleichsam per modum exceptionis vel declarationis annexiret wird; 4. weil im §. 31. des ganzen 1624. Jahrs / und nicht nur des ersten Januarii gedacht wird; so aus keiner andern Ursache hat geschehen können / als / damit auch die Subditi, denen / Krafft §. 31. das ganze vier und zwanzigste Jahr / und quævis hujus anni pars, zu gutem kommt / unter solcher Verordnung möchten begriffen werden; und endlich 5. weil sonst das Præjudiz, so man hierdurch verhüten wollen / diejenige Unterthanen hätte betreffen müssen / welche etwa Anno 24. occasione motuum Bohemix vel Germanix, aus der Possession ihres freyen Religions-Exercitii, durch Krieg und Gewalt / gefeset worden / dasselbe aber ante

motus

1699.

1699.

motus illos gehabt / und worin sie auch / ex capite Amnestia, die völlige Restitution erhalten.

Wiewol nun alles bisshero Deducire in dem Instrumento Pacis Westphalicæ unstreitig seinen festen Grund hat / so wird es doch / absonderlich in causa Palatina, durch den vierten Articulus noch klärer gemacht / allwo §. 6. totus Inferior Palatinatus, davon ohne Zweifel die Subditi einen Theil constituiren / cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & Secularibus Bonis, Juribus & Appertinentiis, in statum ante motus Bohemicos restituitur / cassatis omnibus in contrarium actis; ita ut nemo huic restitutioni se ullomodo opponere debeat; und §. 13. wird tota Domus Palatina, cum omnibus & singulis, qui ei quocunque modo addicti sunt aut fuerunt, (welches ja auch auff die Subditos mit zu verstehen) unter der Amnestia generali begriffen / und zwar / daß dieselbe hac transactione, singulariter in puncto gravaminum plenissime gaudiren sollen. Woraus Sonnenklar erhellet / daß die Unterthanen in der Pfalz eben so wol / als die Pfalzgrafen / 1. vigore Art. 3. ex capite amnestia restituitur worden; 2. daß sie vigore Art. 4. Instrumenti Pacis, den Statum ante motus Bohemicos hierdurch ratione termini erlangen; 3. daß ihnen solcher Terminus Art. 5. §. 13. von neuem confirmiret worden; und 4. daß nach solchem Termine denenselben alle diejenige Freyheiten / Jura und Beneficia in Ecclesiasticis zukommen / welche Art. 5. §. 31. & seqq. denen Unterthanen zu gutem statuiren / und die andere / so nicht ex capite amnestia, sondern allein ex capite gravaminum restituitur worden / nach dem Termine des 1624sten Jahrs zu genießen haben. Dann es stehet ausdrücklich Art. 3. §. 1. Quantum juris in bonis Ecclesiasticis hucusque controversis ejusmodi, (id est, ex capite amnestia) restituti vel restituendi sunt habituri, patebit infra articulo de gravaminum Ecclesiasticorum compositione; Dieser Articulus ist ohne allen Streit der fünfte / allwo §. 31. von denen Unterthanen die eigentliche Disposition zu finden.

Und dieses ist nun das dritte Stück / so wir aus obgedachtem §. 31. & seqq. noch betrachten müssen / nemlich das Jus, welches die Subditi aus dem Termine regulativo erlangen.

Es bestehet aber solches 1. in Exercitio Religionis, sive publico, sive privato; 2. cum Annexis, 3. wird per Exempla erläutert / was unter dergleichen Annexis zu verstehen; 4. in Possessione omnium, in potestate eorundem constitutorum Templorum, 5. Fundationum, 6. Monasteriorum, 7. Hospitalium, 8. cum omnibus pertinentiis, redditibus, 10. accessionibus; 11. solle dieses alles allezeit (consequenter auch noch 120) und aller Dren (consequenter auch in der Pfalz) so lange observiret werden / donec de Religione Christiana vel universaliter, vel inter Status immediatos, eorumque Subditos, mutuo consensu aliter erit conventum.

Es wird noch hinzu gethan / daß niemand hierwider à quocunque, ulla ratione aut via, turbiret werden solle.

Wann aber solches ja geschehen wäre / oder noch geschehen würde / so ist immediatè darauff vorgefe-

hen / daß die Turbati aut quocunque modo destituti, sine ulla exceptione, in den Stand / welchen sie aus dem Westphälischen Frieden einmal erlangt / plenariè restituitur werden sollen.

Und wird hernach Art. 17. noch breiter ausgeführt / wie es in solchen Fällen zu halten / und was gegen die Contraventiones vorzunehmen? So viel von dem Westphälischen Frieden-Schluss.

Der neuliche Reichs-Abschied bestätiget solches nicht nur in genere, indem das Instrumentum Pacis Westphalicæ demselben in vim sanctionis pragmaticæ inseriret worden; sondern auch in specie §. 193. allwo ausdrücklich versehen / daß kein Stand / wider seine eigene Unterthanen und Bürger / in Religions-Sachen / wider den Frieden-Schluss / mit Gewalt und eigenmächtiger Begünstung / das geringste nicht attendiren oder vornehmen / sondern ein jeder dasjenige / was er vermeinet / daß ihm gebühre / mit behörigem Wege Rechtens suchen solle.

Wann man nun diese Constitutiones, als eine Regel und Richtschnur / gegen die Facta und Religions-Änderungen in der Pfalz hält / und dieselbe darnach dijudicirt / so ist handgreifflich zu erweisen / daß Ew. Churfürstl. Durchl. aus dem präcedenten Jure Reformandi, L. lva dispositione Religioſæ & Westphalicæ Pacis, & sine manifesta ejus contraventione, dergleichen höchstbeschwerliche Neuerungen und Verordnungen nicht haben ergehen lassen / und jero noch viel weniger justificiren können.

Die angemaste / und mit Gewalt aller Dren / wo nur das geringste von denen Unterthanen durch Demuth und Thränen wollen depreciret werden / durchgetriebene Introduction des Simultanei Catholici, in allen Kirchen der Reformirten / streitet directo wider den §. 31. des fünften Articulus / wo es heißt: Es sollen die Unterthanen bleiben und gelassen werden in possessione omnium, dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, cum omnibus pertinentiis &c. und zwar / welches aus dem immediate vorhergehenden erhellet / in Krafft der Worte: Nec minus maneat, &c. zu wiederholen / quatenus illa dicto anno possederunt, vel in potestate habuerunt. Nun ist es ja ganz unlaugbar / daß die Unterthanen in der Pfalz / ante motus Bohemicos, ihre Kirchen / Schulen / Fundationes, Hospitalia, und dergleichen / wann von dem Quatenus? die Frage / privative und allein genossen; imgleichen daß sie nach dem Westphälischen Frieden in dieselbe / auff eben solche Weise / restituitur worden / ungeachtet Catholici Anno 1624. einen grossen Theil davon durch Kriegs-Gewalt und feindliche Invasion innen gehabt / auch ungeachtet sie starck darauff bestanden / daß der Status Religionis Catholicæ secundum annum 24. solle conserviret werden.

So kan dann der / lange Zeit post factam restitutionem supervenirende Catholische Lands-Herr das Simultaneum seiner Religion in sothanen Kirchen nicht einführen; sondern sie / die Unterthanen / müssen solche billig süßrohtin auch allein so lange behalten / donec de Religione Christiana vel universaliter, vel inter Status & Subditos mutuo consensu erit conventum.

Und

1699.

169

1699.

Und weilen in dieser Possession niemand / à quocunque, ulla ratione aut via turbiret werden solle/ dicto §. 31. die Unterthanen in der Pfalz aber nunmehr / leyder / auff vielerley Weise und Wege/ durch sohanes prætentirte Simultaneum, turbirer werden; so bleibet es wiederum bey dem folgenden 32. §. Turbati, aut quocunque modo deturati vero, sine ulla exceptione in eum statum, quo fuerunt, plenarie restituantur; wie nicht weniger bey der Disposition des Art. 17. §. 4. Qui vero huic transactioni, vel Paci publicæ, consilio vel ope contravenerit, vel legitimo modo facta restitutione, sine legitima causæ cognitione & ordinaria juris executione, restitutum de novo gravare tentaverit, penam fractæ pacis ipso jure & facto incurrat, contraque eum, juxta Constitutiones Imperii, restitutio & præstatio cum pleno effectu decernatur & demandetur. Und seynd alle Compaciscenten schuldig / singula hujus pacis leges contra quemcunque, sine Religionis distinctione zu tuiren und zu protegiren/ Art. 17. §. 5. Item: Si quid eorum à quocunque violari contigerit, læsus lædentem infirmis quidem à via facti dehortietur, causa ipsa vel amicabili compositioni, vel juris disceptationi submissa; dict. Art. 17. §. 5. Veruntamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes & singuli hujus transactionis consortes, junctis cum parte læsa consiliis viribus; arma sumere, quod nec amicitia, nec juris via locum invenerit, Art. 17. §. 6. Und endlich: Nulli omnino Statuum liceat jus suum vi vel armis persequi; sed si quid controversiæ sive jam exortum sit, sive post incidit, unusquisque jure experiatur; secus faciens, sit reus fractæ pacis, Art. 17. §. 7.

Dergleichen klar und heitere Dispositiones publicæ, als Præsidia legis für der Unterthanen Gewissens- und Religions-Freyheit / sich durch das in viele Weise eingeschrenckete und circumscriptirte Jus Reformandi aus dem Instrumento Pacis und dem Religions-Frieden nicht expungiren lassen.

Mit denen geistlichen Einkünften und Verwaltungen / item Pfarrhäusern / Schulen / und dergleichen / hat es gleiche Beschaffenheit. Dann in dem so oft allegirten §. 31. steht bey den Kirchen / Stiftern / Klöstern und Hospitälern ausdrücklich: Cum omnibus Pertinentiis, redditibus & accessionibus; und können solchem nach incolumi hac lege, die Pfarr- und Schulhäuser denen Reformirten weder ganz noch zum Theil genommen / und Catholischen Priestern oder Schuldienern assigniret / am allerwenigsten aber die geistliche Gefälle in admodiation gegeben / die Verwaltung eingezogen / Reformirte Pfarrer / zu großem Ungemach vieler Gemeinden / abgeschaffet / denen übrigen reducirte geringe Besoldungen gemacht / und das Residuum an die Catholische Geistlichkeit zur Ausbeute vertheilet werden; daß diese Proceduren seynd obdeducirter massen dem Religions-Frieden è diametro entgegen / und eine offenbare Contravention des Instrumenti Pacis.

Man bescheidet sich zwar allhier gar wohl / daß gleich nach geschlossenem Westphälischen Frieden /

Theatri Europæi XV. Theil.

unter die belante vier / auff dem vorigen Reichstage / von denen Catholischen herfür gebrachte Dubia, auch die Frage von dem Simultaneo mit vorkommen. Gleich wie man aber solche nur auff öde / und von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Anno decretorio nicht in würcklichem Besiz gehabte Kirchen / die aber die Catholischen umb selbe Zeit ebenfalls nicht besessen und gebraucht / verstanden: also ist in dem übrigen zu keiner Zeit bis hier von einigem Menschen dafür gehalten worden / daß ein Catholischer Lands-Herr / der Jure Successionis ein ganz Evangelisches / aus dem Westphälischen Frieden in Religionen plenarie restituirtes Land überkommt / in demselben ex Jure Reformandi alle Evangelische Kirchen / wie auch Pfarr- und Schulhäuser / oder andere Stiftungen / mit Catholischen erfüllen / das Exercitium seiner Religion darinnen einführen / die Clerisy den Meyster / mit Hinzuegnung der Ehre / und Verübung anderer Violentien / spielen lassen / und die Reditus, nach seinem bloßen Wohlgefallen / an sich ziehen / und guten Theils denen jenigen assigniren könne / welche von Rechts wegen daran keinen Theil haben sollen; wie dann erweislich / daß bereits über die sechzig tausend Gülden aus der Reformirten Gefällen / zu Unterhalt der Catholischen Priester und anderer / angewendet worden; da unterdessen die legitimi Possessores darben / und so viele Pfarrer sich müssen reduciren lassen / damit die Ausbeute vor jene desto grösser seyn möge; gestalten es durch diese Redaction dahin kommen / daß oft einem Reformirten Geistlichen nicht nur zwey / drey oder vier / sondern mehrere Kirchen zu versehen assignirt werden / welches zu verrichten denenselben allerdings ohnmöglich / bevorab da einige Gemeinden darunter seyn / die allein anstatt eines wol zwey Geistlichen vonnöthen hätten. Und weilen solcher gestalt der Gottesdienst / aus Mangel der Pfarrer / in denen Kirchen nicht zugleich / sondern successivè und Wechselweise muß gehalten werden / so werden damit die Gemeinden per indirectum auch umb das Simultaneum gebracht.

Gesetzt / es wäre noch hierbey einiger Zweifel / den gleichwol die gar zu klare Disposition des Friedensschlusses nicht zuläßt / so stünde doch bey Ew. Chursl. Durchl. allein gang und gar nicht / diesen Legem pragmaticam nach Dero Convenieng zu interpretiren; sondern es muß hierüber / nach Inhalt Art. 5. §. 50. in Comitibus vel aliis Imperii Conventibus inter utriusque Religionis Procetes, non nisi amicabili ratione transigiret werden.

Unter dessen seynd juxta Art. 17. §. 4. die Restituti in der Possession zu lassen / und juxta §. 5. alle Compaciscenten schuldig / universas & singulas hujus pacis leges, contra quemcunque, sine Religionis distinctione zu tuiren und zu protegiren.

Und ist §. 7. denen Ständen und Lands-Herrn ausdrücklich verboten / Jus suum vi vel armis persequi, sondern es heißet: Si quid controversiæ, sive jam exortum sit, sive posthac incidit, unusquisque jure experiatur; secus faciens, reus sit fractæ pacis: wohin auch der ob allegirte Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 193. gehet.

So ist dieses Negotium auch keines wegs von solcher Beschaffenheit / daß es / nach Ew. Chursfürstl.

Ee ee

Durchl.

1699.

1699.

Durchl. dem Holländischen Envoye Extraordinaire Herrn von Valkenier seßlich eröffneten Meynung ad Corpus Catholicum, und zu dessen Erörterung und Ausschlag verwiesen werden kan; dergleichen Se Churfl. Durchl. zu Brandenburg/mein gnädigster Herr / und die sämtliche Evangelische Churfürsten/Fürsten und Stände nimmermehr geschehen lassen können noch werden; indem/wann ja die Sache zweifelhaftig wäre / wie sie doch im geringsten nicht ist / selbige/nach deutlichem Inhalt des Religions- und Westphälischen Friedens / nitgends anders hin / als ad Comitia & alios Conventus Imperii gehörig; welchen Falls aber vorhero die völlige Restitution in eum statum, wie selbiger ante destitutionem gewesen/geschehen/ und bis zu der Sachen Austrage keine Innovation vorgenommen werden muß.

So viel die Gewissens-Freyheit und verschiedene Dinge betrifft/ die eine Zeit her zu der Unterthanen Zwang wollen eingeführet werden / und also billig ebenfalls vor Gravamina zu halten seyn / deren Abstellung man mit allem Recht begehren kan; darüber würde man vermuthlich sich wol vergleichen können/wann E. Churfürstl. Durchl. es bey der Erklärung / welche in der Conferenz der Herr Hof-Cangler von Wieser gegeben/laffen / und deshalben gnugsame Versicherung stellen/das niemand dawider weder directè noch indirectè, durch Zumuthung gewisser Libertati Conscientiæ entgegen lauffen/der Actuum Religiosorum, oder anderer ad cultum sich referirender respectueusen Bezeugungen turbiret werden solle.

Es ist zwar an und vor sich selbst dem Religions-Frieden gemäß / Krafft welches niemand wider seine Religion/Kirchen-Gebrauche / Ordnungen und Ceremonien gravirt werden solle/eine Special-Versicherung aber desto nöthiger/nachdem seithero nicht allein viel Exempel das Contrarium erwiesen / sondern auch das neuliche Chur-Pfälzische Regierungs-Decret wider solche klare Disposition gar ein anders mit sich bringet / Krafft dessen die Unterthanen obligirt werden / der Monstranz Ehrbezeugungen zu thun / welches / der Erfahrung nach / so weit extendiret wird / das man sie zum Niederfallen nöthiget / und darüber bereits etliche zu Boden geschlagen hat. Diesem nach werden E. Churfl. Durchl. mit gnädigst erlauben / wann zu dero mir erteilten Resolution und Beantwortung schreibe.

Arx totius causæ bestehet auff zweyen Praesuppositis, welche in Facto & Jure irrig seynd / und ganz keine Probe aushalten können.

Das erste ist: Der Status ante motus Bohemicos, oder des 1618. Jahrs/ gehe die Subditos Palatinos gar nicht an / und geschehe von solchem Jahr oder Termino, respectu Religionis & Subditorum, im ganzen Instrumento Pacis keine Meldung.

Das ander: Das Jus Reformandi Religionem, worinnen inter alia Churfürst Carl Ludwig/ und nach ihm dessen Successores restituirte seyn/wäre nicht ad Statum Anni 1618. gebunden / sondern die Restitution in die Unter-Pfalz / cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & secularibus bonis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt, seye geschehen

ampliativè, sine onere & obligatione ad certum terminum.

Allein beydes ist bereits in meiner hiebevorigen E. Churfl. Durchl. zu Jülich übergebenen Deduction satzsam widerleget/und destruiret sich aus dem Friedensschluß und andern Documenten: und ist an und vor sich so frembd und unerhört / das hiehero wol niemand an solche Interpretation gedacht hat.

Das die Unterthanen sowol als die Reichs-Stände/ Art 3. §. 1. Instrumenti Pacis ex capite amnestiæ in Sacris & Profanis restituirte worden/ das kan nicht geleugnet werden / dann die Worte seynd klar.

So ist es auch incontestabel, wie solches disseits in der hiebevorigen Deduction ausgeführet/das die Restitution daselbst geschiehet in eum statum, quo ante destitutionem gavisi sunt, aut jure gaudere potuerunt; und werden die Restituti §. 2. vorbesagter massen auff den fünfften Articul verwiesen/darinnen statuirte werden solle/ quantum Juris in Ecclesiasticis sint habituri.

Solches wird Art. 4. §. 6. auff die Unere Pfalz in specie applicirt / und daselbst ist der status generalis ante destitutionem explicirt / das es pro materia substrata heist / ante motus Bohemicos; welches nicht nur die Electores und Principes Palatinos concernirt; sondern auch Art. 4. §. 13. ad omnes & singulos Subditos, etiam ipsos exules, extendirt wird / und zwar singulariter in puncto gravaminum plenissime.

Nun ist aber der status ante motus Bohemicos, dessen Subditi Palatini ex capite amnestiæ restituti in sacris zu genießen haben / kein anderer als des 1618ten Jahrs / 1. weiln derselbe status proxime immediatus ante destitutionem ist / und ante motus Bohemicos eben so viel sagen will/als ante initium motuum; wie dann E. Churfürstl. Durchl. selbst gesehen / das die Verba Art. 3. §. 1. ante destitutionem, so viel heissen / als immediate ante destitutionem. 2. Weiln Churfürst Carl Ludwig & totus Inferior Palatinatus, unum eundemque terminum restitutorium, tam in Ecclesiasticis, quam secularibus gehabt; da dann alle Reichs-Acta und Judicata auch Ferdinandi III. circa executionem Pacis, und in der Chur-Pfälzischen Restitutions-Sache ergangene Mandata zeigen / das man die Chur-Pfälzische Restitution anders nicht als nach dem statu des 1618. Jahrs verstanden. 3. Weiln Churfürst Carl Ludwigs Vindications-Klagen und Verträge mit denen Benachbarten von keinem andern Termino sprechen. 4. Weiln ex Historia Pacis laut der Beylage sub lit. A. deutlich zu ersehen / das status ante motus Bohemicos, & status Anni 18. quoad Palatinatum Inferiorem, von einerley und gleicher Bedeutung sey. Und über dieses alles geschicht Art. 4. §. 50. des 1618. Jahrs ausdrückliche Meldung; welcher Terminus zu keinem andern Ende an diesem Ort gesetzt wird / als weiln selbiger der status ante motus Bohemicos gewesen / welcher denen Restitutis ex capite amnestiæ in Sacris & Profanis ebenfalls pro termino gegeben ist.

Das aber eingewendet werden will / als hätten Evangelici bey denen Friedens-Tractaten das 1618. Jahr pro termino restitutionis quoad Sa-

1699.

16



1699.

ra in Vorschlag gebracht/Catholici aber daren nicht mahlen consentiren wollen; ist wahr/ so weit solcher Terminus eine General-Nequit für alle Restitutos, nicht allein ex capite amnestiæ, sondern auch ex capite gravaminum seyn solle. Es ist aber solches Jahr dannoch pro termino für die geblieben/welche ex capite amnestiæ in Sacris & Profanis zu restituiren / Art. 5. §. 13. haben nun die Unterthanen in der Pfalz / durch die / nach dem Statu, ante motus Bohemicos, oder dem Termino des 1618ten Jahres geschene Restitution, ein Jus quæsitum, zu ihrer Sicherheit / in Religions-Sachen erlangt; so folget ja darauff / daß Churfürst Carl Ludwig / cum obligatione & onere ad observantiam dicti termini, restituirt worden / und daß dessen Successores in gleicher Obligation gestanden / und noch stehen.

Zwar / so viel das präterdite Jus Reformandi betrifft / gesehet man gern / 1. Daß allen Ständen des Reichs solches Jus gebühre; 2. Daß auch Churfürst Carl Ludwig daren inter cetera restituirt worden; und 3. daß Ew. Churfürstl. Durchl. sich dessen auch gebrauchen können: Allein gleichwie Art. 4. §. 10. bey Confirmation der Pactorum Gentilitiorum Domus Palatinæ die Exception stehet / quatenus huic dispositioni contraria non sunt; also wird das Jus Reformandi Religionem, welches denen Statibus Art. 5. §. 30. von neuem bestärket ist / in dem immediate darauff folgenden 31ten limitiret / per verba: Hoc tamen non obstante, &c. Was also solcher 31. §. zu Versicherung der Unterthanen Religions- und Gewissens-Freyheit disponirt und zurheil / das gehet nothwendig dem Juri Reformandi ab / und ist eine Barriere, welche dasselbe nicht überschreiten darf.

Wie kan nun bey solcher Beschaffenheit der Sachen gesagt werden: Der Status ante motus Bohemicos, oder welches eins ist / des 1618. Jahres / concernire die Subditos Palatinos nicht? Da doch Ew. Churfürstl. Durchl. selbst nicht in Abrede seynd / daß die Pfälzische Unterthanen concomitanten mit Churfürst Carl Ludwig restituirt worden.

Und ist solche Restitution geschehen juxta Art. 4. §. 13. singulariter in puncto gravaminum, plenissime; Dahero muß auch denenselben alles dasjenige zu statten kommen / was Art. 5. §. 31. und 32. denen Unterthanen in genere zu gute verordnet; Den Terminum des 24sten Jahres allein aufgenommen / der ihnen als ex capite amnestiæ restituirt nicht präjudiciren solle / Art. 5. §. 13. Wie solchen Paragraphum Churfürst Carl Ludwig selbst / in der / zu Regensburg hievor communicirten und gedruckten Deduction, wegen des Klosters Lorsch / expliciret / his formalibus: Nun vermag das Instrumentum Pacis Westphalicæ, daß alles / ratione bonorum Ecclesiasticorum, non attentis exceptionibus sive ante, sive post transactionem Passaviensem aut Pacem Religiosam reformata & occupata, aut quod non de, vel in territorio Augustanæ Confessionis Statuum, vel exempta, vel aliis Statibus Jure suffraganeo, aliave quavis ratione obligata fuisse dicuntur, indem Stand zu restituiren / und in perpetuum, donec controversiæ Religio-

nis composita fuerint, zu lassen; Dabey aber in ermeldtem Frieden-Schluß expresse versehen / quod Electores Palatini in eum Statum restituendi sint, quo ante motus Bohemicos NB. nimirum Anno 1618. fuerunt, & quidem pari jure, quo reliqui Status Imperii; ita ut non nisi termino restitutionis, à quo differant.

Diesem nach gehet vorgedachte Disposition Art. 5. §. 31. & 32. die Unter-Pfalz und desselben Churfürsten nicht weniger / als andere Stände des Reichs an / indem 1. dieselbe hievon nirgends excipirt: hingegen 2. zu der Observation des Instrumenti Pacis Westphalicæ so wol / trafft Art. 17. §. 1. 2. als auch der nachgehends darüber ertheilten Ratification und geschenehen Acceptation, verbunden sey. 3. Ist eine parti-uliere Obligation zu finden Art. 4. §. 19. wo denen Augspurgisch-Confessions-Berwandten / qui in possessione templorum fuerant, servatur Status Anni 1624. und allen andern das freye Exercitium ihrer Religion bedungen wird. 4. Hat Churfürst Carl Ludwig auch die wenige Catholische Gemeinde in der Untern-Pfalz / welche Anno 1618. das Exercitium Religionis suæ gehabt zu haben dociren können / nach solchem Statu manutentirt / darnach alles regulirt / auch verschiedene geistliche Jura & Reditus, gleichwie die benachbarte Stifter / Maynz / Worms / Speyer / Würzburg und andere / denen Reformirten Chur-Pfalz Gemeinden / wie Anno 1618. also biß dato, vicissim thun müssen / zu prästiren sich schuldig erkennen; So er gewiß nicht gethan haben würde / wann er sich von aller Obligation des Westphälischen Friedens in Ecclesiasticis & Sacris, ratione Subditorum, entbunden zu seyn erachtet hätte. Wozu nun 5. der Westphälische Frieden-Schluß Churfürst Carl Ludwig / in egard der Catholischen und Augspurgischen Confessions-Berwandten / obligiret / darzu ist derselbe und seine Nachfolger ander Chur / vielmehr dem ganzen Reformirten Lande selbiges bey seiner Religion in statu suo zu lassen und zu schützen / angehalten und constringiret; und kan demnach 6. mit Bestand nicht gesaget werden: Die Restitution der Untern Pfalz sey zu verstehen / nicht restrictivè ad Annum 1618. sondern ampliative; da es vielmehr umzukehren / weisen die Restriction ausdrücklich Art. 3. §. 2. in fine und Art. 4. §. 6. & 13. stehet; von der Ampliation aber in dem ganzen Friedens-Instrument nichts zu finden ist; bevorab da 7. tota Domus Palatina cum omnibus & singulis frui debet generali amnestia, pari cum ceteris (Subditis Art. 3. §. 1.) in ea comprehensis Jure; und zwar singulariter in puncto gravaminum, Art. 4. §. 13. ut scilicet omnia ipsis Jura, in Sacris & Profanis, quæ ante hos motus habuerunt, facta recta manent Art. 15. §. 18. J. P. W. wie höchstgedachter Churfürst durch eine solenne und schriftliche Declaration und Ratification, pro se & Successoribus, sich obligirt hat.

Daß mens & intentio paciscentium durch das ganze Friedens-Instrument der Unterthanen Religions- und Gewissens-Freyheit und deren Versicherung zum Zweck gehabt; das geben die Acta publica, und redet die Sache von sich selbst.

1699.

1699.

Obwolen nun / bey solcher Bewandnuß / mens restituventium & rektitur nichts darwider schafften / noch den Legem pragmaticam ändern kan / so ist doch einer Seits so wenig zu läugnen / daß Spanien / Chur-Bayern / und alle Catholische Stände / den Annum 1618. pro termino decretorio, respectu Religionis in der Pfalz / gleich mit Anno 1624. bey denen Restitutis ex capite gravaminum beschehen / haben müssen setzen lassen / indem denen Catholischen die Possessio des 24sten Jahrs gar nichts helfen oder vertragen mögen / welches sie gar wol gewußt / und daher zwar per Legationem Casaresam bey denen Westphälischen Friedens-tractaten das Exercitium Religionis Catholicae in der Pfalz stipuliren wollen / so aber von denen Evangelischen rotunde abge schlagen worden / wobey sie dann endlich acquiesciren / und die Executio Pacis, juxta normam hujus anni, von Käyserl. Majest. selbst / nemine contradicente, darauff erfolget / Vid. infr. Lit. B. N. 3. so wenig anderer Seits mit Bestand zu behaupten / daß Churfürst Carl Ludwig / bey Bedingung der Restitution, seine und seiner Unterthanen Religions-Freyheit / auff künfftige Tälte / davon im Instrumento Pacis schon etwas vor kommen / wider Catholische Successores so schlecht hätte versichern lassen / daß Er umb einer kurzen personellen, und erwan mit seinem Leben sich endenden Libertät willen / den ganzen Evangelisch-Reformirten Kirchen-Staat in der Pfalz lieber in die äußerste Gefahr einer widrigen Reformation setzen / als sein Jus circa Sacra an eine beständige ewige Verordnung binden wollen.

Und möchte man also Churfürst Carl Ludwigs eigene Verordnung gern sehen / in welcher er denen Unterthanen die ex termino regulativo des 1618. Jahrs zustehende Jura und Beneficia in Religions-Sachen disputiret oder mißgönnet / da vielmehr aus bestlegenden authentiquen Documenten / sub Lit. B. zu erweisen / daß nicht nur die Verba, ante motus Bohemicos, immediate zu verstehen / und eben so viel / als Annus 1618. exprimiren / sondern daß auch dieses Jahr / Annus regulativus, tam in Sacris quam profanis, quoad Palatinatum, unveränderlich seye / und denen Unterthanen zu gute komme / auch man sich in der Pfalz / laut E. Churf. Durchl. eigenen Archivs / allemal nach sohanem Termino und Jahr / activè & passivè gerichtet / und daß Käyserl. Majest. und Dero Commissarii, d. Lit. B. N. 2. 3. 6. 7. 12. & 18. Churfürsten Johann Philipps und Lotharius Friedrich zu Mayns / d. Lit. B. N. 13. & 20. und sämtliche Catholische und Evangelische Stände / d. Lit. B. N. 1. die be rührtes 1618te Jahr pro termino decretorio unveränderlich erkennen / und Churfürst Carl Ludwig / d. Lit. B. N. 5. 8. 9. 10. 11. 13. 14. & 15. Churfürst Carl / Recess. Hall. Art. 2. die nach dem Westphälischen Friedensschluß in der Regierung gewesene Stimmerische Herzogen / d. Lit. B. N. 16. 17. 19. & 21. und E. Churf. Durchl. Herrn Bayers Churf. Durchl. selbst / d. Lit. B. N. 22. 23. 24. nach sohanem Termino das Jus ihrer Unterthanen regulirt / und expresse agnoscirt / daß so wenig von ihnen als andern gegen den statum des 1618. Jahrs in Ecclesiasticis etwas könne attentirer werden : Also und dergestalt / daß / als Churfürst Carl

Ludwig in dem mit Chur-Mayns auffgerichteten Recess zu Regensburg vom 5. Julii 1653. nur wegen der Kirchen zu Wattenheim / Hemsbach und Lautenbach einige Aenderung zugelassen / sie sich expresse reserviret / daß solches ihrem Termino restitutionis de Anno 1618. nicht präjudiciren solte / d. Lit. B. N. 13. So weit ist davon entfernt / daß / wie in E. Churfürstl. Durchl. Resolution lautenirt wird / Churfürst Carl Ludwig sich des Juris reformandi gegen die Evangelisch-Lutherische bedienet / als welches ex ipsa notorietate von selbst zerfällt. Dann wann dieses Principium bey denen Evangelisch-Reformirten Churfürsten gegolten hätte / würden Sie nicht in Dero Residenz zu Heidelberg und anderswo neue Evangelisch-Lutherische Kirchen auffgerichtet / noch zu Dypenheim / Erensnach / Lonsheim / Bornheim / Dainbach / Sachsenstur / Ebernburg / Gerolsheim / Gimpert / Mandach / Harbach / Laubach / Korb / Mönshheim an der Pfriem / Neuen Bamberg / Ruchsen / Tripstatt / Widdern / Wald-Algesheim / Ilbesheim / auff dem Gleichen / und an andern Orten / den statum Instrumenti Pacis Westphalicae ihren Evangelisch-Lutherischen Unterthanen so sanctè gelassen haben.

Warumb aber höchst gedachter Churfürst Carl Ludwig der meistens Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Norenburg am Neckar (worauß E. Churf. Durchl. Resolution geselet wird) einen Reformirten Pfarrer angeordnet / ist nicht ex Jure reformandi, sondern ex fundamento possessionis Anni 1618. beschehen / zumalen die Evangelisch-Lutherische daselbst Annum 1624. nicht dociren können. d. Lit. B. N. 19.

E. Churfürstl. Durchl. selbst agnosciren ipso facto, wie in meiner vorigen Deduction erwiesen / statum Anni 1618. da dieselbe bis dato, sowol in Sacris als Profanis, verschiedene Jura, Reditus und Prærogativen / ex merito facto possessorio prædicti anni, contra vicinos behaupten.

Noch vor wenig Jahren haben E. Churf. Durchl. nach denen löblichen Fußstapffen Dero Herrn Bayers Churf. Durchl. Christmildesten Andenkens / Ihren Evangelisch-Reformirten Unterthanen selbst diesen Annum verfochten / davon verschiedene meiner vorigen Deduction beygelegte Schreiben / an Chur-Mayns / Würzburg / Worms / und andere geistliche Stände / eine contestable Probe seyn. Unter vielen andern Schreiben E. Churfürstl. Durchl. an Chur-Mayns und Würzburg / respectivè den 5. und 9. Jan. 1694. contestiren : Daß / ob Sie gleich alles dasjenige / so zum besten der Catholischen Religion gereichen kan / so viel an Jhro ist / gern beytragen / Sie dennoch als ein Churfürst des Reichs / nicht weniger Dero Chur-Pfälzische Reformirte Unterthanen / in Conformität des Westphälischen Friedensschlusses / bey ihren Kirchen und dazu gehörigen Kirchen-Gütern und Befällen zu manutentiren / und Dero Lands-Fürstl. Schutz ihnen auch dinstfalls gedeyen zu lassen haben / mit dem Ersuchen / Dero Reformirte Unterthanen / ratione ihrer Kirchen und dazu gehörigen Gütern und Befällen / allerdings ruhig und unangefochten zu lassen.

Deßgleichen haben E. Churfürstl. Durchl. Anno 1691. mit dem Herrn Bischoffen zu Würzburg / wie

1699.

1699.

unen

1699.

untren angeführt / bey Versetzung des Ampts Voberg / solenniter vor ihre Reformirte Unterthanen pacificirt : daß selbige / NB. dem Instrumento Pacis Westphalicæ gemäß / in statu quo gelassen werden solten ; auch durch die Administrations-Commission erst kürzlich inquiriren lassen / wie die Pfarreyen vor dem dreißigjährigen Krieg bestellt gewesen? Lit. B. N. 25.

Wie nun bey so beschaffenen Dingen die Evangelischen es E. Churfürst. Durchl. solten zu Dank wissen / daß selbige bishero sich Dero vermeynten Juris Reformandi nicht weiter bedienet / da jene bis dato ihre Catholische Unterthanen nicht allein bey dem statu Pacis Westphalicæ, sondern auch ihnen ein mehrers / als sie präcediren können / præter normam anni decretorii, lassen ; auch vielmehr beständig dafür halten müssen / daß bereits hiervon in E. Churfürst. Durchl. Landen ein solcher Mißbrauch gemacht worden / der auff keine Weise zu justificiren / das ist nicht leicht zu begreifen / es wäre dann / daß man hiemit inhüiren wolte / E. Churfürst. Durchl. könten die Evangelische Religion ganz und gar extirpiren / wann Sie wolten / die Evangelische Landes-Herrscher hingegen wären allein gehalten / dem Instrum. Pacis West. nachzuleben.

Daß aber die Unterthanen hierüber bishero nicht geklaget / darüber ist sich nicht zu verwundern / weil sie nicht klagen dürfen / sondern so gleich von denen Beamten vor Ungehorsame und Rebellen tractirt werden. Unterdeß ist die ganze Pfalz voller Lamentationen / und würden der Klagen noch mehrere seyn / wann nicht theils Beamte durch Fiscalische Processen die Unterthanen zu der so genannten Acquiescenz forcierten.

Daraus folget aber gar nicht / daß die Unterthanen darum bey E. Churfürst. Durchl. Verordnungen acquiesciren. Si vis scire, an velim? fac, ut possim nolle. E. Churfürst. Durchl. belieben nur einem jeden zu vergönnen / daß er seine Nothdurfft allenthalben frey vorbringen möge / so wird sich weisen / wie es mit solcher Acquiescenz beschaffen.

Daß denen Unterthanen in der Pfalz nichts benommen worden / was sie de facto & Jure vormals gehabt / ist der Notorietät entgegen / und die von mir übergebene Verificirung der Gravamina zeigt das Contrarium; und daß in denen Gravaminibus kein Wort enthalten / so nicht mit authentischen Beilagen / und E. Churfürst. Durchl. oder Dero Churfürstlichen Regierung und Beamten Beschulden dargehan worden : wie man dann disseite parat ist / wann ein und anders Speciale angegriffen wird / solches / wie es sich gebühret / darzuthun. E. Churfürst. Durchl. geruhen aber / selbst höchst erleuchter zu urtheilen / daß in genere was zu negiren / und Specialia, welche erwiesen / nicht zu berühren / alle Unpartheyische auff die Gedanken bringen müsse / daß man an Seiten E. Churfürst. Durchl. Beamten / Sachen beschöner will / die sich nicht beschöner lassen. Kirchen / Pfarthäuser / Schulen / geistliche Befälle / wie auch andere Bedrängnissen / die man von der Catholischen Geistlichkeit und denen Beamten / auch andern / erlenden müssen / geben ein ander Zeugniß. Die Evangelische in der Pfalz wolten das Ihrige lieber vor sich behalten / und gar gerne des ihnen aus der Communion zugedachten und im-

putirten Vortheils / welcher gar theuer zu kauffen kommet / entziehen.

Es dienet auch die Einführung des Simultanei keines weges zu Stiftung guter Einigkeit und Liebe / da einem jeden Evangelischen Christen daran gelegen / daß er die Catholische Ritus nicht täglich vor Augen sehe; oder dafern er nicht einige Reverenz darbey erzeiget / allerhand Neyd / Feindschaft und Andung erwarten müsse. Die Erfahrung lehret / wie wenig Einigkeit an denenjenigen Orten / wo man obmixturam es nicht ändern kan / zu finden / und wie viel Uneinigkeit hingegen und Aergerniß darbey verget. Man hat den Frieden errichtet / ut pax esset, & rixæ cessarent; ut unicuique sua in tuto essent, welches bey dem Simultaneo nicht statt hat : Communio enim mater discordiæ.

Daß einige Evangelische Geistliche / aus Privat-Abichten / denen Neuerungen applaudiren / daran tragen die sämliche Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände / und Dero eigene Glaubens-Genossen keinen Gefallen / indeme ja weltkundig / daß sie eben sowol als die Reformirte der Gewissens-Freyheit beraubt seyn / die Catholische Feiertage mit feyern / bey Processionen Gras streuen / Meyen stecken / vor der Monstranz niederknien müssen / und mit Gewalt zu Boden geschlagen werden / das Simultaneum gleichfalls in ihren Kirchen eingeführt / und manu militari, der Reformirten Kirchen sich zu bedienen / angehalten ; da hingegen ihnen versaget worden / auff ihren eigenen Kosten eine neue Kirche / worinnen das Coexercitium Catholicæ Religionis nicht solte können introducirt werden / auffzurichten / wie erst noch neulich zu Mannheim geschehen ; einfolglich alle rechtschaffen-Befinnere wol merken / worauff es angesehen / daß man in ein oder anderem Punct aus der Reformirten Gefallen ihre Geistliche beneficiret / und über dieser Bezeigung sich scandalisiren / wiewol ihre Conduite zu niemands Nachtheil einigen Effect haben kan.

Sonsten würde es denen Protestirenden sehr lieb seyn / wann E. Churfürst. Durchl. aus Dero eigenen Mitteln denen Evangelischen / so dessen benöthiget / gnädigste Handreichung wollen thun lassen.

Die aus dem Instrumento Pacis recommandirte Equalität bestehet in reliquis, & quatenus præsentis Constitutioni conformis est, Art. 5. §. 1. fin. Nun stehet abermalen dabey : Violentia omni & via facti, inter utramque partem prohibita.

Ob und wie weit Evangelici in der Pfalz E. Churfürst. Durchl. an diesem Vornehmen hindern können / ist in dem Friedensschluß Art. 5. §. 31. & 32. item Art. 17. §. 4. 5. & 7. wie auch in dem Nürnbergischen Executions-Recess und Käyserl. Edicten / ingleichen im Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 193. versehen ; und Art. 17. Instrumenti Pacis §. 5. 6. & 7. ist statuiret / wie man sich gegen alle Turbationes à couvert stellen solle.

Der vorgeschügte Rhywielische Friede kan E. Churfürst. Durchl. nicht im Wege stehen / das Simultaneum in denen Kirchen / welche Catholici tempore conclusæ nuperæ Pacis allein besessen / in locis sub Clausula comprehensis zu etabliren ; massen die Disposition dieses Friedens und des

1699.

1699.

Westphälischen ganz different: Wann aber dieselbe durch jenen sich hierunter gehindert zu seyn erachten / so würde solches vielmehr durch den Westphälischen Frieden geschehen müssen.

Von denen geistlichen Gütern und Reditibus, welche Ew. Churfürst. Drl. der Verwaltung / durch die vorgenommene Admodiation entziehen lassen / ist schon zuvor gedacht und erwiesen worden / daß dieses eine Contraventio Pacis Westphalicæ sey. Wann hierdurch die Einkünfte vermehret worden / habendie Evangelische sich dessen wenig zu erfreuen; nachdem man ihnen dennoch ihre Besoldung reduciret / und die Competenz sehr beschneiden und verkürzet hat.

Daß aber bey solcher Beschaffenheit / und da ihnen an ihrem Dimento abgebrochen wird / auß dem Überschuß die Catholische beneficiret werden wollen / das ist eben ein Gravamen der Evangelischen / die solches mit dem Instrumento Pacis nicht conciliren können.

Vondenen Kirchhöfen / Glocken und Feyerungen der Catholischen Feyerstage / ist die Nothdurfft in der Conferenz dergestalt von mir repräsentiret / und das Gravamen erwiesen worden / daß unnöthig / weitere Remonstrations zu thun.

Dafern man denen Catholischen an denen Orten / wo sie es secundum annum regulativum nicht hergebracht / so fort alle Glocken gemein machen / und der Catholischen Todte auff denen Evangelischen Kirchhöfen / mit allen Ceremonien / auß präcedirter Aequalität / begraben lassen muß; so werden Catholici vice versa an andern Orten schuldig seyn dergleichen zu thun; die anderwärts denen Evangelischen solches nimmermehr verstatten / und an vielen Orten nicht einmal eine ehrliche Privat-Begräbnis / auß ihren so genannten geweyheten Kirchhöfen / zulassen.

Mit Feyerung der neuen Zeit hat es wol seine gewisse Wege / nach dem der Gregorianische Calendar in der Pfalz einmal ultro angenommen worden. Ew. Churfürst. Durchl. aber geruhen höchstvermünfftig selbst zu ermessen / daß darinnen zu weit gegangen werde / wann Catholische Feyerstage einfalten / welche die Evangelische nicht zu seyn pflegen / daß Evangelici schuldig seyn sollen / an denen selbst alle Arbeit einzustellen / und die Läden zu schließen. Und weisen dann Ew. Churfürst. Durchl. sich gnädigst erklären / daß die Gewissens-Freyheit allen ihren Unterthanen bleiben / und allemal / auß gebührende Klagen / die behörige Remedierung erfolgen solle; so hoffet man umb so vielmehr / es werde auch hierinnen die Nothdurfft verordnet / und die Evangelische in der Pfalz zu keiner dergleichen Feyerung ferners gezwungen werden.

Anlangend den Hallischen Recess und Ewer Churfürst. Durchl. wie auch Dero Herrn Vaters Churfürst. Durchl. hiebedorige Versicherungen; hätten die Evangelische Stände wol nicht vermuthet / daß Ewer Churfürst. Durchl. anjeseo gedachten Hallischen Recess und Vergleich / der so wol vorher von beyden hohen Pacificenten selbst durch Schrift-Wechselungen so weit gebracht / daß sie in dem Hauptwerk miteinander einig gewesen / als von allerseits hierzu bevollmächtigten Ministris völ-

lig abgehandelt / geschlossen und unterschrieben worden / nicht mehr agnosciren / noch mehr vor verbindlich halten wolten; nachdem selbe gleichwol hierdurch sich der Assistenz Sr. Churfürst. Durchl. zu Brandenburg / meines gnädigsten Herrn / und vieler Evangelischen Churfürsten und Fürsten des Reichs / in der Succession, gegen einen Evangelischen Competenten versichert; und nachdem Dero Herrn Vaters Churfürst. Drl. so wol als sie / solchen Vergleich wirklich / bey Antretung ihrer Regierung / durch Schreiben / Decreten. öffentliche Patenta und vielfältige Zusagen / bey Churfürst. Ehren und wahren Worten / wie die Formalia einiger bey voriger Deduction beygelegten Schreiben lauten / solennissime confirmiret.

Es ist erstlich bekant / daß accreditede Ministri, wann sie von ihren Herrn Principalen zu dergleichen Handlungen employret und abgeschicket werden / allemahlen in ihren Vollmachten die Clausulam de ratihabendo haben; wodurch gedachte hohe Herrn Principalen sich suo & Successorum nomine obligiren / dasjenige genehm zu halten / und zu ratificiren / was Ihre Ministri werden abgeredet und geschlossen haben; woran es dann auch damahlen eben wenig gefehlet.

Diese Obligation, de ratihabendo, hat in allewege necessitatem prästandi in sich; und wann es sich gleich zurügt / daß etwan conclusio negotio, ein Pars compaciscens, ante ratificationem versterben solte / so wird darum der Tractat nicht infirmiret; sondern der Successor hat sidem Antecessoris sui zu prästiren.

Darnach haben beyde hohe Compaciscenten darinnen / als unstreitig präsupponiret / daß in dem Westphälischen Frieden-Schluß / und specialiter dessen Art. 4. versehen sey / wie es mit denen Evangelischen Unterthanen in puncto Religionis in der Pfalz zu halten.

Hat also drittens Churfürst. Carl's Tod hierinnen keine Aenderung machen können / nachdem dieselbe bey Lebzeiten nichts retractirt / sondern vielmehr morte sua den Recess bestättigt; gleichwie Ewer Churfürstlichen Durchl. selbigen ebenfalls / noch kurz vor seinem Ende / durch eine statliche / in meiner vorigen Deduction alle irte Versicherung / bekräftiget / und bis in den Tod darauff verharret.

Die bedingene Käyserl. Confirmation aber gehört nicht ad esse rei, sondern ist nur / wie die Formalia des Recessus selbst lauten / zu desto mehrer Festhaltung / beyderseits beliebt worden.

Und werden ja Ew. Churfürst. Durchl. nicht denen jenigen / so Pacta Rupertina und andere Verträge / ex hoc fundamento anfechten könnten / gegen sich selbst die Waffen in die Hände geben / nach denen / in Capitulationibus Cæsareis so statlich reservirten Juribus Statuum, renuntiren / und sich und andern Reichsständen / deren keiner von beyden Religionen mit Ewer Churfürst. Durchl. disfalls übereinstimmt / präjudiciren wollen.

Zudem habendes Herrn Churfürst. Philipp Wilhelm's Durchl. diesen Recess wirklich bey Antretung ihrer Regierung agnoscirt / und in Schreiben / Decreten / Reversen / und öffentlichen Patenten erkläret: daß sie allem demjenigen / was in dem

Halli-

1699.

16

1699.

Hallschen Reces abgeredet worden / unverbrechlich nachkommen / und das geringste nicht dawieder vornehmen ; noch das es von jemand anders geschehe / verhängen würden ; auch darob steiff und fest Zeit Lebens gehalten.

Welches auch E. Churfürstl. Durchl. nicht allein in genere, durch dero / sub auspicio suscepti Regiminis publicirte Patent deutlich wiederholet ; sondern auch Anno 1691. in specie bey Besetzung des Amtes Vorberg in der Verschreibung vom 28. Februarii expresse stipulirt und bedungen : Das / so viel den Punctum Religionis betrifft / allda nach Inhalt des Instrumenti Pacis und Schwäbisch-Hallschen Recesses, auch nun eine Zeit hero ergangenen Religions-Mandaten gemäß verfahren / und mithin alles in statu quo gelassen werden solle ; Dahero E. Churf. Durchl. jeso / contra factum & consensum proprium, dessen Invalidität nicht mehr allegiren können.

Und wie wollen E. Churfürstl. Durchl. gedachten Hallschen Reces und deswegen pro invalido halten / weil Sie ihn zwar als Churfürstl. Prinz verglichen / massen nicht ratificirt ; Da Sie ihn doch als Churfürst / wie jetzt gemeldet / toties quoties confirmirt / und erst noch neulich / bey denen Ryswickschen Friedens- Tractaten ihr größtes Fundament, gegen Madame d' Orleans, darauf gesetzt / wie die Formalia des den 1. (11.) Septembris 1697. Durch dero Ambassadeur, Herrn Grafen von Pahlen / öffentlichen übergebenen Memorialis, dieses heiter und klahr jetzen ; *cujus verba huc apponere lubet : Serenissimi Fratris Caroli, & Patris Caroli Ludovici heredem se profitetur Serenissima Ducissa Aurelianaensis: cumque hic pactorum gentilitiorum confirmatione, Instrumento Pacis Westphalicæ inserta, & renuntiationis solennis à Serenissima Ducissa Aurelianaensi præstita conventionione, successione Serenissimæ Domus Palatinæ in defectum lineæ suæ masculinæ detulerit; ille Serenissimum Electorem Philippum Wilhelmum, ut pote proximum Agnatum, legitimum suum Successorem paulo ante mortem NB. conventionione separata declaravit; defuncti Serenissimi Patris & Fratris factum qua ratione impugnare non poterit Serenissima Ducissa Aurelianaensis, ad cujus præstationem omni jure obstricta est? Von dem Testament Churfürst Caroli anhero nichts zu gedenken / welches dem Vernehmen nach E. Churfürstl. Durchl. ebenfalls öffters zu ihrem Favor allegirret.*

Bevorab da mehrerwehnter Reces dem Instrumento Pacis gar nicht entgegen ist ; sondern nur eine Erläuterung des status Religionis cum Appertinentiis in der Pfalz / wie es damit / auf dem Fall eines Catholischen Successoris, nach dem wahren Verstand des Westphälischen Friedens zu halten.

Dahin gehen auch die / auf Befehl Churfürst Philipp Wilhelms Churfürstl. Durchl. in der ganzen Pfalz von allen Cangeln publicirte Religions-Patenten / und in denselben gegebene beständige Versicherung / daß in Evangelischen Kirchen das simultaneum Exercitium Religionis Catholicae zu keiner Zeit introducirt werden sollte.

Dann obwohlen dergleichen salva dispositione Instrumenti Pacis Westphalicæ nicht hätte geschehen können ; so seynd doch die obgemeldte / E. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und denen beeden Churfürstlichen Wittiben Hoh. und Durchl. gethane eydliche Erklärungen / und denen darauf huldigenden Unterthanen deshalb / bey anretender Regierung / von neuem gestellte Zusagen und Versicherungen / ex Jure naturæ & gentium, ja auf dem Instrumento Pacis selbst verbindlich ; Art. 5. §. 31. Und müssen alsdann gehalten werden / wann gleich E. Churfürstl. Durchl. sonst eine mehrere Freiheit gehabt hätten / wie gleichwohl nicht ist.

E. Churfürstl. Durchl. werden auch hiedurch nicht weniger als dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. obligirt : Sowohlen / weil es Fundamental- und den Status Religionis betreffende / in Conformität des Instrumenti Pacis Westphalicæ gemachte Verordnungen und gegebene Promessen seynd / die sich nach Convenienz der Zeiten und Gelegenheit nicht revociren lassen ; als auch / weil E. Churfürstl. Durchl. als vorgedacht und erwiesen / sich in Briefen / Patenten und Verträgen / de novo dazu bekennen / und gegen Madame d' Orleans ihr Jus successione daraus verfechten.

Und wann der Successor an dergleichen Erklärungen und seines Antecessoris Verordnungen so wenig als an seine eigene Promessen und Versicherungen / adstringiret wird / was vor Sicherheit dann werden vors Künftig die Evangelisch-Lutherische in der Pfalz von E. Churfürstl. Durchl. jetzen Contestationen und Zusagen haben / und wie werden sie dabey bestehen können ? Oder / wie haben E. Churfürstl. Durchl. von Madame d' Orleans prætendiren können / quod ad præstationem defuncti Serenissimi Patris & Fratris facti, ejusque conventionis Suevo-Hallensis, omni jure obstricta sit ? Oder wie können E. Churfürstl. Durchl. versichert seyn / daß / wann Sie / wider Vermuthen / bey diesen gefährlichen Principiis verharren sollten / ein gut Theil der Orleansischen Argumentation nicht dadurch / zu Dero höchsten Präjudiz, justificiret werde ?

Gleichwie nun / Durchl. Churfürst / gnädigster Herr / deroelben ich den wahren statum causæ unpartheyisch vorgestellt / und mehr als überflüssig erwiesen : 1. Daß der Religions-Friede denen Unterthanen contra proprios Dominos prospiciret ; 2. Selbiger im Instrumento Pacis Westphalicæ expresse confirmiret ; 3. Und jetzedachtes Instrumentum Pacis denen Unterthanen / die 4. Sowohl ex capite gravaminum, als 5. Ex capite amnestiæ restituirte seynd / zugsame Vorschung thäte ; Auch 6. Diese statum immediate ante destitutionem, sive Anni 1618. immutabiliter, gleichwie jene den statum Anni 24. haben und behalten müßten ; 7. Die Pfalz und deren Unterthanen / zum Überflus / in statum immediatum ante motus Bohemicos, außer / was ratione der Evangel. Luth. anders abgeredet / specialiter gefeset wären / und dadurch 8. Die deducirte Jura auf diesem Termino regulativo erlangert hätten ; Worinnen 9. Der letztere Reichs-Abschied / so wohl in genere als specie, selbige bestätigte ; so dann ferners 10. E. Churfürstl. Durchl. gnädigste Verordnungen

1699.

nungen

1699.

nungen mit vorgemeldten Reichs, Fundamen-  
tal-Gesetzen gegen einander gehalten / und klährlich  
dargethan / daß 11. Die Einführung des Simulta-  
nei, 12. Die Veränderung der geistlichen Ein-  
künften / 13. Die Admodiation, 14. Der  
geistlichen Güter neuerliche Administration, 15.  
Der Pfarrer und deren Competentien Redu-  
ction, 16. Der Verwaltung Cassation, 17. Die  
Hemmung der Gewissens-Freyheit / und 18. Alle  
übrige Gravamina, so genugsam verificiret / schur-  
stracks / und è diametro mehr, berührten Reichs-  
Constitutionen und dem Hallischen Reces zu wie-  
der; auch 19. Legis pragmaticæ interpretatio E.  
Churfürstl. Durchl. eben so wenig / als 20. Dem  
Catholischen Corpori einseitig zukame; noch 21.  
Die sämmtliche Evangelische Churfürsten / Fürsten  
und Stände die Remission ad Corpus Catholi-  
cum jemals eingestehen können oder würden / sondern  
22. Wann ja ein Casus dubius seyn sollte / wie  
doch nicht ist / vorher alles in pristinum statum ge-  
setzt / und 23. Alsdann erst Comicialis, nicht aber  
Catholicum particularis decisio requiriret wer-  
den könnte; auch 24. Zu E. Churfürstl. Durchl.  
Resolution hierauf geschritten / und gründlich auf-  
geführt / daß 25. Dero darinnen führende Prin-  
cipia irrig; in specie 26. verba, ante motus Bo-  
hemicos, immediatè zu verstehen / und 27. eben  
so viel als Annus 18. bedeuten; 28. auch die Un-  
terthanen so wohl als Princeps nach E. Churfürstl.  
Durchl. eigenen Confession restituiret wären;  
und dieser zwar 29. cum onere alles in dem Stan-  
de des 1618. Jahrs zu lassen / wie 30. solches ex  
Historia Pacis und anderen vielfältigen klahren /  
hietim allegirten Demonstrationen zu erschen;  
Obwolen auch 31. E. Churfürstl. Durchl. Jus Re-  
formandi nicht in zweiffel gezogen würde; so wäre  
doch 32. solches in §. Hoc tamen non obstante  
&c. limitiret / und 33. in der Pfalz ad Annum  
1618. adstringiret; ita ut 34. inter Palatinos  
& reliquos Subditos, nulla, nisi termini restitu-  
tionis à quo, differentia maneat; wie solches 35.  
ex mente & intentione paciscentium, 36. execu-  
tione Pacis, 37. explicatione der Churfürsten  
Carl Ludwigs / Carls / Philipp Wilhelms / und E.  
Churfürstl. Durchl. selbst / 38. Der beyden Herzog-  
en von Simmern / ja 39. Käyserl. Maj. und Ca-  
tholischer Ständen evidentißimè erhellete: Nicht  
weniger auch weitläufftig aufgeführt / wie 40. E.  
Churfürstl. Durchl. Unterthanen befugte Ursach zu  
klagen hätten; und 41. bey Dero gnädigsten Verord-  
nungen nicht acquiesciren / sondern 42. auß Furcht  
der Fiscalischen Processen sich nicht zu regen ge-  
traueren: Ingleichen 43. etlicher Evangelisch-Lu-  
therischer Pfarrer Conduite nicht approbiret wür-  
de / noch 44. die Aequalität / das Simultaneum  
oder Confusionem possessionum, vielweniger die  
Feyerung der Cathol. Feyertage oder Gemeinschaft  
der Glocken und Kirchhöf; sondern 45. vielmehr /  
ut suum cuique tribuatur, erfoderte; 46. Der  
Ryßwicksche Friede aber E. Churfürstl. Durchl.  
nicht im Weg stünde / ihren Evangelischen Unter-  
thanen in locis & templis, sub Clausula compre-  
hensis, wenigstens das Simultaneum zu vergön-  
nen; Endlich auch 47. die Validität des Hallischen  
Recesses 48. auß der Subscription der beederseits

Ministorum, 49. Churfürst Carls / morte sua,  
erfolgten Bestätigung / 50. Eine Churfürstliche  
Durchleuchte Herrn Batters endlichen Zusage und  
51. von Anfang seiner Regierung bis in seinen  
Tod wiederholten stattlichen Versicherungen / 52.  
auch E. Churfürstl. Durchl. eigenen Declaration-  
Schreiben / Rescripten und Pactis; wie auch 53.  
denen gegen Madame d'Orleans selbst erst noch  
neulich gebrauchten Argumentationen; und daß  
54. die nicht beschene Käyserl. Confirmation,  
und der beeden Paciscenten / und E. Churfürstl.  
Durchl. nicht erfolgte Subscription, bey so bewand-  
ten Umständen / nichts zur Sache thäten / derges-  
talt remonstrirt / daß E. Churfürstl. Durchl. selbst  
dessen nicht in Abrede werden seyn; sondern viel-  
mehr hoffentlich zur Gnüge erkennen / daß man an  
Seiten der sämmtlichen Evangelischen Churfürsten /  
Fürsten und Stände nichts verlange / als was in  
Recht und Billigkeit gegründet; vor allem aber dem  
Westphälischen Frieden gemäß / und dem Ryßwicki-  
schen nicht contrar ist; also ist kein Zweifel / wann  
E. Churfürstl. Durchl. auff dieses Fundament die  
Negotiation mit mir / ohne Vor-Urtheil und Ne-  
ben-Respecten / continuiren zu lassen geruhen wol-  
ten / daß man nicht leicht aus dieser sonst beschwerli-  
chen Sache eluctiren / und ex parte der sämmtli-  
chen Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Stän-  
de / in hergebrachter und allezeit aufrichtig gepflog-  
ener Freundschaft und Vertrauen leben; sondern  
auch die unter beederseits Religions, verwandten  
Theilen im Reich über dem Religions-Wesen leider  
mehr als zu viel zerrüttere gute Verständniß und  
Harmonie wieder herstellen und noch mehr beses-  
tigen könne; ohne welcher innerlichen Einigkeit und  
Securität / von einer allgemeinen Reichs-Verfassung  
und Zusammensetzung (wobey E. Churf. Durchl. se-  
merklich interessiret) nicht allein umbsonst deli-  
beriret / und alle andere gemeine Reichs-Geschäfte  
ohne Frucht und Success vorgenommen und berath-  
schlaget werden; sondern auch sämmtliche Evangeli-  
sche Churfürsten / Fürsten und Stände / welche sich  
solenniter vereinbaret / nimmermehr in dieser ihnen  
so hoch importirenden Sache sich erremen zu las-  
sen / sondern alle insgesammt vor einen Mann zu  
stehen / und das Werk zu einem gewierigen Ende  
auff alle Weise und Wege zu befördern / wider Wil-  
len genöthiget seyn dörfen / nach Anleitung des  
Art. 17. Instrumenti Pacis Westphalicæ zu  
verfahren.

Damit nun dieses und andere gefährliche Suites  
abgewendet werden / so ersuche E. Churf. Durchl.  
unterthänigst / Dero angebohrnen Welt-berühmten  
Aequanimität und preiswürdigen Generosität  
nach / alles wol zu beherzigen / diese zwar weitläuff-  
rige aber deutliche Deduction Dero höchst ersehnt-  
stem Verstand nach gnädigst zu erwegen / demselben  
keinen Zwang anzuhum / sondern ohne Vor-Urtheil  
und Neben-Absichten der Billigkeit nach zu judi-  
ciren / mir eine Conferenz mit einem Dero Mini-  
strorum abermals zu vergönnen / und hierauff die  
mir zu Jülich / und der Herren General-Staaten  
Envoyé Extraordinaire allhier gegebene / zur Auf-  
schiebung der Sach nur dienende Resolution, in  
eine dem wahren Senlui des Instrumenti Pacis  
Westphalicæ gemäße Resolution zu verändern;  
einfolg.

1699.

16

Inte-  
riorGeme-  
ines  
des E.  
Zran-  
burgi-  
sche

1699.

einfolglich alles wieder/wie es tempore Successionis gewesen / ober quoad Reformatos, in den Stand des 1618ten; quoad Evangelico-Lutheranos aber des 1624ten Jahrs/und was diesen sonst ex Instrumento Pacis zukommt / zu setzen: mir aber nicht ungnädig zu vermercken / daß Dese selbe in Dero hiesigen Divertissementen mit einer mir sonst ungewöhnlichen Weislaufftigkeit beunruhigte. Neustatt den 18. 28. Octob. 1699.

Antwort hierauff.

Hierauff antworteten Se. Churfürstl. Durchl. den 2. Novembr. dieses Jahrs/Sie hätten der Länge nach angehört / was der Herr Abgesandte Freyherr von Wylich zu Beezelaer, Namens des löbl. Corporis Evangelici, in Puncto Religionis, in der ihm verstateten Audiens / über voriges weiters vor- und angebracht. Gleich wie nun Ihr. Churfürstl. Durchl. solches / und was Er/Herr Abgesandter/ zugleich schriftlich übergeben / der Sachen Wichtigkeit nach zu reifferem Bedacht ziehen würden / also würden Ihr. Churfürstl. Durchl. hernächst sich hierauff solcher gestalt erklären / daß ein löbl. Corpus Evangelicum damit verhoffentlich sich zu vergnügen Ursache haben und zugleich erschen würde/wie wenig Ihr. Churfürstl. Durchl. dem Westphälischen Frieden / als dem vornehmsten Band der innerlichen Einigkeit/ und so nöthigen guten Vertrauens/auff einige Weise zu contraveniren gemeynet wären.

Weil sihs aber mit dieser Erklärung etwas verweilt / so hat oft gedachter Herr Baron den 22. 12. Dec. nochmals ein Memorial übergeben / des Inhaltes:

Genetztes Memorial des Churfürstlichen Brandenburgischen Gesandten.

Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/mein gnädigster Herr / und das Hochlöbliche Evangelische Corpus haben aus E. Churfürstl. Durchl. mir letztin/unterm 2. Nov. gegebenen Dilatorischen Resolution, gern erschen/daß E. Churfürstl. Durchl. dem Instrumento Pacis Westphalicæ gemäß sich zu erklären/prealablement offeriret. Wann nun nicht zweiffle / E. Churfürstl. Durchl. werden mittlerweile die von mir überreichte nähere Deduction, und darinnen deducirte irrefutable Jura reifflich erwogen haben / und daraus gnugsam überzeuget worden seyn / daß der Hallische Reces (dessen E. Churfürstl. Durchl. Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. Christmildesten Andenkens / gegen die Orleanische Prætension sich eben sowol als E. Churfürstl. Durchl. bedienet/wie man unter andern auff die an Ihr. Kaiserl. Maj. Reichs-Hofrath und Con-Commissarium, Freyherrn von Seyler/hierinnen abgelaßene Schreiben sich beruffet) in Puncto Religionis gleichfalls bey seinen völligen Kräfften unwidersprechlich verbleiben müsse; und hingegen E. Churfürstl. Durchl. präterndirendes Jus Reformandi in Instrumento Pacis Westphalicæ notorie limitiret seye/auch denen Evangelisch-Lutherischen / nebst dem an allen Orten / wo sie es verlangen / uningeschrenckten Exercitio Religionis Annus 1624. denen Evangelisch-Reformirten Unterthanen aber Annus 1618. in Ecclesiasticis zu gut komme / und als Termini Regulativi in Dero Churfürstl. Pfälzischen Landen fest gestellet seyen/wovon Beylage sub lit. A. noch mehrers Licht gibt / und daraus vornemlich Sonnenklar zu erschen/daß höchst befagte E. Churfürstl. Durchl. Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. so gar auff berührten Annum 1618. die jetzige Churfürstliche Stelle nach

Inhalt des Westphälischen Friedenschlusses fundiret und gewidmet zu seyn/in iplis Comitibus öffentlich declariret / und daraus Ihr Jus successionis universale, in totum Palatinatum Inferiorem, cum omnibus Ap- & Dependentiis, gegen der Frau Hergogin von Orleans Hoheit geschüzet / d. Lit. A. N. 31. So lebe der zuversichtlichen Hoffnung/E. Churfürstl. Durchl. werden solchem nach mich mit einer favorablen Resolution förderfamst in Gnaden erfrenen/alles nach dem Hallischen Reces, dem Instrumento Pacis Westphalicæ, und denen darinnen pro norma beliebten Annis decretoriis von respectivè 1618. & 24. in der Pfalz gnädigst zu reguliren geruhen / einfolglich sowol Dero eigene/als Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. vielfältige/theils bey Churfürstl. Ehren und wahren Worten gethane eydtliche Versicherungen/ Reversales, Zusagen und Verträge retten: wovon/wann E. Churfürstl. Durchl. sich selbst dispensirten / eo ipso Sie / in Dero hohen Namen versertigte Justitiam causæ Palatinæ, Romæ ostensam, guten Theils ob identitatem rationis zu Dero höchstem Nachtheil vernichteten.

1699.

Ich wiederhole demnach obgedachte meine nähere Deduction alles ihres Inhalts anhero / und kan dabey versichern/daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / mein gnädigster Herr / und sämtliche Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände / die ex Instrumento Pacis gebührende und verhoffentlich erfolgende Redressirung/ als ein Zeichen wahrer Freundschaft / Dancknehmig auff- und annehmen/ und in allen und jeden Vorfällen solches gegen E. Churfürstl. Durchl. in der That erkennen werden. Düsseldorf den 12. 22. Decembr. 1699.

Diesem war ein Extract etlicher authentiquen Stücken theils von Churfürst Carl Ludwigs / theils von Churfürst Philipp Wilhelms Zeiten beygefüget/woraus zu erschen/daß das Jahr 1618. Terminus Regulativus tam in Sacris quam in Profanis in der Unter-Pfals wäre. Der fernere Erfolg wird in den Geschichten des folgenden Jahrs zu sehen seyn.

Hierbeneben haben Se. Churfürstl. Durchl. unterm dato den 4. Nov. ein besonderes Decret wegen Einführung eines Evangelischen Lutherischen Kirchen-Consistorii publiciret in folgenden Worten:

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein / des H. Röm. Reichs Erbschazmeister und Churfürst etc. Thun kund/und fügen hiemit zu wissen Unsern Statthaltern / Groß-Hofmeister etc. und sämtlichen Hof- und Land-Bevrenten/auch sonst jedermänniglich/daß Wir auff der in Unsern Churfürstl. Pfälzischen Landen der Augspurgischen Confession zugehörigen sich befindenden Geistlichen wider den Reformirten Kirchen-Nachunnachlässig geführte schwere Klagen und unerschütterliges Ansuchen/das ihnen unterm 18. Novembr. lest verfloßnen Jahrs gnädigst angeordnete Consistorium Lutheranum-Ecclesiasticum gnädigst zu conferiren / ihrem unterthänigsten petito gnädigst gewillfahret; Thun solches auch hiemit und in Kraft dieses solcher gestalten / daß dasselbe als perpetuum Consistorium Evangelico-Lutheranum verbleiben / und mit denen Lutherischen Pfarrern/

Churfürstliches Decret wegen Einführung eines Lutherischen Kirchen-Consistorii.



1699.

Kirchen und Schulwesen eben dasjenige disponiren / und beobachten sollen / wie solches dem Reformirten Kirchen-Rath / über die Reformirte Pfarrer und Kirchen-Wesen erlaube und zugelassen / worbey wir dann jederzeit dasselbe kräftigst manureirt und beschützet haben wollen ; Urkund unserer eigenhändigen Unterschrift und hievor gedruckten geheimen Cammer- , Cansley- , Secretis. Düsseldorf den 4. Novembr. 1699.

Pfälzische und Orleansische Strittigkeit.

In der Strittigkeit mit der Frau Herzogin von Orleans, wegen Dero Prätendirten Erbschafft an Churfürst Carlen / ihren Herrn Bruders / Verlassenschafft war vermöge Nyfwickischen Friedens Art. 8. auch des demselben beygefüigten Neben-Artickels geschlossen / daß / so lange dieselbe wahren würde Se. Churfürstl. Durchl. Der Frau Herzogin / jährlich 200000. Turinische Pfund / oder 100000. Rheinische Gulden zahlen sollte : Jedoch sollte sich diese prastation erst anfangen / wann die Art. 8. benannte Dertter und Länder vollkommenlich würden restituiert seyn. Weil es dann mit der übergedachte Strittigkeit angestellten Conference langsam hergieng / so ward Französischer Seite die Bezahlung der 100000. Gulden urgirt : Wozu sich aber Se. Churfürstl. Durchl. nicht verstehen wollen / weil die versprochene völlige restitution aller Chur- und Fürstl. Pfälzischen Länder / darzu gehöriger Landesherrschafft. Rechten und Gerechtigkeiten / wie Churfürst Carl Ludwig höchstnützlich Andenkens durch den Westphälischen Frieden vor diesem darin wieder eingesetzt worden / von Franckreich noch nicht erfolgt / und übergab zu solchem Ende der Chur- Pfälzische Minister Herr Zachmann dem Königl. Französischen Gesandten Herrn Obrecht / sub dato den 3. Febr. eine Schrifft in Form einer Designation deren sonderlich zum Ober- Ampt Germersheim gehörigen Städte Sels / Hagenbach / und Altsstatt / und darin noch vorenthaltenen Berechtungen / Rechten und Gerechtigkeiten / deren gängliche restitution zu fordern / wie auch die Abstattung des Schadens / so die Garnison zu Hagenbach verursacht ; ferner daß die im Elsas stehende Chur- Pfälzische zum Archiv gehörige Documenta und Brieffschafften wieder möchten eingehändigt werden : Wann dieses gebührend erfolgt / sollten alsdann die stipulirte Gelder an Madame d' Orleans Königl. Hoh. ohne einzigen Fehl erlegt werden. Der Französische Abgesandte antwortete aber / die völlige Restitution wäre nach Inhalt des Nyfwickischen Friedens geschehen / und wäre daher Chur- Pfalz schuldig die 100000. fl. zu bezahlen / die Ubrige von Chur- Pfalz prätendirte Dertter und Fürstl. Lands-Superiorität und andere Gerechtsame betreffend / so gehörten deren theils zum Elsas / theils wären strittig / theils dependirten von andern Herren / mit welchen vorher Se. Maj. communiciren müssen / die Churfürstl. Vasallen / welche im Elsas ihre Lehen noch nicht wieder bekommen / hätten sich nicht angemeldet : So hätten auch Ihr. Königl. Maj. gleich nach der Ratification des Friedens Ordre ertheilet / Ihr. Churfürstl. Durchl. das Archiv zurück zu geben / verlangte also schleunige Antwort so wohl wegen Zahlung der 100000. Gulden / als wegen Eröffnung des Arbitrii. Hierauf verreiste den 18. 8. Febr. der Abt de Thellus Herzogl. Orleanischer Envoyé

nach Franckreich / mit dem Verlaß / nach Ostern wieder zu kommen ; und verharrete ein jedes Theil bey seiner Meynung ; die Franzosen aber / weil ihnen die Zeit zu lang werden wollen / fingen mit der Execution an zu dräuen / ließen auch die Königl. Völcker auß dem Elsas nach der Pfalz und vornemlich nach dem Ober- Ampt Germersheim marchiren / mit Präfigirung des letzten Termins / den 16. 6. Aug. länger aber nicht zu warten / worauf endlich die Zahlung der 100000. erfolget / dergestalt / daß ein Drittel an bahrem Gelde / der Rest aber an Wechsel- Briefen erlegt und angewiesen. Hergegen die beyde Unter- Kempfer / als Hagenbach und Sels / Sr. Churfürstl. Durchl. eingeräumet / auch die an verschiedenen Orten in der Pfalz bisher gehabte Kerb- , Ströcke weggehau worden. Weil aber dennoch Se. Churfürstl. Durchl. nicht völlig restituiert / und daher sich höchlich graviret befunden / so haben Sie den 27. Aug. durch Dero Abgesandten nächst stehendes Memorial an den Reichs- Convent zu Regensburg abgeben lassen / und daß das Reich sich Ihro gegen dergleichen Unfug annehmen möchte / Ansuchung gethan.

E. Excell. Hochw. und unsern Hoch- und Vortrefflichen Herrn / ist auß dem jüngst zu Nyfwick geschlossenen Frieden guter massen erinnerlich / was gestaltet Ihr. Königl. Maj. in Franckreich sich verbindlich gemacht / Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz unserm Gnädigsten Churfürsten und Herrn / Dero Chur- Pfälzisch. Lande vollkommenlich zu restituiren / auf Waas und Weise / wie folgt : Restituentur à Rege Christianissimo Domino Electori Palatino occupata omnes Ditiones, sive ad illum solum pertineant, sive cum aliis communes sint, quocunque nomine veniant, speciatim vero Civitas & Praefectura Germersheimensis, illaque comprehensa praepositura & subpraefectura cum omnibus arcibus, urbibus, oppidis, pagis, villis, fundis & juribus, prout per pacem Westphalicam restituta fuerunt, omnibus etiam Documentis literariis ex Archivo, Cancellaria, Curia feudali, Camera rationum Praefecturis aliisque officis Palatinis ablatis, nullo loco, jure aut documento exceptis : Daß dahingegen vermög Articuli separati dictae pacis wegen der vor die Madame la Duchesse d' Orleans auf gewisse Masse jährlich stipulirte 100000. fl. Rheinisch expresse bedungen / ratione hujus solutionis & termini à quo inchoare debeat, porto specialiter conventum est, ut ita praestatio tunc demum incipiat, postquam juxta tenorem dicti Articuli mentionata inibi ditiones & loca Domino Electori plenarie restituta fuerint. Wiewohl Se. Churfürstl. Durchl. nun zu Ihr. Königl. Maj. hoher zquanimität das billige Vertrauen gestellet / dieselbe würden Dero so theurem Versprechen zu Folge Ihr. Churfürstl. Durchl. Inhalts besagten Friedens- Schlußes vor allem vollkommentlich restituiren / deme vergangenen Ihr. Churfürstl. Durchl. die an die Madame la Duchesse d' Orleans versprochene Bezahlung in denen bestimmten Terminen mit aller punctualität geleistet / und hierinn falls die geringste Mora auf sich nicht haben würden kommen lassen.

1699.

Churfürstl. Schreiben an die Reichsversammlung zu Regensburg wegen der Orleansischen Sacl.



1699.

lassen: So haben Ihr. Churfürstl. Durchl. aber das pure Wiederpiel und so viel erfahren müssen / daß Ihr. Churfürstl. Durchl. nicht allein Dero Archiva, ohngeachtet wiederholten / auch durch eigene kostbare Abschiebungen nachher Straßburg beschehenen Ansuchens / lange Zeit hinterhalten / und de facto noch völlig nicht restituirt / sondern Ihr. Churfürstl. Durchl. auch nicht verstatet / die im Ober-Ampt Germersheim gelegene Probstei Sels / und Unter-Ampt Hagenbach und Altenstadt mit Dero Troupen zu besetzen / und in solche Dero von Alters notorie hergebrachte mit der Untern Pfalz an Churfürst Carl Ludwig (nach dessen damahliger Restitution Ihr. Churfürstl. Durchl. jetzige vollkommene Restitution vermög klarer Disposition des Frieden-Schlusses zu reguliren) restituirt und ruhiglich jederzeit genossene Zoll-Regalia und anderer der Landes-Fürsten territorial-Superiorität anhängige Jura zu exerciren; Dahingegen aber Königl. Französ. Troupen dahin verlegt / und in der Ampt-Stadt Hagenbach eben die Garnison, so den ganzen Krieg hindurch allda sich befunden / auch nach erfolgten Frieden bis den 5. diß laufenden Monats Augusti / da dieselbe erst abgerufen / continuiert / und dessen ungehindert Ihr. Churfürstl. Durchl. und zwar unter Bedrohung schwerer militärischer Execution, zugemuthet worden / an mehr hochbesagte Ihr. Königl. Hoheit / die Duchesse d'Orleans, obbesagte Bezahlung zu thun. Ihr. Churfürstl. Durchl. haben zwar / was gestalten sie vor erhaltenen Ihrer vollkommenen Restitution einige Bezahlung an Ihr Königl. Hoheit zu thun / besage Frieden-Schlusses / nicht allein nicht gehalten / sondern / daß sie auch in solche / ohne auff dero vollkommene Restitution facto ipso, allerdings zu renunciiren / nicht treten könnten / dem zum Orleansischen Arbitrio verordneten Königlich-Französischen Plenipotentiatio, Herrn von Obrecht / unbständig vorstellen lassen / dieses auch Ihr. Königl. Majest. selbst / Anweisung der Bezahlung / durch Schreiben beweglich repräsentirt / und als dieses alles nichts versangen / sondern Ihr. Königl. Maj. Sr. Churfürstl. Durchl. Anweisung der weitem Bezahlung geantwortet / und fast zu gleicher Zeit Mr. le Marquis d'Uxelles den Land-schreibern zu Neustadt / Germersheim und Lautern / besag num. ziii zu ebiger ohne allen Zug präzendirender Bezahlung / unter wiederholter Bedrohung militärischer Execution einen 14. tägigen Termin, pro omni dilacione bestimmet / und hierin falls so lange nicht einmal zuwarten wollen / bis Ihr. Churfürstl. Durchl. Ihr. Königl. Maj. auff oberwehntes Dero Schreiben hinwiederum geantwortet / und höchst-gedachter Ihr. Königl. Majest. fernere Resolution hierauff erfolgen mögen / sondern die angedrohte Execution zu bewirken / eine grosse Anzahl Französischer Troupen zusammen gezogen / und gegen Ihr. Churfürstl. Durchl. Lande wirklich anmarschiren lassen / da doch Ihre Königl. Maj. von Frankreich / auff dem dermalten unerfindlichen Fall / wann nemlich Se. Churfürstliche Durchl. in der Bezahlung an Ihr. Königl. Hoheit saumselig / Krafft offtersagten Frieden-Schlusses Articulo separato wider Se. Churfürstliche Durchl. oder Dero armen Lande und Un-

terthanen / eine militärische Execution vorzunehmen keines weges / sondern nur dieses eingeräumt worden / daß / wann die zu mehrberührter Bezahlung benennere Churfürstliche Beampte hierin falls säumig / wie die verba Articulo separati lauten / quique, si non satisfecerint, via Juris ordinaria, & si ulterior necessitas urgeat, vel ab ipso Rege Christianissimo Executione militari ad solvendum cogi possint. Haben gedachte in Ihrer Königl. Hoheit Bezahlung nominirte Land-schreiber von Neustadt / Germersheim und Lautern vor Verfließung des angesetzten 14. tägigen Termins bey Mr. Marquis d'Uxelles sich von selbst nicht verhalten / umb so viel Anstands / bis Se. Churfürstl. Durchl. Ihr. Königl. Maj. auff obbesagtes Dero Schreiben hinwiederum geantwortet / und Ihr. Königl. Maj. Resolution hierauff erfolgen könnte / nochmalige Ansuchung / aber vergeblich / und endlich die Erklärung gethan / weilen Se. Churfürstl. Durchl. ein für allemal vollkommentlich besage Ryswickischen Friedens annoch kundbarlich nicht restituirt / und ohne vorhergehende Restitution zu Dero und Ihr. Königl. Majest. und des Reichs unwiederbringlichen Prajudiz / dem lautern tenor offtersagten Frieden-Schlusses schnur stracks zuwider / in einige Bezahlung an Ihr. Königl. Hoheit sich nicht einlassen könnten / wolten Se. Churfürstl. Durchl. die quälomirte Bezahlung / umb der ganzen Ehrbaren Welt Dero aufrichtige Intention, und daß sie hierin falls bloßhin des Beneficii des allgemeinen Friedens zu genießen verlangen / gang klar vor Augen zu legen / hinter das Orleansische Arbitrium deponirt / und Ihr. Kaiserlichen und Königl. Maj. freyer Disposition untergeben / welche / da Sie befinden solten / daß Se. Churfürstl. Durchl. vollkommentlich und ad litteram Pacis Ryswicensis restituirt / oder auch illatis hujus verbis & mente ohn ersagter sohaner vollkommener Restitution zu besagter Bezahlung gehalten / dieselbe so dann an Ihr. Königl. Hoheit ohne allen Anstand abreichen lassen könnten. Es hat aber auch dieses / wiewol in der offenbahren Billigkeit bestehendes Anerbieten / einiges Gehör noch Platz nicht gefunden / sondern es seynd vorerwähnte Land-schreiber / haben anderst die arme durch die so offtmahlen wiederholte harte Bedrohungen in höchste Consternation gestürzte Unterthanen / von der militärischen Grund-verderblichen Execution, und bey gegenwärtiger lieben Erndt-Zeit / bey Haus und Hof erhalten werden wollen / unter dem nichtigen Contra rei & facti evidentiam anlaufenden Vorwand / sampt wären Se. Churfürstl. Durchl. bereits den 20. Decembris 1697. von der Kron Frankreich vollkommentlich restituirt worden / mithin anderthalb Jahr an gedachten Orleansischen Geldern verfallenen 100000. Reichshalern / mit annehmlichen Wechsel-Brieffen gut zu machen / vi metuque gezwungen worden.

Gleichwie nun Ew. Excell. Hochw. und unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren / aus obangeführten in notoriacate facti, und dem buchstäblichen Inhalt des Ryswickischen Friedens gegründeten Umständen unabwehr abnehmen werden / daß Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfalz gegen den klaren laut

1699.

des Nyfwickischen Friedens ex triplici capite hart gravirt worden / da Se. Churfürstl. Durchl. erstlichen in so geraumer Zeit ad literam pacis vollkommenlich nicht restituirt. 2. Sothaner / wie wohlten expresse pro conditione sine qua non bedingener vollkommener Restitution inersolgt / zur Bezahlung an Jhr. Königl. Hohheit der ab jetztgedachter vollkommener Restitution dependirender Gelder / und zwar 3. durch militariſche in Jhr. Churfürstl. Durchl. Landen verbundene Execution, dergleichen obangeregter massen Jhr. Königl. Maj. gestalten Dingen nach / wider obige Land-Schreiber allein / nicht aber wider Sr. Churfürstl. Durchl. Land und Unterthanen zu verfügen befugt / angehalten worden ; Als versehen sich Se. Churfürstl. Durchl. zu Ew. Excell. Hochw. und unsern Hoch- und Vielgeehrten Herrn höchst- und hohen Herrn Principalen / auch Obern und Commitenten gänzlich / ersuchen dieselbe auch angelegentlich / Sie werden und wollen sich Dero getreuen Mit-Churfürstens und Neben-Standes / welcher vor das allgemeine Vaterland bereits so viel aufgestanden / in gegenwärtiger harter Zumdüchigung mit Nachdruck umb so mehr annehmen / und beydes bey Jhr. Königl. Maj. in Frankreich Plenipotentiatio, Mr. de Chamoy, solche Vorstellung hiermiter thun / und daß Jhr. Käyserl. Maj. auch Dero am Kön. Franzöf. Hof substituierenden Ministrum daselbst dergleichen thun lassen / auff daß Jh. Kön. Maj. wider den deutlichen Buchstaben gemeldten Friedensschlusses Se. Churfürstl. Durchl. nicht allein hinfüro nicht mehr beschweren lassen / sondern auch obangeführte Se. Churfürstl. Durchl. hingegen bereits zugezogene harre Beschwerde der Gebühr nach ehestens wiederumb zu thun verordnen / durch ein ordentliches Reichs-Gutachten unterthänigst ersuchen / als Jhr. Käyserl. Maj. und dem Reich nicht weniger / dann Sr. Churfürstl. Durchl. an Dero vollkommener Restitution, gehöriger adimplirung mehrerwehrenten Nyfwickischen Friedens / und reparirung aller widrigen Contraventionen hauptsächlich gelegen.

Arbitrium  
wegen dieser  
Stritt-  
Sach zu  
Frankfurt  
eröffnet.

Den 26. 16. Oktobr. ward endlich das Arbitrium in der oft erwähnten Strittigkeit mit der Fr. Herzogin von Orleans zu Frankfurt am Mayn eröffnet / und begaben sich die zu dieser Zusammenkunft verordnete Arbitri, namentlich an Käyserl. Seite Herr Friedrich Binder / Käyserl. Reichs-Hof-Rath / und an Königl. Franzöf. Seite Herr Ulrich Obrecht / Königl. Franzöf. Schultheiß zu Straßburg ; ingleichen der Chur-Pfälzische Bevollmächtigte / Herr Johann Reichard Zachmann / jeder in einer von sechs Pferden gezogenen Carosse auff das Rathhaus / allwo der Käyserl. die Ursache und Intention dieser Conference kürzlich / so dann der Franzöfische seines Königs Meinung angezeigt / des erstern Secretarius lese Art. 8. Pac. R. Nwic. samt dem Art. separ. und die Käyserl. Original-Vollmacht in Lateinischer / und der Franzöfische Secretarius denselben neben der Königl. Vollmacht in

1699. Franzöfischer Sprache ab / demnach wurden beyde Vollmachten in Copey beyderseits unterschrieben / gegen einander ausgewechselt / und ad Acta beygelegt ; der Chur-Pfälzische hatte sich schon vorher legitimirer / und that dismals eine Dancksagung / sowol gegen Jhr. Käyserl. und Königl. in Frankreich Maj. Maj. als Arbitros, als auch gegen die Herrn Delegatos in Latein / woben so fort von dem Orleanischen gevollmächtigten Abt L. de Thellus oder Thellus eine Specification der Orleanischen Forderung / welche gar groß war / und die Allodialen sowol Mobilien als Immobilien / alle Schulden und Forderungen / die eröffnere / erbliche und Pfands-Lehn / alle Städte und Dörfer / so keine Manns-Lehen / und viel dergleichen in sich hielt / eingegeben worden / folgender massen : Es wäre nicht nur in Teutschland / sondern in gang Europa kündig / daß nach dem den 15. Maji 1685. geschehenen Ableiben Churfürst Carls der Durchleuchtigste Fürst Philipp Wilhelm / Herzog zu Neuburg / als der nächste Anverwandte / und wegen des Vorzugs der Linie Nachfolger in der Chur / alle von dem Verstorbenen hinterlassene Güter / sowol Allodial als Feudal, bewegliche und unbewegliche / in Besiz genommen / und in dem völligen Besiz der gangen Erbschafft geblieben / biß nachmals von der Durchl. Herzogin von Orleans, als einziger Schwester und Erbin des Durchl. Churfürsten / die erste Anforderung der Erbschafft geschehen wäre. Es hätte auch Churfürst Philipp Wilhelm das klare Recht dieser Anforderung erkannt / und daher nach einigen Strittigkeiten über dem Possessorio, welche jedoch durch den Nyfwickischen Friedensschluß in einen solchen Stand gesetzt worden / daß Sie keinen Platz mehr behalten / mit der Durchl. Herzogin zu theilen bewilliget / auch einen Anfang damit gemacht / und dem Herrn de Morovas, Mandatorio der Frau Herzogin / ein Theil der beweglichen Güter zugestellet / welche jedoch nicht zu Ende gekommen / indem erstlich wegen einiger Fragen und Strittigkeiten über die Natur und Beschaffenheit jedes derselben Güter die Sache aufgehalten / und hernach wegen erfolgten Kriegs gar abgebrochen worden. Weil aber vermöge des achten Artikels gedachten Friedensschlusses verordnet worden / daß diese ganze Strittigkeit nach der Formul eines Compromisses von Jhr. Käyserl. Maj. und Sr. Kön. Maj. in Frankreich als beliebten Arbitris nach den Reichs-Ordnungen und Befehlen sollte entschieden werden / auch ferner in einem besondern dem Friedens-Instrument beygefügen Artikel / worinn zugleich die Formul des Compromisses enthalten beschlossener wäre / daß die Durchleuchtigste Frau Erbin ein völliges Verzeichniß ihrer Anforderungen an Churfürst Johann Wilhelms Durchl. übergeben sollte : Als hätte dieselbe mit Genehmhaltung ihres Ehe-Gemahls nur gemeldten Artikeln ein Einigen thun / und Krafft der Formul des Compromisses die Hn. Arbitros und Dero Delegatos bitten wollen zu entscheiden und auszusprechen :

Daß Se. Churfürstl. Durchl. Herr Johann Wilhelm schuldig sey / die angefangene Theilung der strittigen Erbschafft fortzusetzen / und zu gehörigem Ende zu bringen / michin alle die nöthige Instrumenten und Documenten / so bißher noch nicht communiciret worden / der Frau Herzogin und Dero Bevollmächtigten

eigren

1699.

täten zu communiciren / und unter denselben zu fördern die Inventaria oder Verzeichnungen der ganzen Erbschaft / so der Durchl. Churfürst Carl hinterlassen: Nächste dem auch derselben die Allodial-Mobilien wieder zu geben und zuzustellen / welche bey Absterben Churfürst Carls sowol in dem Schlosse zu Heidelberg als in andern Schlössern / Castellen / Häusern / und sonst sich befinden / namentlich an Kleidern / Decken / Tapeten / Perlen / gülden und silbernen Geschirren / welche in vorerwehnter Theilung nicht begriffen gewesen: Ferner das baare Geld / so bey den Churfürst. so public- als privat-Einnehmern dazumal vorhanden gewesen: Nicht weniger den Wein / Getreide / und alle andere dergleichen Arten / so in den Weinkellern / Scheunen / oder sonst bey den Einnehmern und Verwaltern der Churfürstl. Einkommen verwahrt liegen: Wie auch die Pferde / Schafe / Zug- und allerhand ander Vieh / so sich auff den Churfürst. Vorwerckern / auch Pferde- und andern Ställen bey den Churfürst. Häusern befinden. Ingleichen alle Schulden und Anforderungen / so dem Churfürstl. Hause wider männlich / es seyn ganze commun- oder particulier-Schulden / zukommen: Und was sonst von den Einnehmern aus den Verwaltungen der vorigen Jahre / oder von den Lehns-Leuten oder andern Unterthanen / so noch ausstehen. Weiter die unbewegliche Allodialien / und was sonst zu denselben nach den Reichs-Satzungen und andern Regeln der Teutschen Rechte gerechnet wird / und unter denselben die Städte / Flecken und Vorwercker sowol auff dem Lande / als bey den Städten / welche das Churfürstl. Pfalz unter einem andern als männlichen Lehns-Namen / und durch Kauff / Schenkung / Testament / oder auff andere Weise bekommen hat. Die Emphyteutische Güter / welche Churfürst Carl oder dessen Durchleuchtigste Vorfahren vermittelst eines Canonis von dem H. Röm. Reich oder einigen andern Fürsten erhalten / oder auch diejenige Güter / welche mehr gedachtem Durchleuchtigsten Fürsten Pfandweise überlassen worden. Ingleichen das Dominium directum sowol der Emphyteutischen / Centesimalen und anderer ausgethanen Güter / als diejenige Lehne / welche von einem andern herrschenden Lehn dependiren / oder derer Belehnung aus den Allodial-Gütern von dem Durchleuchtigsten Churfürsten geschehen / oder aus denen Gütern entstanden / so zuvor der Vasallen gewesen / und dem Durchl. Churfürsten übergeben worden: Wie auch ferner die erledigte und dem Domino Directo heimgefallene Lehne. Ferner die Gerechtfame / Jura Territorialia der Städte / Flecken / Dörffer / und andern Dörffer / so Churfürst Carl frey und ohne einen Namen des Lehns besessen. Noch weiter die Accessiones und Vermehrungen / so dem männlichen Lehn / welche die Simmerische Linie von Friderici Pfalzgrafen Stephan / Sohns und Königs Ruperti Enckels Zeiten besessen / zugewachsen: und dann die Güter / welche dem Churfürst. Patrimonio durch Confiscation oder auff andere Weise anheim gefallen: Wie auch die Secularität oder weltlich gemachten geistlichen Güter / welche des Verstorbenen Vorfahren durch Cession der Besitzer oder auff andere Weise vererbt worden. Nicht weniger die erbliche Lehne / wie auch die Länder und Güter / so zu Lehn

gemacht worden von Zeit der Theilung an / welche An. 1444 zwischen Pfalzgrafen Stephano geschehen / und Pfalzgrafen Friderico zu Simmern und seinen Nachkommen jure und ohne Weidung einer männlichen Linie überlassen / oder vermittelst des weiblichen Geschlechts dazu gekommen seyn: Nächste diesem die Feuda oblata, die Feuda, so gekaufft / und des Durchl. Hauses Pfalz Patrimonio einverleibet seyn: die Feuda Pignoratitia: die Einkünften des Jahrs 1685. samt den Rechnungen sowol insgemein / als die / so ein jedwedem Gut absonderlich belangen. Dieses alles mit allen Nutzungen / Interesse und allem Zubehör wird Anfangs gemeldeter massen begehret / mit Vorbehalt / diesen Forderungen hinzu zu setzen / was nach geschbehener Communication der Inventarien und anderer Instrumentorum, oder auf einige andere Weise der Durchl. Frau Erbin zugehören / oder sonst ihr besser und dienstlicher möchte befunden werden.

War unterschrieben L. de Theßus, des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Philippi. Sr. Aller-Churfürstl. Maj. einzigen Bruders / Herzogen zu Orleans &c. und der Durchleuchtigsten Frauen / Frauen Charlotten Elisabeth / Delegirter Vollenmächtiger.

Was nun Se. Churfürst. Durchl. hierauff geantwortet / und wie sonst der Erfolg dieser Sache gewesen / davon wird in des nächsten Jahrs Geschichte fernere Weidung geschehen.

Hierneben liessen Se. Churfürstl. Durchl. Jh. an gelegen seyn / das Fortifications-Werck zu Mannheim besten Fleißes fortzusetzen / die auch des halb den Herrn General Coehorn veranlassen / auf Holland zu Jhnen zu kommen / und Anschläge zu geben / den Ort zu einer Real-Vestung zu machen / und darauf diese Arbeit durch unterschiedene Bataillons auß Dero Militis fortsetzen lassen: Wobey zugleich ein öffentliches Edict publicire / und denjenigen / so sich allda würden häufiglich nieder lassen / grosse Freyheiten auf etliche Jahr lang versprochen worden. Nichtweniger haben Se. Churfürstl. Durchl. der Stadt Franckenthal unterschiedene Privilegia ertheilet / weßhalb den 31. 1. May allda ein Danckfest gehalten worden. Aber die Refugies auß Franckreich wurden beschliger sich fort zu machen / entweder wegen der nur gemeldten Sache mit der Fr. Herzogin von Orleans, umb nicht in mehr Mißhelligkeiten zu kommen / oder auch auß andern Ursachen.

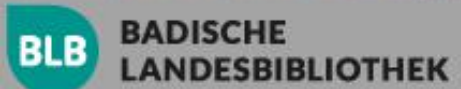
Was massen auch in der Pfalz-Beldensischen Successions-Sache unterschiedene Competentien sich ereignet / und Se. Kön. Maj. in Schweden / Se. Churfürstl. Durchl. zur Pfalz / die Herrn Pfalzgrafen Sulzbachischer Linie / Herr Christian Augustus und Herr Philipp / ingleichen die Herrn Pfalzgrafen von Birckenfeld / Herr Christian und Herr Carl sich dazu angegeben: und was ein jedes Theil zu Behauptung seiner Rechte vor sich angeführet / auch wie inzwischen Herr Pfalzgraf Christian die Possession der Herrschafft Lügelftein / des Ampts Buttenberg und des Wan-Zehends zu Weissenburg und Eiseburg ergriffen / die verwitwete Frau Pfalzgräfin zu Zwenbrücken aber sich selbigem entgegen gesetzt: ist in dem vorhergehenden XIV. Theile bey dem Jahr 1694. f. 642. bis 682. der Län-

1699.

Fortification zu Mannheim fortgesetzt.

Privilegia und Freyheiten so denen zu Mannheim und Franckenthal ertheilet worden.

Verschiedene Competentien zu der Beldensischen Succession.



1699.

ge nach gemeldet worden. Vor jeso fällt ferner vor anzuzeigen / daß den 25. Febr. dieses Jahres deßhalb ein Rechts- Spruch des Königl. Hohen Raths zu Colmar ergangen folgenden Inhalts :

Hierüber  
fällter  
Auspruch  
zu Colmar

Wir Ludw. von Gottes Gnaden / König in Franckreich und Navarra / etc. etc. Entbietend dem Ersten unserm Huissier oder Sergeanten unsern gnädigsten Gruß / und thun sonsten jedermänniglich zu wissen / demnach wir den Inhalt der heut dato bey unserm Hohen Rath der Elßassischen Provinz von unsern lieben Vettern Christian / Pfalz- Grafen von Birckenfeld / Herzogen in Bayern / Grafen zu Veldenz / Sponheim / und Rappoltstein / Herrn zu Hoheneck etc. übergebener Klag- Schrift erschen / daß / nachdem derselbe auf Absterben weyland Herrn Leopolds Ludwigs von Veldenz / so den 24. Sept. des 1694. Jahrs in der Stadt Straßburg Todes verblieben / als nächster Stamm- Agnat in Krafft der Pactorum Familiae die Possession der Herrschaft Lüzelsstein / Ampts Sutttemberg und Wein- Zehendens zu Weissenburg und Cleeburg ergriffen / und die Fürstin von Weissenheim / als Gewaltthaberin und Bevollmächtigte des Königs in Schweden / sich sohaner Possessions- Ergreifung entgegen gesetzt / wäre darauf die entstandene Strittigkeit an gedachten unserm Hohen Räte gebracht / die von beyderseits Partheyen gewechselte Schrifften bey öffentlicher Verhör untersucht / folglich den 24. Sept. 1695. ein Definitiv- Urtheil gefällt / und dardurch zu Rechte erkannt worden / daß / ohnangesehen des von wohlgedachter Fürstin beschehenen Befugs / Supplicante (nemlich der Herzog von Birckenfeld) bey dem Besitz und Genuß berührter Herrschaft Lüzelsstein / Ampts Sutttemberg / und Wein- Zehendens zu Weissenburg und Cleeburg / welche Stück unter unsers Hohen Raths Vormässigkeit und Jurisdiction gelegen / zu schützen und zu handhaben seye / alles nach Aufweis und Inhalt besagter Urtheil / durch deren Execution und Vollstreckung derselbe abermalen in die wirkliche Possession ermeldter Güter / Herrschaft und Landschafften gesetzt / und dabey ruhig gelassen / in verwichenem Monat May aber in sohaner Besitz und Possession turbiret / und gestört worden / indem der Herr Churfürst zu Pfalz zu solcher Zeit unbefugter Weise / und unter dem Vorwand / als Aeltest- Behörner des Pfalz- Gräflichen Hauses / seine Völcker nach der Herrschaft Lüzelsstein abgeschicket / und darinn mit Gewalt Possession zu ergreifen gesucht habe / welche gewalthätige Possessions- Ergreifung durch den so genannten Zeissen / so bey Leb- Zeiten des letzt- verstorbenen Herzogs zu Veldenz Einnehmer und Rentmeister besagter Herrschaft Lüzelsstein / und durch Supplicanten / (nemlich den Herzog von Birckenfeld) in solcher Funktion bey Einnehmung der Possession / als derselbe nach Aufweis des darüber von dem Königl. Hohen Raths de Rosier / den 13. Octobr. des gemeldten 1695. Jahrs auffgerichteten / und von ihm Zeissen selbst unterschriebenen Instrumenti / den Eid der Treue abgelegt / confirmiret und bestätiget gewesen / Eid- brüchiger / und Pflicht- vergessener weiß favorisiret / und befördert worden seye / zumalen er Zeiss seines Herrn Parthey verlassen / die Churfürstliche ergriffen / sich zum Meister auffgeworffen / die

Unterthanen wider ihren rechtmässigen Landes- Herrn erregt und auffgewickelt / und selbige auff Chur- Pfalz Seite gezogen habe ; als wir nun hier- von / und daß der Herr Churfürst das Schloß Lüzelsstein / welches in unserer Souveranität gelegen / und zu der Elßassischen Provinz gehörig ist / mit seinen Völckern besetzt habe / benachrichtet worden / hätten wir so bald Befehl ergehen lassen / solche Völcker aufzuweisen / und fortzuschaffen / welches dann auch geschehen / und an statt deren Französische Garnison / die noch wirklich sich daselbst befinde / einge- leget worden seye. Es hat zwar Supplicante einfolglich einer Huissier dahin abgeschicket / und sowol erwähnten Zeissen den Einnehmer sohaner Herrschaft zu Abstattung der schuldigen Renten / und Herrschaftlicher Gefälle wollen anhalten lassen / da dann bemeldter Zeiss dergestalt Insolent gewesen seye / daß er auch zu sagen sich nicht geschetter habe / er erkenne und respectire keinesweges diejenige Ordres / welche von Supplicanten eingeschicket wurden / und habe derselbe in der Herrschaft Lüzelsstein und Zugehör nichts nicht zu befehlen / sondern daß Chur- Pfalz in der Possession seye / und die Unterthanen demselbigen gehuldigt hätten / ja es habe solcher Zeiss des Herrn Intendanten Ordre verachtet und vorgeben dörfen / daß der durch ihn abgeschickte Huissier nicht befugter sey / solcher Orten einigen Actum Justitiae zu exerciren / sondern es habe derselbe Befehl alle diejenige zu arrestiren und gefänglich einzufesen / welche von Supplicanten herkommen / wie solches auß dem von dem Huissier Chambon jüngst- hin den 10. Junii auffgerichteten Instrumento factsam erhellet ; Gestalten dann die Abtrünnig- und Leichtfertigkeit dieses Bedienten die einzige Ursach sey / daß Supplicante / alles angewendten Fleißes ohngeachtet / biß dahin die Renten und Gefälle berührter Herrschaft nicht genießen können / wie solches auß denen mehrern Instrumentis vom 16. und 17. Julii / welche von den Königl. Sergeanten und Bablette auffgerichtet worden seynd / gemungsam erhellet / dergestalten / daß bemeldter Zeiss seinen Herrn und Meister schändlich verrathen / und Chur- Pfalz angehangen / auch wolermeldten Herrn Chur- Fürsten dahin verleitet / daß solcher lezthin im Monat November seine Beampten / in die Gemeinschaft Sutttemberg abgeschickt / und allda ebenfals Possession ergreifen / die alldasige Bedienten und Unterthanen nicht allein zur Huldigung / sondern auch zur Entrichtung der Herrschaftlichen Renten und Gefälle mit Gewalt zwingen und anhalten lassen wollten / in Hoffnung bey ermeldten Suttbergischen Bedienten und Unterthanen eben dergleichen Pflicht- Vergessenheit und schändlichen Abfall von ihrer Herrschaft anzutreffen / woran er aber weit gefehlet / indem die Zeissische Verrätherey dieser Orten keine statt gefunden / sondern die Suttbergische Bedienten und Unterthanen sich einhellig erkläret hätten / daß sie keinen fremdden / sondern Supplicanten vor ihren rechtmässigen Herrn erkennen / und ihm gehuldigt hätten / worauff denn nach vielen vergeblichen Zumühungen Sie ( Chur- Pfälzische ) unverrichteter Sachen abweichen müssen seyen aber im lezverwichenen Monat Decembri in größerer Zahl / auch in Begleitung einiger Gardes und in Bauers- Kleidern verdeckter Soldaten wis-

1699.

der

1699.

der dahin umgekehret / und hätten / als sie bey den Bedienten und Unterthanen die vorige Beständigkeit angetroffen / das Herrschaftliche Haus überstiegen / die Thore und Thüren zu den Gemächern eingeretret / und viele Gewaltthätigkeiten ausgeübet / dergestalten / daß die Treue und Eysser besagte Unterthanen bewogen / sich dieser Violenz zu widersetzen / wie dann selbige sich versamlet / und die Chur-Pfälzische Commissarios und deren Beyständere / daß sie abweichen solten / ermahnet / auch nochmalen erkläret / daß sie keinen andern Herrn als Supplicanten erkennen würden / und als die gürtliche Ermahnung nichts versangen wollen / haben sie (Unterthanen) die Chur-Pfälzische mit Gewalt abgetrieben und verstreuet / und bis dato wol ermeldtem Supplicanten / die Herrschaftliche Schuldigkeiten abgestattet / also daß allein die Lüzelsheimer und vordenannter Zeiß diejenige wären / welche gedachten Supplicanten nicht erkennen / noch ihm die schuldige Rechten und Gefälle aufstieffern wolten / da doch solche uns die Königl. Anlegen würcklich zahlen müßten / es auch solchen Leuten nicht gebühre / sich nach eigener Willkühr einen Souverainen oder andern Lands-Herrn zu erwehlen / oder sich von dem Gehorsam ihrer rechtmäßigen Obrigkeit aufzuhalten / dergestalten / daß wann dieser des Zeißens in der Lüzelsheimer Unterthanen Provel zu geduldet stünde / folglich Unsers hohen Raths gefällter Arrest und Urtheil ohne Krafft und Execution erlösen bleiben / mithin Supplicant der ihm zuerkannter Possession derjenigen Güter / so ihm angehören / beraubt seyn würde / mit angehängter Bitte / es wolle gedachter unser hoher Rath / zu solch obangeführter den 24. Septembris 1695. ergangener Urtheil und producirtter Instrumenten / die Vernehmung thun und befehlen / daß gedachte Urtheil nach allem ihrem Inhalt exequret / ein folglich die Unterthanen und Herrschaft Lüzelsheim / wie auch besagter Rentmeister Zeiß auf alle billliche Weis und Wege zu Bezahlung der Herrschaftlichen Renten und Gefälle / so sie Supplicanten schuldig seynd / richterlich angehalten werden möchten / mit fernerer Bitte / daß nachdem berührter Zeiß ihnen / Unterthanen / allerhand schändliche und höchstschädliche Impressiones wider Supplicanten bezubringen suche / ihnen / Unterthanen / ernstlich bey fünfshundert Pfund Straffe anbefohlen werden möchte / niemanden anders als wohlbesagten Supplicanten / (nemlich Pfalz-Birkenfeld) vor ihren rechtmäßigen Landes-Herrn / auch keinen andern Bedienten / als diejenige / so von ihm gesetzt werden / zu erkennen und anzunehmen / viel weniger einige Renten und Gefälle anderswohin als an denjenigen Rentmeister / welcher von Supplicanten gesetzt seyn wird / bey Straff zweyfacher und doppelter Bezahlung zu liefern und aufzuhändigen / und endlich damit sich niemand einiger Unwissenheit entschuldigen möge / zu verordnen / daß diejenige Urtheil und Rechts-Spruch / welcher hierauff ergehen würde / möge öffentlich abgelesen / publicirt / und in der ganzen Herrschaft Lüzelsheim angeschlagen werden ; vorgedachte des Supplicanten Bittschrift vom Procurator l'Anville unterschrieben / nachdem darüber von Herrn Johann Claude Maubry, Unserm Con-

seiller und Referendairs Relation abgestattet worden / alles angesehen und wol erwogen / ist durch Unsern hohen Rath auff beschene Production der Klag-Schriften zu Recht erkandt / daß der den 24. Septembris im Jahr 1695. gefällte Arrest und ergangene Urtheil alle ihrem Inhalt nach zu exequiren seyn / folglich die Unterthanen der Herrschaft Lüzelsheim / wie auch der Einnnehmer und Rentmeister Zeiß zu Bezahlung der Herrschaftlichen Renten / Gefälle und Einkünften / so sie Supplicanten (nemlich dem Herrn Herzog von Birkenfeld) schuldig seyn mögen / auff alle Weis und Wege executive angehalten werden sollen / allemassen dann ihnen Unterthanen bey fünfshundert Pfund Straffe anbefohlen wird / keinen andern Landes-Herrn als ermeldten Supplicanten zu erkennen / auch keine andere Bedienten / als diejenige / so von ihm gesetzt werden / anzunehmen / mit ernstlichem Verbott / keine Renten / Gefälle oder Herrschaftliche Einkünften anderswohin als an diejenige Einnnehmer und Rentmeister / so von ihm werden gesetzt werden / bey Straff doppelter Bezahlung zu liefern und aufzuhändigen / wie dann gleichfalls hiermit geordnet wird / daß gegenwärtiges Urtheil öffentlich abgelesen / publicirt / und in der ganzen Herrschaft angeschlagen werden solle / damit sich niemand einiger Unwissenheit entschuldigen könne ; Ordnen und befehlen demnach gegenwärtige Urtheil und Rechts-Spruch zu exequiren / über die Execution ein oder mehr Instrument zu verfertigen / und alle Rechtliche Actus aufzurichten / welches zu thun hiermit Macht und Gewalt ertheilt wird. Geben zu Colmar in Unserm hohen Rath der Elsassischen Provinz den 25. Febr. im Jahr Christi 1699. und Unserer Regierung in dem 56. Jahr / unterschrieben

Mit gelbem Wax besiegelt  
den 28. Febr. 1699.

Aus Befehl und Ordre des  
Hohen Raths.

Jacquinet.

Weil man dann hierauff mit der Execution verfahren wollen / hergegen Se. Churfürstl. Durchl. die Possession gedachter Herrschaften schon vorher ergriffen / so haben Dieselbeden 16. Sept. hierbeykommendes Memorial bey dem Reichs-Convent zu Regensburg übergeben:

Ewer Excell. Hochwürden auch unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren / wird voran guter massen bekannt seyn / welcher gestalt Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / unser Gnädigster Churfürst und Herr / nach weyl. Herrn Pfalzgrafen Leopold Ludwigen zu Veldens und Lüzelsheim Hochfürstl. Durchl. Christmildesten Andenkens / erfolgtem Absterben ohne männliche Descendenz / die Possession, Dero hinterlassenen Land und Leute / benanntlich der Graffschaften Veldens und Lüzelsheim und Gemeinschaft Guttenberg / sampt deme / was darzu gehörig (welche erst höchstgedachte Churfürstl. Durchl. als Capiti kamtlia, und in krafft Dero Durchleuchtigster Vor-Eltern Dispositionen und Reichs-Satzungen / als alte Stamm-Lehn und Fidei-Commis. Güter un-

1699.

Chur-Pfälzisches übergebenes Memorial zu Regensburg / wegen der Veldensischen Succession.

puttlich

1699.

putatisch angefallen) gebührend ergriffen / und darinnen von selbiger Zeit an gewesen und geblieben / mithin solch ihr Erb, Recht, Befugniß und Possession im ganzen Reich erkennen / auff Reichs- und Creysß, Tag die Stellen und Stimmen von Deroselben undispurirlich vertreten / auch die gewöhnliche Onera zu denen Reichs- und Creysß-Verfassungen derothalben ohne Abgang prästirt worden / und noch werden.

Wann nun aber seither erfolget, daß des Herrn Pfalzgrafen Christians zu Birckenfeld Hochfürstl. Durchl. ganz unbefugter Weis ein und anders/unter dem erbetteten Französische appoggio, gegen ob-erwehnte rechtmässig ergriffene Possession, sonderlich der Graffschafft Lüzelsstein und Gemeinschaft Sutttenberg (worinnen des Hn. Pfalzgrafen Adolph Johann Hochfürstl. Durchl. Condominus ist) zu tentiren unternehmen / auch in besagter Gemeinschaft die Unterthanen auffgewickelt/und den Churfürstl. Beamten gewaltthätig austreiben lassen / wegen der Graffschafft Lüzelsstein aber / als Sie damit dergestalt nicht zu ihrem Zweck gelangen können/sich gänzlich an das Französische Tribunal im Elsfas/dermalen zu Colmar gewendet/daselbst mit respektirung des jenigen / was von Seiten Frankreichs bey letztem Krieg de facto, wiewol nicht wider mehr höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. sondern andere vor hochgedachten Pfalzgrafen Christian zu Birckenfeld Durchl. entgegen gestandene Prätendenten vorgangen und veranlaßet worden / vermittelst des zehero zu Nyßwick geschlossenen Friedens aber hinwieder aboliert und vernichtet / Dero ungegründete Prätention gegen Ih. Churfürstl. Durchl. eingeführet / und es dahin getrieben / daß von besagtem Französische Tribunal ein solcher also genannter Arrest sub dato 25. Febr. jüngsthin ergangen / wie ab dem Copenlichen Einschluß mit mehrern erhellet / darauffhin auch von seinem ermeldten Herrn Pfalzgrafen Hochfürstl. Durchl. zuwegen gebracht / daß dieser Arrest durch einen Französische Beamten / Namens Fouquerolle, welcher seit einiger Zeit durch Autorität des Französische Intendanten im Elsfas sich als einen Amtmann in der Graffschafft Lüzelsstein auffgeworffen / samt vielen Birckenfeldischen Bedienten in der Graffschafft Lüzelsstein öffentlich publiciret / die unter hoher Straff zusammen geforderte Schultheissen und Haimburger / Ihn / Herrn Herzog von Birckenfeld / vor ihren Herrn / und ihn Fouquerolle vor ihren Amtmann zu erkennen / und ihme disfalls anzugeloben / durch grausame Bedrohung / und theils würcklich ausgeübtes Tractament gezwungen / auch die Unterthanen / welche sich in Erinnerung ihrer bey der vor Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz rechtmässig eingenommenen Possession geleisteter Huldigungs, Pflichten sehr standhaftig und devot erwiesen / in viele Wege geängstet / anbey auch gegen Deroselben getreuen Amis-Keller daselbst / Namens Zeiß / eine so genannte Prise de Corps ausgewürcket / welche zu exequiren derselbe unter vielen harten Bedrohungen auffgesuchet / dannenhero sich zu absentiren genöthiget / da indessen mit Arrestirung seiner Effecten verfahren / und viel anders / zu gewaltthätiger Turbirung der von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz rechtmässig ergriffener Possession der Graffschafft

Lüzelsstein / wie dorthin auch / obgemeldter massen / in die Gemeinschaft Sutttenberg von Seiten ermeldten Hn. Pfalzgrafen Hochst. Durchl. geschehen / auff eine im Reich wenig erhörte Weise vorgenommen und verübet worden; Allermassen nun E. Excell. Hochwürden und unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren ohne fernere weitläuffrige Vorstellung von selbstem ermessen werden / was dieses für eine denen Rechten und Reichs-Sagungen / auch den Nyßwickischen und Westphälischen Friedensschlüssen zuwider laufende höchst-ärgerliche Proceduren / und was für ein unerfestliches Prajudiz Ihrer Röm. Käyserl. Maj. und dem gesamen Reich dadurch zugezogen / daß besagten Herrn Pfalzgrafen Hochfürstl. Durchl. in dieser / eine Reichs-Graffschafft und andere zum H. Röm. Reich undispurirlich gehörige Land betreffende Sache / sich mit Vorbengehung Ihrer Röm. Käyserl. Majest. und Dero höchster Tribunalien / wann ja E. Hochfürstl. Durchl. einige befugte Prätention disfalls zu haben vermeynen könnten / an die Eron Frankreich und Dero im Elsfas angeordnetes Gericht zu henden / mithin die Französ. Jurisdiction, welche diese Eron Frankreich selbstem außer solchem Anlaß dahin zu extendiren / oder die Graffschafft Lüzelsstein / als ein Theil des Elsfasses / und Frankreich die in dem Friedens-Instrument gleichwol noch nicht zugestandene durchgehende Souverainität zu vindiciren / vermuthlich nicht unternommen haben würde / umb eines so geringen Nutzens willen / wie der Ertrag von der Graffschafft Lüzelsstein auswürfft / zu agnosciren und zu stabiliren / auch gewaltthätige Executiones darauff zu veranlassen / keinen Schaden getragen / wie dann ab bengehendem Schreiben an eine der Beldensischen Princessinnen von dem Königl. Französische Ministro de Barbesieux de dato 5. Janii letzt verwichenen Jahrs erhellet / daß E. Königl. Majest. von Frankreich damalen ausdrücklich sich erkläret / wie Sie sich dieser Sache gar nicht anzunehmen gemeynet / sondern daß Ihre Käyserl. Maj. deren Decision zulame; Also werden auch zwar ohn allen Zweifel Ihre Röm. Maj. von selbstem gegen obiges von des Herrn Pfalzgrafen von Birckenfeld Hochfürstl. Durchl. unternommenes Verfahren solche zulängliche Mittel vorkehren / wie es der Sachen Beschaffenheit und Disposition der Reichs-Sagungen und Rechten / auch Ihrer Käyserl. Maj. allerhöchstem Respekt umb Abwendung alles höchst-schädlichen Prajudices erfordert / und mit sich bringt: Alldieweil aber auch mehr höchst gedachte Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz hauptsächlich daran gelegen / daß Sie in Ihrer rechtmässigen Possession obgemeldter Graffschafft Lüzelsstein und Gemeinschaft Sutttenberg sowol / als der Graffschafft Beldens / samt allem was dazu gehörig / von mehr gedachtem Herrn Pfalzgrafen / oder auch sich dabey interessirenden Herrn Pfalzgrafen zu Sulzbach Hochst. Durchl. Hochst. Durchl. weiterer Turbationen und Attentaten sich nicht zu befahren haben / und das vor dessen geschehen / nachdrücklich redressiret werde; Als sollen wir aus habendem gnädigsten Befehl nicht umbhin / E. Excell. Hochwürden / und unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren angelegentlichst zu belangen / Sie geruhen / dis mehrbemeldt höchst prajudicirliches Unternehmen in gehörige Consideration und reife Deliberation zu ziehen /

1699.

Geschichte.

1699.

sehen/ auch Ihre Käyserl. Maj. alle diensame Mittel und Wege an Hand zu geben / wie nicht allein viel berührten Turbationen und Gewaltthätigkeiten / sondern auch dem darob Ihre Röm. Käyserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich sowol/ als Ihre Churfürstl. Durchl. und Dero Churhaus augenscheinlich zu befahren seyenden unersetzlichen Prajudiz und Nachtheil in Zeiten mit Nachdruck gesteuert / und Dieselbige in dem ruhigen Sit und Gemüß deren Ihre angeerbten Graffschafft Lüneburg und Beldens / auch der Gemeinschaft Sutterberg und was darzu gehörig / gehandhabet werden mögen. In wech getrüster Zuversicht dann wir uns bestens empfehlen/ verbleibende Ew. Excell. &c.

Phil. Constans Frhr. v. Siesen. Joh. Heinrich von Nevelorge.

Wovider nicht nur den 4. Octobr. 24. Sept. eine Protestation von dem Königl. Schwedischen Gesandten / wegen Sr. Königl. Maj. zu Schweden hierunter versirenden Rechts eingegeben / jedoch den 19. 9. Dec. von der Churfürstl. Gesandtschaft eine Gegen-Protestation und Reservation darwider überreicht worden : Sondern es hat auch Pfalzgraff Christians Durchl. sich mit einer Verwahrung und Protestation wider vorangeführtes Memorial Sr. Churfürstl. Durchl. angemeldet / welche aber / weil sie erst den 26. Febr. des folgenden Jahrs übergeben worden / bis dahin muß aufgesetzt bleiben.

1699. Schwed. Chur. Pfälz. sische und Birkenseldische Protestationes und Re-protestationes.

Churfürstl. Braunschweig-Hannoverische Geschichte.

WIr haben in den Geschichten des vorigen Jahrs gesehen / was massen der höchste Gott des Herrn Churfürsten zu Braunschweig-Hannover Drl. den 22. 12. Januar. durch den zeitlichen Tod von dieser Welt abgefordert / und die Erb-Folge darauff Dero ältesten Herrn Sohn / Herrn Georg Ludwigs Churfürstl. Durchl. anheim gefallen : welchem nach denn auch Seine Churfürstl. Durchl. in Dero Landen von Dero Untertanen die Huldigung hin und wieder eingenommen / und war nunmehr noch übrig / daß Sie auch der Neuen Investitur bey dem Käyserl. Hofe möchten habhaft werden / zu welchem Ende dann der Herr Bedo von Dberg / Churfürstlicher Braunschweig-Lüneburgischer Geheimere Rath / in Qualität eines Extraordinair Envoyé allda angelanget / und gedachte Neue Investitur für seinen Gnädigsten Herrn allen Fleißes / jedoch in der Stille gesuchet : wovon als die Fürstliche Correspondirende Gesandte zu Regensburg / wie wol ziemlich spät / Nachricht bekommen / so haben Sie dem Käyserl. Commissario Herrn Baron von Seilern disfalls ein Memorial eingehändigt / des Inhalts : Was massen auf der güldenen Bulle / auch dem Westphälischen Friedens-Instrument bekannt wäre / daß der pro lege Imperii pragmatica omnium Imperii Statuum suffragio & consensu eingeführte Septenarius Electorum numerus , da-mahlen nur auf andringender / unvermeidlicher höchster Noth / und wie die Formalia des 4ten Friedens-Articul lauterem publicæ tranquillitatis causa &c. mit einer achten Chur / und zwar diese auch nur interimis-Weise so lange nemlich die Bayrische Wilhelmnische männliche Linie bestehen würde / vermehret worden ; nach deren Abgang aber (den Gott noch lang verhüten wolle) die achte Chur gänzlich erloschen und expungiret seyn sollte : Worauff klärtlich erhelle / mit was Vorsichtigkeit und Sorgfalt die damalige Hohe Herren Compaciscenten und Friedens-Guaranteurs bemühet gewesen / den numerum Electorum septenarium in dem Heil. Röm. Reiche beizubehalten / folglich nimmermehr zugeben wollen oder können / über vorermeldte ad interim verwilligte Stenoch eine Neue 9te Chur / in künftigen Zeiten einzuführen ; Gestalt Sie solchen falls die Dis-

positionem pacis claram de octavo tunc Electoratu prorsus expungendo nicht zu garantiren vermögten / in dem auff diese Weise die Neunte Chur in die achte subinteriret werden müste. Trügen dahero zu Ihr. Käyserl. Majest. allerhöchsten Justiz getreue Fürsten und Stände das veste Vertrauen / Ihr. Käyserl. Majest. würden gedachte Westphälischen und Nimmezischen Frieden / in so weit selbiger durch den Ryswickischen nicht ausdrücklich geändert / in allen und jeden Punkten / und diesen insonderheit / in dem numero Electorum septenario , & ad interim zugelassenen Achten Chur unterhalten / und alles das jenige / was dem zuwider Hoch-Fürstl. Hannoverischer Seiten wegen einer Neuen und Neundren Chur gesucht würde / weiter nicht attentiren / vielmehr des Herrn Herzogen von Hannover Hoch-Fürstl. Durchl. mit ihrem Gesuch / umb Ertheilung der Investitur ab- und hingegen zu genauer Beobachtung des pro lege Imperii pragmatica recipirten / und durch den jüngsten zu Ryswick bestätigten Westphälischen Frieden-Schlusses / anzuweisen.

Welchen Vortrag dann der Herr Commissarius ad referendum angenommen / und darbey vermeldet / daß Er nicht zweiffle / Ihr. Käys. Maj. würden diese Sache mit solcher Circumspection ansehen und tractiren / daß Sie dadurch keinem Theile an seinem habendem Rechte prjudiciren würden. Nicht weniger suchete auch der Französische Abgesandte de Villars die Sache zu hinterreiben / gestalt er dann den 8. Januar. dieses Jahres / nach dem er Tags zuvor einen Courier erhalten / bey Ihr. Käyserl. Majest. audience gesuchet / aber nicht erhalten / weilten selbigen Tages Ihr. Käys. Majest. sich mit einer Jagt divertirte ; von dem Herrn Vice-Canzler aber zur Antwort bekommen / daß Ihr. Käyserl. Majest. bereits den Termin zu solcher Investitur auff den 2ten als folgenden Tag angesetzt hätten / und also res nicht mehr integra wäre ; worüber er sich sehr verwundert / daß diese Sache in aller Stille / ohne daß darvon etwas kund worden / bereits so weit gekommen wäre.

Folgenden Tags / und zwar eine halbe Stunde vor dem angestellten Actu , haben gleichfalls beyde zu Wien subsistirende Hannoverische Prinzen/ Maximilian und Christian , ein Memorial contra-

So ad referendum angenommen worden.

Ebenes massen hat so ebenes Gesuch der Französis. Gesandte zu Wien zu hinterreiben gesucht.

Städter gehalten haben die beyde Hannoverische Prinzen/

Dem ver- trebenen Churfürsten succediret sein ältester Sohn Georg Ludwig Nimmt die Pulvaigung an / Todet er Seiner Käyserl. Maj. umb Bekrönung der Chur durch Be- lo von Dberg an ; welches als es der cor- respondirenden Für- sten. Ge- sandte zu Regensburg übergeben ist dargegen dem Käys. Befanden ein Me- morial.

